

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

A. Problem und Ziel

In weiten Bereichen der privaten, geschäftlichen und öffentlichen Kommunikation hat sich die elektronische Dokumentenerstellung, -übermittlung und -speicherung durchgesetzt. Auch in den meisten gerichtlichen Verfahrensordnungen besteht seit vielen Jahren die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung; die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr wurden dort mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) grundlegend modernisiert. Strafsachen sind dagegen bislang noch in Papierform zu führen, obwohl die Mehrzahl der darin befindlichen Dokumente bereits mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt wurde und zunehmend auch elektronisch übermittelt werden wird. Damit ist die elektronische Arbeitsweise heute bereits Realität, auch wenn aufgrund gesetzlicher Regelungen am Ende ein Papierdokument stehen muss.

Daher soll auch im Strafverfahren eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer elektronischen Akte als Voraussetzung für einen Medienwechsel geschaffen werden, der den technischen Fortschritt nachvollziehen und die Strafjustiz modernisieren wird. Zugleich sollen die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen an die Regelungen angeglichen werden, die für die übrigen Gerichtsbarkeiten bereits im Jahr 2013 geschaffen wurden. In diesem Zusammenhang sollen einige weitere Anpassungen im Zivilprozessrecht vorgenommen werden, um auch hier die Akteneinsicht über ein elektronisches Akteneinsichtportal zu ermöglichen und die Nutzungspflichten für professionelle Rechtsanwender im Mahnverfahren zu erweitern.

B. Lösung

Für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Bis zum 31. Dezember 2025 soll die elektronische Aktenführung dabei lediglich eine Option darstellen. Ab dem 1. Januar 2026 sollen neu anzulegende Akten dann nur noch elektronisch zu führen sein. Damit soll die flächendeckende, verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung im Bereich der Strafjustiz bereits jetzt gesetzlich vorgegeben werden. Die verbindliche Einführung in den übrigen Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten, in denen bereits jetzt eine optionale elektronische Aktenführung möglich ist, soll gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

Technische und organisatorische Vorgaben im Detail sieht der Entwurf bewusst nicht vor. Diese zu regeln, ist nicht Aufgabe einer Verfahrensordnung, sondern soll ergänzenden Ausführungsregelungen vorbehalten bleiben. Weitere Vorschriften der Strafprozessordnung, wie etwa das Verfahren bei der Akteneinsicht, die künftig regelmäßig über ein elektronisches Akteneinsichtportal der Länder erfolgen soll, sollen mit Blick auf die Erfordernisse einer elektronischen Aktenführung angepasst und ergänzt werden. Im Kontext der Zulassung elektronischer Strafsachen soll zugleich die elektronische Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie der elektroni-

sche Rechtsverkehr im Strafverfahren unter Absenkung bestehender Zugangshürden neu geregelt werden, um Medienbrüche von vornherein zu minimieren.

Die mit einer elektronischen Aktenführung einhergehende automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht im Vergleich zur papierbasierten Aktenführung eine wesentlich einfachere und schnellere Durchsuchung, Filterung oder Verknüpfung von Daten. Den daraus resultierenden Auswirkungen auf das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) der an einem Strafverfahren Beteiligten soll sowohl verfahrensintern als auch verfahrensübergreifend durch bereichsspezifische Datenschutzregelungen begegnet werden.

Nach dem Entwurf soll es darüber hinaus ab dem Jahr 2018 möglich sein, alle Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form zu übermitteln. Rechtsanwälte und Inkassodienstleister werden grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Folgeanträge, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form einzureichen.

C. Alternativen

Angesichts des Entwicklungsstands in den übrigen Gerichtsbarkeiten ist die Ermöglichung einer elektronischen Aktenführung in Strafsachen durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung ohne Alternative. Als Alternative zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2026 vorgesehenen verbindlichen Einführung der elektronischen Aktenführung könnte eine dauerhaft optionale elektronische Aktenführung vorgesehen werden. Alternativen zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen und Anpassungen zum elektronischen Rechtsverkehr bestehen nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend sein. Auch zur Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts bedarf es für Privatpersonen weiterhin nicht zwingend einer technischen Ausstattung. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht deshalb nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Rechtsanwaltschaft wird die aktive Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr in bestimmten Fällen ab dem Jahr 2022 verpflichtend sein.

Erfüllungsaufwand für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs zur Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht entsteht für Rechtsanwälte jedoch nicht, da sie bereits aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eine entsprechende Infrastruktur einrichten müssen. Eventuellen Kosten für die

daneben mögliche Nutzung eines De-Mail-Dienstes für die Generierung von De-Mails stehen Entlastungen in Form von entfallenden Porto- und Druckkosten gegenüber.

Die Änderungen im Mahnverfahren führen zu einem geringeren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Sie erhält künftig eine zusätzliche, unaufwändige Möglichkeit, Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren zu übermitteln. Die direkte Übermittlung elektronisch erstellter Anträge und Erklärungen – insbesondere mittels entsprechender Büro- und Kanzleisoftware – ermöglicht eine zeitsparende Kommunikation mit den Gerichten und vermeidet Aufwand und Kosten des Versandes. Insgesamt ist durch ersparte Aufwendungen beim Postversand eine Entlastung der Wirtschaft um 1 252 480 Euro zu erwarten. Mit vollem Wirksamwerden der Regelungen zum 1. Januar 2020 stellt dieser Betrag eine Entlastung im Sinne der „One in, one out“-Regel dar. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Anschaffung technischer Ausstattung zur elektronischen Übermittlung der Dokumente im Mahnverfahren entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen betrifft ganz überwiegend Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sowie sonstige Strafverfolgungsbehörden (Polizeien des Bundes und der Länder, Zoll, Steuerfahndung). Sie wirkt sich damit einerseits auf den Kernbereich justizieller, staatsanwaltschaftlicher und polizeilich-repressiver Tätigkeiten aus, führt aber andererseits im Bereich der Verwaltungsstrukturen der Justiz zu erheblichem Aufwand, der nicht dem Kernbereich justizieller Tätigkeit zuzurechnen ist. Dies betrifft insbesondere die Errichtung und den Unterhalt informationstechnischer Systeme zur Führung der elektronischen Akten. Insoweit entsteht der Verwaltung Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den justiziellen, staatsanwaltschaftlichen und polizeilich-repressiven Tätigkeiten einerseits durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und andererseits durch die zum Jahr 2026 wirksam werdende verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung.

Im Bereich des Bundes müssen der Bundesgerichtshof und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie die Bundespolizei und der Zoll als Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Vorgaben des Entwurfes eine IT-Kommunikationsinfrastruktur bereithalten, die sowohl die justizinterne elektronische Kommunikation als auch die Kommunikation per De-Mail und Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erlaubt. Bereits heute ist eine Kommunikation über das EGVP mit den obersten Bundesgerichten und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof möglich. Der Bundesgerichtshof muss zudem bereits aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für Zivilsachen (siehe oben unter E.2) mittelfristig eine entsprechende Infrastruktur schaffen.

Nennenswerter Aufwand für die Einrichtung eines Behördenpostfachs nach § 32a Absatz 4 Nummer 3 StPO in der Entwurfsfassung (StPO-E) ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die hierfür vorgesehene EGVP-Kommunikationsinfrastruktur bereits heute eingerichtet ist und genutzt wird. Erhebliche weitere Kosten entstehen für die genannten Einrichtungen des Bundes schließlich durch die – allerdings erst zum 1. Januar 2026 verpflichtend werdende – Einführung der elektronischen Aktenführung.

Die Haushalte der Länder werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz sowie durch die Einführung der elektronischen Akten-

führung mit einem erheblichen, jedoch derzeit nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Aufwand belastet.

Konkrete Anhaltspunkte für die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder insgesamt entstehenden Kosten lassen sich der „Grobkalkulation des Verbesserungs- und Investitionsbedarfs für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte“ entnehmen, die im März 2014 im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz erstellt wurde. Demnach ergibt sich ein Gesamtinvestitionsbedarf von ca. 319,8 Millionen Euro und eine Erhöhung der laufenden Kosten von bundesweit ca. 57,8 Millionen Euro pro Jahr (bezogen auf das Jahr 2020). Davon entfallen auf den Bund Gesamtinvestitionskosten von ca. 6,8 Millionen Euro und laufende Kosten in Höhe von ca. 1,1 Millionen Euro. Diese reine Kostenkalkulation berücksichtigt nicht die mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung verbundene Einsparmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist bei den genannten Gesamtkosten zudem, dass sie alle Gerichtsbarkeiten betreffen, insbesondere auch solche, in denen bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben Investitionen erforderlich oder aus anderen Gründen geplant sind. Eine Bezifferung des allein auf den Bereich der Strafjustiz entfallenden Anteils dieser Kosten ist nicht möglich. Die hierauf entfallenden Kosten machen jedoch nur einen Bruchteil der genannten Summen aus.

Die vorgesehenen Änderungen des gerichtlichen Mahnverfahrens führen zu einem geringeren Aufwand für die Gerichte. Durch die elektronische Einreichung entfällt der Aufwand der digitalen Erfassung von in Papierform eingereichten Anträgen und Erklärungen. Die zu erwartenden Einsparungen belaufen sich schätzungsweise auf 711 372 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Soweit darüber hinaus auch Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ab dem 1. Januar 2026 verpflichtet sind, ihre Akten – etwa in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – elektronisch zu führen, wird diese erst zum Jahr 2026 verbindlich werdende Regelung voraussichtlich keinen gesonderten Erfüllungsaufwand auslösen. Die Pflicht für die Verwaltungsbehörden zur elektronischen Aktenführung besteht nämlich grundsätzlich bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, die vor dem Jahr 2026 wirksam werden.

Selbst soweit zum 1. Januar 2026 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Regelungen des vorliegenden Entwurfs entstehen sollte, lässt sich dieser zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzen. Weder der Umfang des zusätzlichen Erfüllungsaufwands noch die preisliche und technische Entwicklung lässt sich über einen Zeitraum von zehn Jahren abschätzen; eine Schätzung kann angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Verfahren nicht konkret vorgenommen werden. Auch der bis zum Jahr 2026 erreichte technische Ausstattungsstand der öffentlichen Verwaltung lässt sich nur schwer prognostizieren.

Lediglich in Ordnungsgeldverfahren nach dem Handelsgesetzbuch soll die Führung elektronischer Akten bereits ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtend sein. Hierfür ist im Bereich des Bundesamts für Justiz mit Entwicklungskosten in Höhe von ca. 900 000 Euro, einmaligen Personalkosten von 650 000 Euro sowie laufenden Kosten von jährlich etwa 75 000 Euro zu rechnen.

Sowohl die Sach- als auch die Personalkosten stehen unter dem Vorbehalt, in welcher Weise letztlich die Verordnungsermächtigungen im Rahmen der Überarbeitung beziehungsweise Novellierung der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung vom 10. Januar 2008 (BGBl. I S. 26) ausgeschöpft werden.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren“.

„§ 32 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

§ 32a Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten; Verordnungsermächtigungen

§ 32b Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronische Dokumente; Verordnungsermächtigung

§ 32c Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung

§ 32d Pflicht zur elektronischen Übermittlung

§ 32e Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken

§ 32f Form der Gewährung von Akteneinsicht; Verordnungsermächtigung“

b) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4a.

Gerichtliche Entscheidungen“.

c) Nach der Angabe zu § 35a wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 4b.

Verfahren bei Zustellungen“.

- d) Die Angabe zu § 41a wird gestrichen.
- e) Die Angabe zum Achten Abschnitt des Ersten Buches wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt

Ermittlungsmaßnahmen“.

- f) In der Angabe zu § 168b wird das Wort „staatsanwaltliche“ durch das Wort „ermittlungsbehördliche“ ersetzt.
- g) In der Angabe nach § 130 werden die Wörter „9a. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 9a“ ersetzt.
- h) In der Angabe nach § 132 werden die Wörter „9b. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 9b“ ersetzt.
- i) In der Angabe zu § 406e werden das Semikolon und das Wort „Auskunft“ gestrichen.
- j) In der Angabe nach § 416 werden die Wörter „2a. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 2a“ ersetzt.
- k) Die Angabe zum Achten Buch wird wie folgt gefasst:

„Achstes Buch

Schutz und Verwendung von Daten“.

- l) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„Vierter Abschnitt

Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener
Daten aus elektronischen Akten

§ 496 Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

§ 497 Datenverarbeitung im Auftrag

§ 498 Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

§ 499 Löschung elektronischer Aktenkopien“.

- 2. § 32 und die Überschrift des Vierten Abschnitts werden durch folgenden Vierten Abschnitt ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

§ 32

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 32a

Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten; Verordnungsermächtigungen

(1) Elektronische Dokumente können bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-

Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,

2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 32b

Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente; Verordnungsermächtigung

(1) Wird ein strafverfolgungsbehördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein.

(2) Ein elektronisches Dokument ist zu den Akten gebracht, sobald es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert ist.

(3) Werden die Akten elektronisch geführt, sollen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einander Dokumente als elektronisches Dokument übermitteln. Die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls außerhalb einer Hauptverhandlung, die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie als elektronisches Dokument erstellte gerichtliche Entscheidungen sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

(4) Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden. Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten Signatur der beglaubigenden Person versehen sein. Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, muss der Beglaubigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments enthalten.

(5) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 32c

Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 32d

Pflicht zur elektronischen Übermittlung

Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen sie als elektronisches Dokument übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

§ 32e

Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken

(1) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird (Ausgangsdokumente), sind in die entsprechende Form zu übertragen. Ausgangsdokumente, die als Beweismittel sichergestellt sind, können in die entsprechende Form übertragen werden.

(2) Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt.

(3) Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument muss in den Akten vermerkt werden, welches Verfahren bei der Übertragung angewandt worden ist. Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen Ausgangsdokuments muss in den Akten vermerkt werden, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.

(4) Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden. Sie dürfen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Verjährung eingetreten ist, gespeichert oder aufbewahrt werden. Ist das Verfahren abgeschlossen, dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.

(5) Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, können unter denselben Voraussetzungen wie sichergestellte Beweisstücke besichtigt werden. Zur Besichtigung ist berechtigt, wer befugt ist, die Akten einzusehen.

§ 32f

Form der Gewährung von Akteneinsicht; Verordnungsermächtigung

(1) Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die elektronischen Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.

(2) Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf oder durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Auf besonderen Antrag wird einem Verteidiger oder Rechtsanwalt Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten in seine Geschäftsräume gewährt. Soweit wichtige Gründe einer Einsichtnahme in der nach Satz 1 oder 2 bestimmten Form entgegenstehen, wird Akteneinsicht durch Übermittlung von Kopien gewährt. Eine Entscheidung nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.

(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, soll durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden.

(4) Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen Akten, Dokumente, Ausdrücke oder Abschriften, die ihnen nach Absatz 1 oder 2 überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen. Nach Absatz 1 oder 2 erlangte personenbezogene Daten dürfen sie nur zu dem Zweck verwenden, für den die Aktenein-

sicht gewährt wurde. Für andere Zwecke dürfen sie diese Daten nur verwenden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte. Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, sind auf die Zweckbindung hinzuweisen.

(5) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Einsicht in elektronische Akten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“

3. Nach § 32f wird folgende Überschrift von Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a
Gerichtliche Entscheidungen“.

4. Nach § 35a wird folgende Überschrift von Abschnitt 4b eingefügt:

„Abschnitt 4b
Verfahren bei Zustellungen“.

5. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgen“ die Wörter „durch elektronische Übermittlung (§ 32b Absatz 3) oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „beginnt“ die Wörter „und die Zustellung durch Vorlegung der Urschrift erfolgt“ eingefügt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei elektronischer Übermittlung muss der Zeitpunkt des Eingangs (§ 32a Absatz 5 Satz 1) aktenkundig sein.“

6. § 41a wird aufgehoben.
7. In § 58a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Bild-Ton-Träger“ durch die Wörter „in Bild und Ton“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt
Ermittlungsmaßnahmen“.

9. In § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „des § 147 Absatz 7 beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten“ durch die Wörter „des § 147 Absatz 4 beantragen kann, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen“ ersetzt.
10. In § 114d Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausfertigung“ durch das Wort „Abschrift“ ersetzt.

11. In § 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.
12. In der Überschrift nach § 130 werden die Wörter „9a. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 9a“ ersetzt.
13. In der Überschrift nach § 132 werden die Wörter „9b. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 9b“ ersetzt.
14. In § 145a Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Vollmacht“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.
15. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden.“

- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Verteidiger“ die Wörter „oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat,“ eingefügt.
- d) Absatz 7 wird aufgehoben.

16. § 155b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der beauftragten Stelle kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

17. § 168a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder auf einem Bildschirm anzuzeigen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „zu signieren oder“ eingefügt und werden die Wörter „die Unterschrift“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- c) In Satz 6 werden die Wörter „Das Vorlesen“ durch die Wörter „Die Anzeige auf einem Bildschirm, das Vorlesen“ ersetzt.

18. In der Überschrift des § 168b wird das Wort „staatsanwaltschaftliche“ durch das Wort „ermittlungsbehördliche“ ersetzt.

19. Dem § 229 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist dem Gericht wegen einer vorübergehenden technischen Störung die Fortsetzung der Hauptverhandlung am Tag nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist oder im Fall des Absatzes 4 Satz 2 am nächsten Werktag unmöglich, ist es abweichend von Absatz 4 Satz 1 zulässig, die Hauptverhandlung unverzüglich nach der Beseitigung der technischen Störung, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Fristablauf fortzusetzen. Das Vorliegen einer technischen

Störung im Sinne des Satzes 1 stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.“

20. In § 232 Absatz 3 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.

21. Dem § 244 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments kann abgelehnt werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln.“

22. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Urkunden sind zum Zweck der Beweiserhebung über ihren Inhalt in der Hauptverhandlung zu verlesen. Elektronische Dokumente sind Urkunden, soweit sie verlesbar sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des Schriftstücks“ gestrichen.

23. In § 250 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

24. § 251 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einer Niederschrift“ durch die Wörter „eines Protokolls“ ersetzt und werden die Wörter „stammende schriftliche“ durch das Wort „erstellte“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „die Niederschrift oder Urkunde“ durch die Wörter „das Protokoll oder die Urkunde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „des Protokolls“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke“ durch die Wörter „Protokolle und Urkunden“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.

25. In § 255a Absatz 1 werden die Wörter „einer Niederschrift“ durch die Wörter „eines Protokolls“ ersetzt.

26. § 256 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Vermerke nach § 32e Absatz 3.“

27. In § 266 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Sitzungsniederschrift“ durch die Wörter „das Sitzungsprotokoll“ ersetzt.
28. § 268 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 229 Absatz 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.“
29. § 273 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch „Urkunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Tonträger aufgezeichnet“ durch die Wörter „als Tonaufzeichnung zur Akte genommen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Niederschreibung“ durch das Wort „Protokollierung“ ersetzt.
30. § 275 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Der Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gebracht ist, und der Zeitpunkt einer Änderung der Gründe müssen aktenkundig sein.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
31. § 323 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Tonbandmitschnittes einer“ durch die Wörter „einer als Tonaufzeichnung zur Akte genommenen“ ersetzt und wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „die eigene Unterschrift mit dem Zusatz“ durch die Wörter „diese mit dem Vermerk“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - d) In Satz 6 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
32. In § 325 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Urkunden“ ersetzt.
33. Dem § 381 wird folgender Satz angefügt:
„Der Einreichung von Abschriften bedarf es nicht, wenn die Anklageschrift elektronisch übermittelt wird.“
34. § 385 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für den Privatkläger kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder von der Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung einer Anklage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit der Untersuchungszweck in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder Dritter nicht entgegenstehen. Der Privatkläger, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird,

ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können dem Privatkläger, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 406e Absatz 4 gilt entsprechend.“

35. In § 404 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
36. § 406e wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Auskunft“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verletzte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 478 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
 - c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
37. In der Überschrift nach § 416 werden die Wörter „2a. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 2a“ ersetzt.
38. In § 420 Absatz 1 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokollen“ ersetzt und die Wörter „stammende schriftliche“ werden durch das Wort „erstellte“ ersetzt.
39. Die Überschrift des Achten Buches wird wie folgt gefasst:

„Achstes Buch

Schutz und Verwendung von Daten“.

40. In § 474 Absatz 5 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „die noch in Papierform vorliegen,“ eingefügt.
41. § 475 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
42. In § 476 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Akten“ ein Komma und die Wörter „die in Papierform vorliegen,“ eingefügt.
43. § 477 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 32f Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Verwendung der nach den §§ 474 und 475 erlangten personenbezogenen Daten für andere Zwecke zulässig ist, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt.“
44. In § 482 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eines Abdrucks“ gestrichen.

45. In § 489 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „durch eine Löschung“ eingefügt.
46. Dem Achten Buch wird folgender Vierter Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt

Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

§ 496

Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte oder in elektronischen Aktenkopien ist zulässig, soweit dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Dabei sind

1. die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht zu werden, und
2. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einzuhalten, insbesondere die Daten ständig verfügbar zu halten und Vorkehrungen gegen einen Datenverlust zu treffen.

(3) Elektronische Akten und elektronische Aktenkopien sind keine Dateien im Sinne des Zweiten Abschnitts.

§ 497

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Mit der dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherung elektronischer Akten dürfen nicht-öffentliche Stellen nur dann beauftragt werden, wenn eine öffentliche Stelle den Zutritt und den Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen, in denen die elektronischen Akten rechtsverbindlich gespeichert werden, tatsächlich und ausschließlich kontrolliert.

(2) Eine Begründung von Unterauftragsverhältnissen durch nicht-öffentliche Stellen im Rahmen des dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherns der elektronischen Akte ist zulässig, wenn der Auftraggeber im Einzelfall zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zutritt und der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen in dem Unterauftragsverhältnis entsprechend Absatz 1 vertraglich geregelt ist.

(3) Eine Pfändung von Einrichtungen, in denen eine nicht-öffentliche Stelle im Auftrag einer öffentlichen Stelle Daten verarbeitet, ist unzulässig. Eine Beschlagnahme solcher Einrichtungen setzt voraus, dass die öffentliche Stelle im Einzelfall eingewilligt hat.

§ 498

Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten aus elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien ist zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift die Verwendung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren erlaubt oder anordnet.

(2) Der maschinelle Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien gemäß § 98c ist unzulässig, es sei denn, er erfolgt mit einzelnen, zuvor individualisierten Akten oder Aktenkopien.

§ 499

Löschung elektronischer Aktenkopien

Elektronische Aktenkopien sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.“

47. In den §§ 234, 314 Absatz 2, § 329 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 341 Absatz 2, § 350 Absatz 2 Satz 1, § 378 Satz 1, § 411 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
48. In § 387 Absatz 1 und § 434 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „nachgewiesenen“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Akten werden elektronisch geführt.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.“
2. In § 32b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Werden die Akten elektronisch geführt, sollen“ gestrichen und nach dem Wort „Gerichte“ das Wort „sollen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung elektronischer Dokumente abweichend von § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2019 oder 2020 möglich ist. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.“

Artikel 4

Änderung des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes

Das Schriftgutaufbewahrungsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 852), das durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Schriftgutaufbewahrungsgesetz – SchrAG)“ durch die Wörter „und Speicherung von Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Beendigung des Verfahrens (Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JAktAG)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Aufbewahrung und Speicherung von Akten

Akten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, dürfen nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt oder gespeichert werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Dasselbe gilt für Aktenregister, Namensverzeichnisse und Karteien, auch wenn diese elektronisch geführt werden. Aufbewahrungs- und Speicherungsregelungen in anderen Rechtsvorschriften sowie die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften der Archivgesetze des Bundes und der Länder bleiben unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufbewahrung und Speicherung nach § 1 Satz 1 und 2 und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates übertragen auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit und auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die übrigen Gerichtsbarkeiten sowie für die Staatsanwaltschaften.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Schriftguts“ durch die Wörter „und Speicherung“ und das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erforderlich“ die Wörter „aufbewahrt oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 110 folgende Angabe eingefügt:

„§ 110a Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen“.

2. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden. Die Er-

mächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten sowie die für die Einsicht in elektronische Akten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“

3. In § 112 Absatz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.
4. In § 115 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke“ durch die Wörter „kann auf in der Gerichtsakte befindliche Dokumente“ ersetzt.
5. In § 118 Absatz 3 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
6. In § 120 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Wörter „und die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 4, des § 32b Absatz 5 und des § 32f Absatz 5 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026

§ 110a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gerichtsakten werden elektronisch geführt.“

2. Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.“

Artikel 7

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 78c Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
2. § 353d wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt,
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt,
 - c) In Nummer 3 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verwaltungsbehörde gewährt dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die Akten, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Straf- oder Bußgeldverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Akten“ durch die Wörter „Akten, die in Papierform geführt werden,“ ersetzt.
3. In § 49b werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 474 bis 478, 480 und 481“ durch die Wörter „§§ 474 bis 478, 480, 481 und 498 Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 49c Absatz 1 werden nach dem Wort „vorbehaltlich“ die Wörter „des § 496 Absatz 3 der Strafprozessordnung und“ eingefügt.
5. § 49d wird wie folgt gefasst:

Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

§ 496 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 497 und 498 Absatz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend, wobei in § 496 Absatz 1 und § 498 Absatz 1 der Strafprozessordnung an die Stelle des jeweiligen Strafverfahrens das jeweilige Bußgeldverfahren tritt.“

6. In § 51 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
7. In § 73 Absatz 3 werden die Wörter „schriftlich bevollmächtigten“ durch die Wörter „mit nachgewiesener Vollmacht versehenen“ ersetzt.
8. In § 74 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen oder protokollierten“ durch die Wörter „protokollierten und sonstigen“ ersetzt.
9. In § 77a Absatz 1 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokollen“ ersetzt und wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
10. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „eines Schriftstücks“ durch die Wörter „einer Urkunde“ und die Wörter „des Schriftstücks“ durch die Wörter „der Urkunde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Schriftstücks“ durch die Wörter „der Urkunde“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Urkunden“ ersetzt.
11. In § 79 Absatz 4 werden die Wörter „schriftlich bevollmächtigten“ durch die Wörter „mit nachgewiesener Vollmacht versehenen“ ersetzt.
12. In § 107 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „beträgt die Pauschale 5 Euro“ durch die Wörter „wird eine Pauschale nicht erhoben“ ersetzt.
13. Der Zwölfte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zwölfter Abschnitt

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

§ 110a

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten sowie die für die Einsicht in elektronische Akten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

(4) Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen.

§ 110b

Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 der Strafprozessordnung durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 110c

Entsprechende Geltung der Strafprozessordnung für Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

Im Übrigen gelten die §§ 32a, 32b und 32d bis 32f der Strafprozessordnung sowie die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 4, des § 32b Absatz 5 und des § 32f Absatz 5 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von § 32b Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ist bei der automatisierten Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. Abweichend von § 32e Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung müssen Ausgangsdokumente nicht gespeichert oder aufbewahrt werden, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt.“

14. § 134 wird wie folgt gefasst:

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung elektronischer Dokumente abweichend von § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2019 oder 2020 möglich ist. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.“

Artikel 9

Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026

§ 110a Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Akten werden elektronisch geführt.“

2. Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.“

Artikel 10

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 335 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigungen“ angefügt.

- b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die Akten einschließlich der Verfahrensakten in der Zwangsvollstreckung werden elektronisch geführt. Auf die elektronische Aktenführung und auf die elektronische Kommunikation mit dem Bundesamt sind die folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, jedoch dessen Satz 1

- a) nicht in Verbindung mit § 32b der Strafprozessordnung auf die Verfügungen nach § 335 Absatz 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuches, nach § 5 Absatz 2 der Justizbeitreibungsordnung und auf Zwischenverfügungen sowie
 - b) nicht in Verbindung mit § 32d der Strafprozessordnung,
2. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 110b Satz 1 bis 4 und § 134 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit den Maßgaben,
 - a) dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Rechtsverordnung erlässt und diese nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
 - b) dass nach § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden kann, dass die Akten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2026 in der bisherigen elektronischen Form weitergeführt werden können.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Ermächtigungen des Satzes 2 Nummer 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Justiz übertragen.“

2. § 335a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die elektronische Aktenführung des Gerichts und die Kommunikation mit dem Gericht nach den Absätzen 1 bis 3 sind die folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. § 110a Absatz 1 Satz 1 und § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie
2. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und § 134 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Maßgabe, dass die Landesregierung des Landes, in dem das Bundesamt seinen Sitz hat, die Rechtsverordnung erlässt und die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen kann.“

Artikel 11

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 299 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akte wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein

berechtigtes Interesse darlegt. Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.“

2. In § 317 Absatz 3 werden nach dem Wort „Urteilsausdruck“ die Wörter „mit einem Vermerk“ und wird nach der Angabe „§ 298“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.
3. § 690 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In § 691 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „690,“ die Angabe „702 Absatz 2, §“ eingefügt.
5. In § 699 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „geleistet worden sind“ das Semikolon und die Wörter „§ 690 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
6. § 702 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anträge und Erklärungen können in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Werden Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § 703c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eingeführt sind, von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes übermittelt, ist nur diese Form der Übermittlung zulässig; hiervon ausgenommen ist der Widerspruch. Anträge und Erklärungen können unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt werden. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass die Anträge oder Erklärungen nicht ohne den Willen des Antragstellers oder Erklärenden übermittelt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 12

Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2020

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 692 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und die Wörter „und dass für Rechtsanwälte und registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes § 702 Absatz 2 Satz 2 gilt“ eingefügt.
2. In § 702 Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist der Widerspruch“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 258 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 690 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 702 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

§ 77a Absatz 7 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 163 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Im Übrigen gelten für die elektronische Kommunikation und die elektronische Aktenführung § 32 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Absatz 2, § 32a Absatz 4 Nummer 1 bis 3, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 32b Absatz 1 bis 4, § 32c Satz 1 bis 4, § 32d Satz 1, § 32e Absatz 2 bis 4, § 32f sowie § 497 der Strafprozessordnung sinngemäß. Abweichend von § 32b Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ist bei der automatisierten Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. § 32c Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist.“

Artikel 15

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 46a Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 690 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 702 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Der Anmerkung zu Nummer 9000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“

Artikel 18

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Der Anmerkung zu Nummer 31000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“

Artikel 19

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Artikel 1 Nummer 22 und 24 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) werden aufgehoben.

Artikel 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 3, Artikel 8 Nummer 14 und Artikel 20 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 12 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (4) In Artikel 1 Nummer 2 tritt § 32d der Strafprozessordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (5) Am 1. Juli 2025 treten in Kraft:
 1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b,
 2. Artikel 6 Nummer 2,
 3. Artikel 9 Nummer 2.
- (6) Am 1. Januar 2026 treten in Kraft:
 1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2,
 2. Artikel 6 Nummer 1,
 3. Artikel 9 Nummer 1.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) sowie mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen (ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) ist bereits vor mehr als zehn Jahren ein Schritt zur Öffnung der Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr unternommen worden. In dem darauffolgenden Jahrzehnt hat sich die Bedeutung und Nutzung von Informationstechnologie im Justizbereich rasant entwickelt. Als weitere wichtige Schritte können die Öffnung weiterer Verfahrensordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr und erste Regelungen zur elektronischen Aktenführung durch das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 2022) angesehen werden. Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde erkannt, dass die elektronische Akte gegenüber der herkömmlichen Papierakte wesentliche Vorteile bietet:

- Die Kommunikation zwischen Gericht beziehungsweise Behörde und den Verfahrensbeteiligten wird beschleunigt;
- die Übermittlung von Akten und Dokumenten erfolgt schneller;
- die Akten sind kontinuierlich verfügbar;
- verschiedene Bearbeiter der aktenführenden Stelle können gleichzeitig zugreifen;
- die Aktenbearbeitung ist örtlich unabhängig möglich;
- der Akteninhalt kann, insbesondere in Umfangsverfahren, besser ausgewertet, dargestellt und verarbeitet werden;
- die elektronische Aktenführung ermöglicht innerhalb des jeweiligen Verfahrens einfache, komfortable und schnelle Suchmöglichkeiten;
- durch einen strukturierten und standardisierten Datenaustausch wird eine redundante Datenerhebung vermieden;
- die Erstellung von Statistiken und die Verwaltung von Daten werden vereinfacht und beschleunigt;
- Raum-, Personal-, Porto- und Versandkosten können reduziert werden.

Im JKomG wurde die Einführung elektronischer Akten in Strafsachen noch ausgespart. Als Begründung (Bundestagsdrucksache 15/4067, S. 26) wurde genannt, dass von externen Verfahrensbeteiligten noch viele Unterlagen in Papierform eingehen würden und diese erst personalaufwändig umgewandelt werden müssten. Niederschriften über die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen könnten nicht ohne Beeinträchtigung ihres Beweiswerts durch elektronische Dokumente ersetzt werden. Die Form der Dokumentation sei mit den rechtlichen Möglichkeiten des Urkundenbeweises und mit dem ihr bei der Beweiswürdigung zukommenden Gewicht eng verbunden. Zudem würden wesentliche, mit dem Verfassungsprinzip des rechtlichen Gehörs kaum vereinbare Zugangsschranken

errichtet, wenn etwa der Beschuldigte, der Verteidiger oder der Nebenkläger verbindlich auf elektronische Kommunikation mit den Strafverfolgungsorganen festgelegt würden. Soweit solche verfassungsrechtlichen Bedenken zurückträten, etwa bei Zeugen, ständen einer verbindlichen Einführung vielfach zudem noch beschränkte technische Möglichkeiten entgegen. Gerade am Strafverfahren seien vielfach Personen beteiligt, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft auch zukünftig nicht über die erforderliche technische Ausstattung oder die notwendigen Kenntnisse verfügten.

In der Folgezeit hat sich jedoch gezeigt, dass in der Praxis ein tatsächlicher Bedarf an einer elektronischen Aktenführung auch im Strafverfahren besteht. Insbesondere in umfangreichen Strafverfahren hat sich die Menge der zu erhebenden Daten stetig erhöht. Eine Darstellung und Auswertung in Papierform gestaltet sich zunehmend schwieriger. Ermittlungen erfolgen heutzutage (beispielsweise in Verfahren im Zusammenhang mit Telekommunikationsverbindungsdaten) zunehmend elektronisch. Die Möglichkeiten der digitalen Auswertung bleiben jedoch – auf Seiten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte – vielfach ungenutzt. Anders stellt sich die Situation in der anwaltlichen Praxis dar, in der die technischen Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Aktenführung auch im Strafverfahren konsequent genutzt werden. Bei Staatsanwaltschaften und Gerichten kommt es zur Nutzung sogenannter elektronischer Hilfsakten, die insbesondere in Umfangsverfahren eine effektivere Bearbeitung und eine Verkürzung der Verfahrensdauer ermöglichen (vgl. die Darstellung von Kegel, JurPC Web-Dok. 165/2009, Absatz 1 bis 97).

Im Juni 2007 hat das Bundesministerium der Justiz der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes den Auftrag erteilt, ein Gutachten zum Thema „Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren“ (im Folgenden: „Kommissionsgutachten“) zu erstatten. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass der Einführung einer führenden elektronischen Akte keine unüberwindbaren rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Infolgedessen wurde im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe das Bundesministerium der Justiz darum gebeten, die rechtlichen Grundlagen für eine Einführung einer führenden elektronischen Akte in Strafsachen zu schaffen.

Nachdem das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten bereits grundsätzlich ab 1. Januar 2018 bundesweit die elektronische Kommunikation mit den Zivilgerichten ermöglicht, bedarf es einiger weiterer Anpassungen im Bereich des Mahnverfahrens. So können die Parteien des Mahnverfahrens nur teilweise in rein maschinell lesbarer, elektronischer Form mit den zentralen Mahngerichten kommunizieren. Lediglich für die Anträge auf Erlass des Mahnbescheids und des Vollstreckungsbescheids sehen die §§ 690 Absatz 3 Satz 1, 699 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) eine Einreichung in nur maschinell lesbarer Form vor. Die Folgeanträge und -erklärungen, insbesondere die Anträge auf Neuzustellung des Mahn- und Vollstreckungsbescheids sowie der Widerspruch, können auch nach dem 1. Januar 2018 nicht in nur maschinell lesbarer Form eingereicht werden. Zudem sind die Rechtsanwälte und Inkassodienstleister nur bei dem Mahnantrag zur rein maschinell lesbaren Einreichung verpflichtet (§ 690 Absatz 3 Satz 2 ZPO). Die Möglichkeit der elektronischen Einreichung könnte ab 2018 insoweit zu erheblichen Problemen bei der Erfassung nicht nur maschinell lesbarer Folgeanträge und -erklärungen führen.

II. Wesentliche Inhalte des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr umfassende Vorschriften zur elektronischen Aktenführung und zum elektronischen Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und Strafgerichten vor:

Straf- und Ermittlungsakten können mit dem Inkrafttreten der Neuregelung elektronisch angelegt und geführt werden. Bis zum 31. Dezember 2025 soll die elektronische Akten-

führung dabei lediglich eine Option darstellen, da derzeit noch nicht absehbar ist, wann die Voraussetzungen für eine flächendeckende elektronische Aktenführung vorliegen werden. Gleichwohl soll damit den Ländern ermöglicht werden, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die elektronische Aktenführung flächendeckend einzuführen. Ab dem 1. Januar 2026 als maßgebendem Stichtag soll sodann in allen Straf- und Bußgeldverfahren die Pflicht bestehen, neue Akten nur noch elektronisch zu führen. Damit soll die flächendeckende, verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung in der gesamten Justiz, die zum Jahr 2026 insgesamt erreicht werden soll, für den Bereich der Strafjustiz bereits jetzt gesetzlich vorgegeben werden. Die verbindliche Einführung in den übrigen Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten, in denen bereits jetzt eine optionale elektronische Aktenführung möglich ist, soll gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

Um die mit der elektronischen Aktenführung verbundenen, gegenüber der herkömmlichen Papieraktenführung erheblich intensiveren Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in verfassungskonformer Weise zu begrenzen, sieht der Entwurf bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz vor und schlägt insbesondere vor, eine umfassende, verfahrensübergreifende Suche in elektronischen Aktenbeständen grundsätzlich auszuschließen.

Zudem sollen die erforderlichen Vorschriften zur Dauer der zulässigen Aufbewahrung von Akten in der Justiz aufgrund der verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben nunmehr sowohl für die elektronische als auch die papierbasierte Aktenführung umfassend im Aktenaufbewahrungsgesetz (derzeit noch: Schriftgutaufbewahrungsgesetz) festgelegt werden.

Gleichzeitig mit der Ermöglichung der elektronischen Aktenführung sollen die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und Gerichten modernisiert werden. Hierbei soll eine möglichst weit reichende Übereinstimmung mit den durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geschaffenen Neuregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen erreicht werden, sofern Abweichungen für das Strafverfahren nicht inhaltlich zwingend geboten sind. Eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs soll aufgrund der Besonderheiten des Strafverfahrens – insofern teilweise abweichend von den Regelungen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – für Staatsanwaltschaften, Verteidiger und Rechtsanwälte nur für einzelne Verfahrenshandlungen vorgesehen werden. Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs soll es den Ländern durch eine Länderöffnungsklausel ermöglicht werden, die Einführung bis zum 1. Januar 2020 zurückzustellen.

Geregelt werden soll auch das Verfahren der Einsicht in elektronische Akten, das im Regelfall über ein Abrufverfahren erfolgen soll. Andere Wege der Akteneinsicht bis hin zur Erteilung von Ausdrucken sollen daneben grundsätzlich möglich bleiben. Der Entwurf schlägt hierzu aufeinander abgestimmte Verfahrensregelungen für die Gewährung von Akteneinsicht im Straf-, Zivil- und Arbeitsgerichtsprozess vor und ermöglicht damit den Ländern den Aufbau eines bundesweiten elektronischen Akteneinsichtsportals. Von der Einführung entsprechender Regelungen zur Akteneinsicht in den übrigen Fachgerichtsbarkeiten sieht der Entwurf ab, da die jeweiligen Vorschriften Besonderheiten aufweisen, die eine spätere gesonderte Regelung angezeigt erscheinen lassen.

Im Zusammenhang hiermit sieht der Entwurf für den nicht verteidigten Beschuldigten ein unmittelbares Recht auf Akteneinsicht vor, das bei elektronischer Aktenführung regelmäßig über das Akteneinsichtsportal gewährt werden kann. Soweit dem unverteidigten Beschuldigten Einsicht in Akten zu gewähren ist, die nicht elektronisch vorliegen, soll es möglich sein, ihm entsprechende Abschriften zu erteilen. Die zum Schutz des Verfahrens und der übrigen Verfahrensbeteiligten bestehenden Einschränkungsmöglichkeiten sollen dabei erhalten bleiben.

Soweit der Entwurf einen Medientransfer insbesondere durch das Scannen von Papierdokumenten oder die Übertragung in ein anderes elektronisches Format vorsieht, soll eine Vernichtung, Löschung oder Rückgabe der in eine andere Form übertragenen Ausgangsdokumente im Strafverfahren frühestens nach Ablauf einer Mindestaufbewahrungsfrist von sechs Monaten möglich sein, wobei beweiserhebliche Ausgangsdokumente darüber hinaus und unabhängig davon als Beweismittel in amtliche Verwahrung genommen werden können.

Daneben sieht der Entwurf eine Anpassung der Beweisvorschriften vor, um insbesondere die unmittelbare Verlesung elektronischer Dokumente (ohne vorherige Herstellung eines Papierdokuments) zu ermöglichen.

Im Übrigen soll eine sprachliche Anpassung der Strafprozessordnung – hin zu medienneutralen Regelungen – nur behutsam vorgenommen werden. Bewährte und eingeführte Begriffe, für die es keine medienneutrale Entsprechung gibt, sollen beibehalten werden. Insbesondere soll auf eine Änderung von Verben, die bisher im Sinne eines physischen Transportvorgangs verstanden werden (z. B. übersenden, einreichen, vorlegen), hin zu dem umfassenden Begriff des Übermittels verzichtet werden, da diesen Verben eine über die Beschreibung des tatsächlichen Vorgangs hinausgehende Bedeutung zukommen kann, die andernfalls verloren ginge.

Die vorgenannten Regelungen sollen grundsätzlich auch für das Bußgeldverfahren gelten. Die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bisher bestehenden Sonderregelungen, die für Bußgeldverfahren bereits derzeit eine elektronische Aktenführung ermöglichen, sollen weitgehend aufgehoben werden.

Entsprechende Änderungen sieht der Entwurf auch für das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und für das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vor.

Eine zentrale Bedingung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein barrierefreier Zugang zu den Gerichten. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten und damit rechtlich verbindlich ist, formuliert als einen ihrer Grundsätze das Ziel, die Zugänglichkeit aller Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Buchstabe f, Artikel 9 UN-BRK). Speziell sieht die UN-BRK in Artikel 13 Absatz 1 vor, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, gewährleisten müssen. Zudem hat sich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1) unter anderem besorgt gezeigt über das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren und über die mangelnde Barrierefreiheit gerichtlicher Einrichtungen. Deutschland wird daher vom UN-Fachausschuss empfohlen, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Barrierefreiheit von Gerichten, Justizbehörden und anderen in die Anwendung des Rechts involvierten Stellen zu ergreifen (vgl. Ziffer 27, 28a der Abschließenden Bemerkungen). Die Bundesregierung hat sich zudem bereits in ihrem am 15. Juni 2011 beschlossenen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu bekannt, den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz verbessern zu wollen.

Mit dem Entwurf wird hierfür eine wichtige Voraussetzung geschaffen. So können viele in ihrer Mobilität eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger, die für das Aufsuchen einer Behörde oder eines Gerichts auf fremde Hilfe angewiesen wären, selbständig von einem in ihrem Haushalt befindlichen Computer aus mit diesen kommunizieren und als Beteiligte im Verfahren agieren. Darüber hinaus trägt der Entwurf dazu bei, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen in Gerichten, Justizbehörden und Kanzleien gleichbe-

rechtigt am Arbeitsleben teilhaben können. Von vornherein barrierefreie elektronische Dokumente eröffnen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, selbständiger zu arbeiten. Sie leisten einen Beitrag dazu, dass weniger individuelle, kostenintensive Anpassungen oder Assistenzkräfte erforderlich sind. Die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs trägt daher auch den besonderen Belangen behinderter Menschen Rechnung.

Zudem ist gewährleistet, dass der elektronische Zugang zur Justiz selbst barrierefrei ausgestaltet ist:

In dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten werden die Vorschriften über die Barrierefreiheit von Dokumenten für blinde oder sehbehinderte Personen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren gemäß § 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – eingefügt durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) – den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst und die Begrifflichkeiten mit dieser Konvention harmonisiert.

Die weiteren Einzelheiten des Zugangs blinder oder sehbehinderter Personen regelt bereits nach bisher geltendem Recht die Zugänglichkeitsmachungsverordnung (ZMV) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I, S. 215). § 3 Absatz 3 ZMV umfasst hierbei ausdrücklich die Möglichkeit der elektronischen Zugänglichkeitsmachung. Die weiteren Einzelheiten hierzu bestimmt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) (BITV 2.0).

Auch das besondere Anwaltspostfach, dessen Einrichtung das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorsieht (§ 31 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]) und auf die § 32a Absatz 4 Nummer 2 des vorliegenden Entwurfs zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO-E) Bezug nimmt, muss barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes ausgestaltet werden.

Gleiches gilt für weitere sichere Übermittlungswege, die nach der Regelung des § 32a Absatz 4 Nummer 4 StPO-E durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nachträglich eröffnet werden können.

Der Entwurf ermöglicht es darüber hinaus ab 2018, alle Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form zu übermitteln. Rechtsanwälte und Inkassodienstleister werden grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Folgeanträge, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form einzureichen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung an eine Änderung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

III. Alternativen

Angesichts des Entwicklungsstands in den übrigen Gerichtsbarkeiten ist die Ermöglichung einer elektronischen Aktenführung in Strafsachen durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung ohne Alternative.

Als Alternative zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2026 vorgesehenen verbindlichen Einführung der elektronischen Aktenführung könnte eine dauerhaft optionale elektronische Aktenführung vorgesehen werden. Alternativen zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen und Anpassungen zum elektronischen Rechtsverkehr bestehen nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) für das „gerichtliche Verfahren“. Dies gilt auch für Regelungen zur Aufbewahrung elektronischer Akten nach Abschluss des Strafverfahrens. Der Bund kann insoweit eine Annexkompetenz für sich in Anspruch nehmen. Eine solche ist begründet, wenn der Bund einen ihm ausdrücklich zugewiesenen Kompetenztitel ohne eine weiter gehende Regelung nicht sinnvoll nutzen könnte, wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrücklich zugewiesene Materien unerlässliche Voraussetzung für die Regelung einer der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Materie ist. Dies ist hier der Fall, denn die Bestimmungen über die Speicherung und Löschung elektronischer Akten begrenzen den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und verhelfen der betreffenden Eingriffsnorm erst zu ihrer Verhältnismäßigkeit. Zwischen Bestimmungen über die Datenspeicherung und die Datenlöschung besteht damit ein auch verfassungsrechtlich vorgeprägter notwendiger Zusammenhang (BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BGBl. I 2004, 470 = BVerfGE 109, 279-391 = NJW 2004, 999, Rz. 341, 359).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Entwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil der elektronische Rechtsverkehr gestärkt und dabei insbesondere die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte verbessert und beschleunigt wird.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund des Gesetzes selbst entstehen unmittelbar keine Kosten. Es wird lediglich das durch Bundesrecht vorgegebene Strafverfahrensrecht für die elektronische Aktenführung sowie die elektronische Kommunikation mit Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten geregelt. Die Zugangsvoraussetzungen für die elektronische Übermittlung werden gesenkt. Die Verpflichtung zum Ausdruck elektronischer Eingänge (§ 41a StPO) entfällt.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend sein. Auch zur Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts bedarf es für Privatpersonen weiterhin nicht zwingend einer technischen Ausstattung. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht deshalb nicht.

Entscheiden diese sich für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten in einem Strafverfahren, müssen sie über einen Computer, einen Internetzugang sowie für die Übermittlung formbedürftiger Erklärungen entweder über eine Signaturkarte nebst Lesegerät oder über den Zugang zu einem sicheren Übermittlungsweg (beispielsweise ein De-

Mail-Konto) verfügen. Die Anschaffungskosten für eine einfache technische Ausstattung (Hard- und Software) betragen derzeit circa 300 Euro. Für einen Internetzugang entstehen Kosten in Höhe von durchschnittlich etwa 10 Euro pro Monat. Für den Versand einer De-Mail mit sicherer Anmeldung im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes und deren Bestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes fallen Kosten in Höhe von etwa 0,50 Euro pro Nachricht an, wobei auch Datenmengen übertragen werden können, für die bei einem Postversand deutlich höhere Versandkosten entstünden. Teilweise wird auch der kostenfreie Versand von De-Mails in gewissen Kontingenten angeboten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Vorschriften des Gesetzes werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen in bestimmten Fällen zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Akteneinsicht sollen sie im Regelfall durch den Abruf des Akteninhalts auf elektronischem Weg erhalten. Von den ca. 165 000 in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten sind geschätzt ca. 100 000 gelegentlich oder regelmäßig in Straf- und Bußgeldsachen tätig. Hier von arbeiten ca. 40 000 Berufsträger in kleinen/mittleren Kanzleien mit bis zu 4 Mitarbeitern.

Erfüllungsaufwand lösen die dargestellten Regelungen allerdings im Bereich der Rechtsanwaltschaft insgesamt nicht aus. Soweit eine Pflicht zur Nutzung elektronischer Kommunikationswege nunmehr auch im Straf- und Bußgeldbereich geschaffen wird, können die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf die bestehende Infrastruktur zurückgreifen, die bereits aufgrund des Gesetzes zur vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) für die gesamte Rechtsanwaltschaft geschaffen wurde. Das auf der Grundlage dieses Gesetzes eingerichtete besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung) wird bei Inkrafttreten des Regelungsvorhabens allen Rechtsanwälten zur Verfügung stehen und kann ohne jeden weiteren Kostenaufwand auch für den Rechtsverkehr in Straf- und Bußgeldsachen genutzt werden. Die Kosten für Errichtung und laufenden Unterhalt des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehen unabhängig von dem vorliegenden Regelungsvorhaben. Sie werden durch die von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu entrichtenden Kammerbeiträge finanziert.

Soweit die Rechtsanwälte für den Aktenabruf bei der Akteneinsicht eine technische Infrastruktur in Form eines Computers mit Internetzugang vorhalten müssen, sind sie ebenfalls bereits aufgrund der mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eingeführten Nutzungspflichten zur Einrichtung einer solchen Infrastruktur verpflichtet. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht ihnen daher auch insoweit nicht.

Das Regelungsvorhaben führt auch nicht dazu, dass Rechtsanwälte zwingend eine bestimmte Kanzleisoftware nutzen oder erweitern müssen. Die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und der Aktenabruf über das bundeseinheitliche Akteneinsichtsportal sind vielmehr auch ohne eine solche Zusatzsoftware möglich. Soweit sich Rechtsanwaltskanzleien für den Einsatz einer speziellen Kanzleisoftware entscheiden, liegen dem Wirtschaftlichkeitserwägungen zugrunde, wonach die Kanzleiabläufe mithilfe einer solchen Software effektiver und günstiger zu koordinieren sind als ohne eine solche Software. Soweit bei der Nutzung von Kanzleisoftware gleichwohl Mehrkosten durch die erforderlichen Anpassungen und Mitarbeiterschulungen entstehen, dürften diese lediglich einen geringen jährlichen Zusatzbetrag von ca. 20 bis 25 Euro ausmachen. Im Gegenzug werden durch den Wegfall von Portokosten, soweit diese bisher bei der postalischen Übermittlung von Schriftsätzen anfallen und nicht über die Rechtsanwaltsvergütung erstattet werden, Einsparungen entstehen, die nicht konkret bezifferbar sind. Außerdem entfällt die bisher beim postalischen Aktenversand anfallende Versandkostenpauschale in Höhe von 12 Euro, so dass auch insoweit entsprechende Einsparungen entstehen.

Außerhalb der Anwaltschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da insofern auch weiterhin nicht-elektronische Kommunikationswege genutzt werden können. Soweit hier Dokumente auf freiwilliger Basis elektronisch übermittelt werden sollen, gelten die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürger unter a) entsprechend.

Die Änderungen im Mahnverfahren führen zu einem geringeren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Sie erhält künftig eine zusätzliche, unaufwändige Möglichkeit, Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren zu übermitteln. Die unmittelbare Übermittlung elektronisch erstellter Anträge und Erklärungen – insbesondere mittels entsprechender Büro- und Kanzleisoftware – ermöglicht eine zeitsparende Kommunikation mit den Gerichten und vermeidet Aufwand und Kosten des Versandes. In den Jahren 2009 bis 2012 wurden jährlich durchschnittlich rund 760 000 Anträge auf Neuzustellung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden und Widersprüche in Papierform eingereicht. Künftig werden die elektronischen Kommunikationswege zu einer Reduzierung der Papiereinreichungen um rund 80 Prozent führen. Bei einer zusätzlichen Bearbeitungs- und Versendungsdauer von durchschnittlich zwei Minuten je Papierdokument ergibt sich ein reduzierter Zeitaufwand von 20 267 Stunden. Unter Berücksichtigung von Arbeitskosten pro Stunde in der Privatwirtschaft in Höhe von 31,80 Euro (Statistisches Bundesamt, Jahresschätzung Arbeitskosten 2014) werden dadurch jährlich Kosten in Höhe von rund 644 480 Euro eingespart. Zudem werden Porto-, Papier- und Druckkosten in Höhe von geschätzt 1 Euro je Brief, also rund 608 000 Euro, erspart. Insgesamt entstehen dadurch für die Wirtschaft Einsparungen in Höhe von 1 252 480 Euro. Mit vollem Wirksamwerden der Regelungen zum 1. Januar 2020 stellt dieser Betrag eine Entlastung im Sinne der „One in, one out“-Regel dar. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Anschaffung der technischen Ausstattung für die elektronische Übermittlung der Dokumente im Mahnverfahren entsteht nicht, da Rechtsanwälte bereits aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eine entsprechende Infrastruktur einrichten müssen.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen für die Wirtschaft nicht.

Kosten für die Privatwirtschaft entstehen nur dann, wenn die Entscheidung getroffen wird, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung nutzen zu wollen. Aber auch hier können mittelfristig Kompensationen durch sich ergebende Einsparungen erwartet werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen betrifft ganz überwiegend Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sowie sonstige Strafverfolgungsbehörden (Polizeien des Bundes und der Länder, Zoll, Steuerfahndung). Sie wirkt sich damit einerseits auf den Kernbereich justizieller, staatsanwaltschaftlicher und polizeilich-repressiver Tätigkeiten aus, führt aber andererseits im Bereich der Verwaltungsstrukturen der Justiz zu erheblichem Aufwand, der nicht dem Kernbereich justizieller Tätigkeit zuzurechnen ist. Dies betrifft insbesondere die Errichtung und den Unterhalt informationstechnischer Systeme zur Führung der elektronischen Akten. Insofern entsteht der Verwaltung Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den justiziellen, staatsanwaltschaftlichen und polizeilich-repressiven Tätigkeiten einerseits durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und andererseits durch die zum Jahr 2026 wirksam werdende verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung. Dieser Erfüllungsaufwand stellt sich wie folgt dar:

Im Bereich des Bundes müssen der Bundesgerichtshof und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie im polizeilich-repressiven Bereich die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und der Zoll aufgrund der Vorgaben des Entwurfes eine IT-Kommunikationsinfrastruktur bereithalten, die die Kommunikation per De-Mail und elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erlaubt. Bereits heute ist eine Kommunikation über E-Mail und EGVP mit den obersten Bundesgerichten und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof möglich. Der Bundesgerichtshof muss zudem

mittelfristig bereits aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für Zivilsachen (siehe oben unter b) eine entsprechende Infrastruktur schaffen.

Schon nach § 2 Absatz 2 EGovG ist grundsätzlich jede Behörde des Bundes verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen. Durch den vorliegenden Entwurf entstehen für diese Behörden insofern keine zusätzliche Kosten für die Nutzung von De-Mail. Weitere Aufwendungen für die entsprechende Anpassung der internen IT-Infrastruktur sind in den Kosten der ohnehin vorgesehenen laufenden Modernisierung der IT-Infrastruktur sowie der IT-Fachverfahren des Bundes enthalten beziehungsweise müssen ohnehin aufgrund der Vorgaben des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten erfolgen. Kosten für gegebenenfalls notwendige Personalschulungen können ebenfalls aus den laufenden Mitteln für IT-Schulung bestritten werden.

Nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines Behördenpostfachs nach § 32a Absatz 4 Nummer 3 StPO-E sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die hierfür vorgesehene EGVP-Kommunikationsinfrastruktur bereits heute eingerichtet ist und genutzt wird.

Spätestens zum 1. Januar 2026 müssen die genannten Stellen des Bundes darüber hinaus die Voraussetzungen für die umfassende elektronische Aktenführung schaffen. Die im Justizbereich insoweit anfallenden Kosten sind in der nachfolgend dargestellten Kostengrobkalkulation enthalten.

Die Haushalte der Länder werden durch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in Strafsachen mit einem erheblichen, jedoch derzeit nicht abschließend bezifferbaren finanziellen Aufwand belastet.

Die Kosten beruhen zum einen auf der flächendeckenden Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Aus- beziehungsweise Aufbau von Signatur-, Leitungs- und Netzinfrastrukturen) und zum anderen auf den erforderlichen Anpassungen der Justiz-Fachverfahren. Die Kosten werden in den Ländern in unterschiedlicher Höhe anfallen; die Höhe hängt von dem jeweiligen Entwicklungsstand der IT-Infrastruktur ab.

Die Justiz ist allerdings aufgrund bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben (insbesondere aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, zudem wegen der Einführung des Zentralen Testamentsregisters und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) ohnehin und unabhängig von diesem Entwurf gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren. Außerdem wird in einer Übergangszeit bis zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte ein erhöhter Druck- und Scanaufwand durch Medienbrüche anfallen.

Konkrete Anhaltspunkte für die insgesamt entstehenden Kosten lassen sich der „Grobkalkulation des Verbesserungs- und Investitionsbedarfs für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte“ entnehmen, die im März 2014 im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz erstellt wurde. Sie erfasst alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder und betrachtet die dort für den elektronischen Rechtsverkehr und die Einführung elektronischer Akten einschließlich der elektronischen Akteneinsicht erforderlichen Investitionen und damit verbundene zusätzliche laufende Kosten. Sie gelangt dabei zu folgenden Kostenschätzungen:

	Summe Kosten gerundet	Investitions- (2015-2020)	lfd. (Basisjahr rundet	Kosten 2020) ge- ten	Summe lfd. Kos- ten (2015-2020) gerundet
Baden-Württemberg	34 102 000 €			6 434 000 €	19 946 000 €
Bayern	38 240 000 €			6 689 000 €	20 737 000 €
Berlin	15 740 000 €			2 094 000 €	6 491 000 €
Brandenburg	11 364 000 €			2 119 000 €	6 568 000 €
Bremen	3 903 000 €			498 000 €	1 545 000 €
Hamburg	9 478 000 €			1 467 000 €	4 549 000 €
Hessen	18 694 000 €			4 377 000 €	13 567 000 €
Mecklenburg- Vorpommern	10 771 000 €			1 266 000 €	3 924 000 €
Niedersachsen	30 375 000 €			6 910 000 €	21 420 000 €
Nordrhein- Westfalen	64 000 000 €			13 417 000 €	41 592 000 €
Rheinland-Pfalz	16 109 000 €			2 030 000 €	6 293 000 €
Saarland	6 694 000 €			832 000 €	2 580 000 €
Sachsen	19 042 000 €			2 768 000 €	8 579 000 €
Sachsen-Anhalt	10 394 000 €			2 253 000 €	6 984 000 €
Schleswig-Holstein	12 331 000 €			1 647 000 €	5 106 000 €
Thüringen	11 809 000 €			1 949 000 €	6 041 000 €
Bund - BAG	745 000 €			121 000 €	375 000 €
Bund - BFH	1 030 000 €			139 000 €	432 000 €
Bund - BfJ	1 454 000 €			194 000 €	602 000 €
Bund - BGH	1 047 000 €			203 000 €	628 000 €
Bund - BSG	1 069 000 €			155 000 €	479 000 €
Bund - BVerwG	577 000 €			157 000 €	487 000 €
Bund - GBA	841 000 €			124 000 €	386 000 €
Summe	319 809 000 €			57 843 000 €	179 311 000 €

Im Ergebnis ergibt sich danach ein Gesamtinvestitionsbedarf von ca. 319,8 Millionen Euro und eine Erhöhung der laufenden Kosten von bundesweit ca. 57,8 Millionen Euro pro Jahr (bezogen auf das Jahr 2020). Davon entfallen auf den Bund Gesamtinvestitionskosten von ca. 6,8 Millionen Euro und laufende Kosten in Höhe von ca. 1,1 Millionen Euro.

Die Grobkalkulation geht von einem generalisierten, gemittelten Kostenansatz für die einzelnen Komponenten aus und berücksichtigt bei der Hochrechnung auf die Länder und Bundesgerichte

- Personal- und Standortzahlen (zur Größenskalierung),
- Auswahl zwischen verschiedenen Lösungen beziehungsweise Fachanwendungen,
- bereits vorhandene Ausstattungen als prozentualen Abschlag.

Dabei berücksichtigt sie als reine Kostenkalkulation nicht die mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung verbundene Einsparmöglichkeiten. Die sich durch die elektronische Kommunikation und Aktenführung ergebenden Einsparungen, die im Bereich des Postverkehrs und der Aktenübermittlung durchaus erheblich sein werden, können daher derzeit nicht beziffert werden.

Zu berücksichtigen ist bei den genannten Gesamtkosten, dass sie alle Gerichtsbarkeiten betreffen, insbesondere auch solche, in denen bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben Investitionen erforderlich oder aus anderen Gründen geplant sind. Eine Bezifferung des allein auf den Bereich der Strafjustiz entfallenden Anteils dieser Kosten ist nicht möglich. Die hierauf entfallenden Kosten dürften jedoch nur einen Bruchteil der genannten Summen ausmachen.

Die vorgesehenen Änderungen des gerichtlichen Mahnverfahrens führen zu einem geringeren Aufwand für die Gerichte. Durch die elektronische Einreichung entfällt der Aufwand der digitalen Erfassung von in Papierform eingereichten Anträgen und Erklärungen. Die Daten können ohne Medienbrüche und Erfassungsaufwand in die elektronisch geführte Akte der Mahngerichte übernommen werden. In den Jahren 2009 bis 2012 wurden jährlich durchschnittlich rund 760 000 Anträge auf Neuzustellung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden und Widersprüche in Papierform eingereicht. Künftig werden die elektronischen Kommunikationswege und die Pflicht der Anwälte und Inkassodienstleister zur Nutzung rein maschinell lesbarer Formulare zu einer Reduzierung der Papiereinreichungen um geschätzt 80 Prozent führen. Bei einer zusätzlichen Erfassungsdauer von durchschnittlich zwei Minuten je Papierdokument ergibt sich ein reduzierter Zeitaufwand von 20 267 Stunden. Unter Berücksichtigung von Arbeitskosten pro Stunde in der öffentlichen Verwaltung in Höhe von 35,10 Euro (Statistisches Bundesamt, Jahresschätzung Arbeitskosten 2014) werden dadurch jährlich Kosten in Höhe von 711 372 Euro eingespart.

Soweit darüber hinaus auch Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ab dem 1. Januar 2026 verpflichtet sind, ihre Akten – etwa in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – elektronisch zu führen, wird diese erst zum Jahr 2026 verbindlich werdende Regelung voraussichtlich keinen gesonderten Erfüllungsaufwand auslösen. Die Pflicht der Verwaltungsbehörden zur elektronischen Aktenführung besteht nämlich grundsätzlich bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, die vor dem Jahr 2026 wirksam werden. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Verwaltung aufgrund der in § 6 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes (EGovG) enthaltenen Regelung, nach der Verwaltungsakten bereits ab dem 1. Januar 2020 elektronisch geführt werden sollen, bereits entsprechend ausgestattet sein wird. § 6 Absatz 1 EGovG gilt dabei gemäß § 1 Absatz 2 EGovG nicht nur für Bundesbehörden, sondern auch für solche der Länder, wenn sie Bundesrecht ausführen.

Selbst soweit zum 1. Januar 2026 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Regelungen des vorliegenden Entwurfs entstehen sollte, lässt sich dieser zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzen. Weder der Umfang des zusätzlichen Erfüllungsaufwands noch die preisliche und technische Entwicklung lässt sich über einen so langen Zeitraum von zehn Jahren abschätzen; eine Schätzung kann angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Verfahren nicht konkret vorgenommen werden. Auch der im Jahre 2026 bereits erreichte technische Ausstattungsstand der öffentlichen Verwaltung lässt sich nur schwer prognostizieren.

Lediglich in Ordnungsgeldverfahren nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) soll die Führung einer elektronischen Akte bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtend sein. Hierfür ist mit einmaligem Aufwand wie folgt zu rechnen:

Maßnahme	Kosten in €
Schaffung von Empfangseinrichtungen für elektronische Dokumente entsprechend dem aktuellen Stand der Technik nach den Vorgaben des § 32a StPO (insbesondere Erkennen und Bewerten der qualifizierten elektronischen Signatur und der Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg; Eingangsbestätigung; Mitteilung der Ungeeignetheit für die Bearbeitung durch das Bundesamt für Justiz); Schaffung der technischen Rahmenbedingungen gemäß den Richtlinien des Bundesamts für Justiz für die Einreichung elektronischer Dokumente (zu regeln in der künftigen Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung)	250 000
Übertragung der vorhandenen Ausgangsdokumente in die elektronische Form angepasst an den aktuellen Stand der Technik und nach den Vorgaben des § 32e StPO: Sicherstellung, dass Übereinstimmung besteht; Übertragungsverfahren, ggf. Prüfungsergebnis der Authentizität und Integrität muss aktenkundig gemacht werden; Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Mindestaufbewahrung von Ausgangsdokumenten (Ausnahme bei einem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk, der die Übereinstimmung bestätigt) und deren Löschung nach Ablauf bestimmter Fristen	300 000
Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Erteilung von Abschriften entsprechend dem aktuellen Stand der Technik nach den Vorgaben des § 32b Absatz 4 StPO-E: Prüfung der Authentizität und Integrität und Vermerk auf dem Ausdruck; bei elektronischer Abschrift: qualifizierte elektronische Signatur, die Authentizität und Integrität sicherstellt	200 000
Implementierung der Standards für die Übermittlung elektronischer Akten vom Bundesamt für Justiz an Gerichte und Behörden gemäß dem aktuellen Stand der Technik und den Richtlinien des Bundesamts für Justiz für die Übermittlung elektronischer Akten (zu regeln in der künftigen Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung)	150 000
Gesamtkosten in €	900 000

Der Personalaufwand für die Umstellung auf die elektronische Aktenführung beläuft sich allein für den Bereich der Informationstechnik auf ca. sechs Personenjahre. Bei einer angenommenen Projektlaufzeit von ca. drei Jahren wären somit zumindest zwei Arbeitskräfte im gehobenen Dienst (Vollzeit) erforderlich. Hinzu kommt ein personeller Aufwand für den laufenden IT-Betrieb von rund 100 Personentagen pro Jahr (entspricht ca. einer halben Arbeitskraft des gehobenen Dienstes pro Jahr). Die hierfür anfallenden Personalkosten belaufen sich auf einmalig etwa 650 000 Euro sowie jährlich etwa 75 000 Euro. Neben den technischen Anforderungen sind auch die fachlichen-rechtlichen Anforderungen zu erheben und zu analysieren. Auf der Grundlage der Analyse ist ein Soll-Konzept zu erstellen, das auf fachlicher Ebene alle funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen formal beschreibt (fachliches Anforderungsmanagement). In einem weiteren Schritt ist der Geschäftsprozess technisch zu beschreiben (technisches Anforderungsmanagement). Aufgrund der fachlichen und technischen Anforderungen sind sogenannte Lastenhefte zu erstellen, die dann die Grundlage für die entsprechenden Vergabeverfahren zur Realisierung sind. Darüber hinaus sind Qualitätsmanagementvorgaben zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die betriebliche Betreuung zu konzipieren und durchzuführen. Da im Kontext der Zulassung elektronischer Akten zugleich der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten neu geregelt werden soll, damit Medienbrüche von vornherein vermieden werden können, ist auch insoweit von einem fachlichen Personalmehraufwand auszugehen.

Sowohl die Sach- als auch die Personalkosten stehen unter dem Vorbehalt, in welcher Weise letztlich die Verordnungsermächtigungen im Rahmen der Überarbeitung beziehungsweise Novellierung der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung ausgeschöpft werden.

Soweit auch andere Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ab dem 1. Januar 2026 verpflichtet sind, ihre Akten – etwa in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – elektronisch zu führen, lässt sich der Erfüllungsaufwand zum derzeitigen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzen. Vor allem der im Jahre 2026 bereits erreichte technische Ausstattungsstand der öffentlichen Verwaltung lässt sich nicht prognostizieren. Es ist aber davon auszugehen, dass die Verwaltung aufgrund der in § 6 Absatz 1 EGovG enthaltenen Regelung, dass Akten in der Verwaltung bereits ab dem 1. Januar 2020 elektronisch geführt werden sollen, bereits entsprechend ausgestattet sein wird, so dass durch die in dem vorliegenden Entwurf mitenthaltene, aber erst sechs Jahre später in Kraft tretende Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Akte kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand mehr entstehen wird. § 6 Absatz 1 EGovG gilt dabei nicht nur für Bundesbehörden, sondern auch für solche der Länder, wenn sie Bundesrecht ausführen. Soweit in Einzelfällen Behörden der Länder zum 1. Januar 2026 noch nicht über die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung verfügen sollten, lassen sich die Gesamtkosten, die in diesem Fall für eine Einführung der elektronischen Aktenführung zum Zweck der Bearbeitung von Bußgeldverfahren entstünden, nicht konkret schätzen. Je nach Größe der betroffenen Bußgeldbehörde und Anzahl der auszustattenden Arbeitsplätze werden die Kosten nur einen Bruchteil der für das Bundesamt für Justiz ausgewiesenen Kosten ausmachen, der durchschnittlich 5 bis 10 Prozent der dort ausgewiesenen Aufwände betragen dürfte. Aussagen zur Gesamtzahl der möglicherweise betroffenen Behörden sind nicht möglich.

Die Haushalte der Kommunen werden durch den Entwurf nicht mit Kosten belastet.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

4. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht angezeigt. Eine Evaluierung der Gesetzesfolgen soll spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der verbindlichen Vorschriften zur elektronischen Aktenführung erfolgen. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit sowie auf die elektronische Aktenführung bei den Gerichten erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht, deren Einführung in die Strafprozessordnung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe vorgesehen ist, sind durch die nachfolgenden Änderungen der Nummern 2 bis 48 veranlasst.

Zu Nummer 2 (Vierter Abschnitt, §§ 32 bis 32f)

In einen neuen Vierten Abschnitt sollen wesentliche Regelungen zur Kommunikation und Aktenführung im Strafverfahren aufgenommen werden.

Mit den §§ 32 bis 32f StPO-E sollen Regelungen über die elektronische Aktenführung und die Kommunikation im Verfahren geschaffen werden, die Geltung für das gesamte Strafverfahren von der Ermittlung bis zur Vollstreckung besitzen. Als allgemeine Regelungen sollen sie deshalb in einem eigenen Abschnitt im Ersten Buch („Allgemeine Vorschriften“) der Strafprozessordnung zusammengefasst werden. Weitere Regelungen, die im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Aktenführung geschaffen werden, sollen im jeweiligen speziellen systematischen Kontext außerhalb des Ersten Buches verortet werden, etwa die Vorschriften über die Behandlung elektronischer Dokumente bei der Beweisaufnahme (§ 244 Absatz 5, § 249 Absatz 1, § 256 StPO-E sowie § 325 Absatz 1 StPO-E) oder über den Schutz personenbezogener Daten in einer Akte (§ 496 ff. StPO-E).

Zu § 32

§ 32 StPO-E ist die Rechtsgrundlage für die Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen. Die Vorschrift enthält zudem Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die technische und organisatorische Rahmenbedingungen zu regeln sind.

Elektronische Aktenführung bedeutet, dass „die Akten“, auf die sich die Strafprozessordnung in verschiedenen Vorschriften bezieht, ihre Form verändern: Sie sind nicht mehr ein physisches Objekt, das heißt im Wesentlichen miteinander verbundenes Papier, sondern ein definiertes System elektronisch gespeicherter Daten. Bei elektronischer Aktenführung sind die Akten dem Verfahren grundsätzlich in dieser Form zugrunde zu legen.

Wie bei der herkömmlichen Aktenführung definiert die Strafprozessordnung den Begriff der Akte dabei nicht, sondern setzt ihn voraus. Wie schon bisher wird auch künftig zwischen Bestandteilen der Akte und Beweismitteln zu unterscheiden sein. Beweismittel sind als solche nicht Aktenbestandteil, es sei denn, sie wurden, etwa aufgrund einer entsprechenden Anordnung oder Verfügung, zu den Akten genommen.

Zu Absatz 1

§ 32 Absatz 1 StPO-E schafft nach dem Vorbild der mit dem JKomG in andere Verfahrensordnungen eingefügten Regelungen (u. a. § 298a Absatz 1 Satz ZPO, § 110b Absatz 1 Satz 1 OWiG) die Möglichkeit zur Einführung elektronischer Akten im Strafverfahren. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmen die Bundesregierung und die Landesregierungen den Zeitpunkt, ab dem in ihrem jeweiligen Bereich die Akten elektronisch geführt werden. Die Regelung betrifft die elektronische Akte als maßgebliche (das heißt „führende“) Akte, die an die Stelle der bislang in Papierform geführten Akte tritt und

sie ersetzt. Die elektronische Aktenführung umfasst das gesamte Strafverfahren vom Ermittlungsverfahren bis zum Vollstreckungsverfahren und schließlich die Aufbewahrung der weggelegten Akten.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung muss die Akte weiterhin in der herkömmlichen Papierform geführt werden. Weder davor noch danach ist eine Parallelität zwischen Papierform und elektronischer Form zulässig. Für sogenannte elektronische Zweitakten („elektronische Aktenkopien“ im Sinne des StPO-E), die gegenwärtig in der Praxis zur Arbeitserleichterung insbesondere bei Umfangsverfahren eingesetzt werden, bedarf es einer besonderen Einführungsanordnung nicht. Elektronische Zweitakten oder Aktenkopien sind Kopien der führenden elektronischen oder in herkömmlicher Form geführten Akte. Für sie gelten künftig ergänzend die besonderen Datenschutzregelungen in den §§ 496 ff. StPO-E.

Eine nur teilweise („hybride“) Führung der Akten in elektronischer Form, wie sie z. B. § 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (EAPatV) ermöglicht, soll in Strafsachen nicht vorgesehen werden. Bei einer hybriden Aktenführung könnten zeitliche und logistische Vorteile einer elektronischen Aktenführung, etwa im Rahmen der elektronischen Akteneinsicht und Aktenübermittlung, nicht realisiert werden. Ziel des Entwurfs ist deshalb die Einführung der vollständigen, ausnahmslos elektronischen Aktenführung in Strafsachen.

Die Vorschrift soll uneingeschränkt nur für zukünftig angelegte Akten gelten und trifft bewusst keine Regelungen für die Vergangenheit. Abgeschlossene und noch aufzubewahrende Akten müssen nicht in die elektronische Form überführt werden. Eine Regelung zur Behandlung der bei Einführung der elektronischen Aktenführung in laufenden Verfahren bereits in Papierform angelegten Akten sieht der Entwurf in § 32 Absatz 1 Satz 2 StPO-E vor. Danach kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass bereits angelegte Akten in Papierform fortgeführt werden können.

Soweit Akten in einzelnen Ländern noch in Papierform geführt werden, werden diese – als Akten der Länder – bei dem Bundesgerichtshof und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in dieser Form geführt, auch wenn dort ansonsten die Akten bereits elektronisch geführt werden.

Satz 3 trifft weitere Bestimmungen über die nach Satz 2 zu erlassende Rechtsverordnung und ermöglicht die Beschränkung der elektronischen Aktenführung auf einzelne Gerichte, Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren. Es soll insbesondere möglich sein, in Pilotprojekten mit der Führung elektronischer Akten zu beginnen oder eine Einführung in verschiedenen Stufen vorzusehen. Neben einer Beschränkung auf Gerichte oder Staatsanwaltschaften soll deshalb insbesondere auch eine Beschränkung auf bestimmte Verfahren möglich sein. Hiervon sind nicht allein die im Sechsten Buch der Strafprozessordnung aufgezählten besonderen Verfahrensarten umfasst, sondern sämtliche nach abstrakt-generellen Kriterien bestimmbaren Verfahren. Auch eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Delikten wie etwa Wirtschaftsstrafsachen, Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder ausgewählte Delikte der Bagatelldelinquenz ist danach möglich. Ebenso möglich ist etwa eine Beschränkung auf das Vollstreckungsverfahren oder nur auf die Vollstreckung von Geldstrafen. Satz 4 ermöglicht eine Subdelegation auf die jeweils betroffenen Ministerien.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 haben Bund und Länder für ihren jeweiligen Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen einschließlich des Datenschutzes, der Datensicherheit einschließlich der Vorgaben aus den §§ 496 ff. StPO-E und der Barrierefreiheit zu regeln. Zu den

Rahmenbedingungen zählt auch das Verfahren, nach dem ein erforderlicher Medientransfer (§ 32e StPO-E) erfolgt.

Die Ausgestaltung der Einzelheiten der Aktenführung soll damit durch die Delegation an den Landesverordnungsgeber im Wesentlichen in der Organisationshoheit der Länder verbleiben. Anders als bei Papierakten hat die Art der Aktenführung bei elektronischen Akten indes wesentlichen Einfluss auf den Aktenaustausch. Soweit als Konsequenz der durch Absatz 2 anerkannten Organisationshoheit der Länder im Detail voneinander abweichende Ausgestaltungen der elektronischen Akten denkbar sind, gewährleisten die nach Absatz 3 bundeseinheitlich zu regelnden Rahmenbedingungen für den Austausch der Akten zwischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden aller Länder und des Bundes, dass es dadurch nicht zu Unterschieden kommt, die zu Unvereinbarkeiten und Hemmnissen bei der Aktenübermittlung und bei Zuständigkeitswechseln führen.

Gegenstand entsprechender Rechtsverordnungen kann ferner nicht nur die Bestimmung datenschutzrechtlicher Anforderungen (z. B. auch des Ausschlusses der Berichte der Jugendgerichtshilfe von der Akteneinsicht, Richtlinie Nr. 2 zu § 38 JGG), sondern auch die Gewährleistung des Geheimschutzes sein, der bislang weitestgehend auf Ebene von Verwaltungsvorschriften spezifiziert ist.

In den Rechtsverordnungen soll Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes bei der elektronischen Aktenführung angemessene Berücksichtigung finden, um Menschen mit Behinderungen eine uneingeschränkte Nutzung der neuen elektronischen Zugangswege und Dokumente zu ermöglichen, so dass sie in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Infolge der Umstellung auf die elektronische Aktenführung darf es nicht dazu kommen, dass sich Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verschlechtern. Bund und Länder gewährleisten dies im Rahmen ihrer jeweiligen Regelungskompetenz.

Der Bund hat für seinen Bereich die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Aktenführung beim Generalbundesanwalt und beim Bundesgerichtshof zu regeln. Absatz 2 stellt nicht darauf ab, ob es sich um originäre Akten des Bundes (etwa die Akten des Generalbundesanwalts bei eigener Ermittlungstätigkeit oder die Senatshefte des Bundesgerichtshofs) oder wie bei allen übrigen Strafakten um solche der Länder handelt, sondern allein darauf, dass die Aktenführung – etwa für die Dauer des Revisionsverfahrens – dem Bundesgerichtshof beziehungsweise dem Generalbundesanwalt obliegt. Der Zuständigkeitsbereich des Bundes erweitert sich auch nicht dadurch, dass er sich eines Oberlandesgerichts zur Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit bedient (vgl. § 120 GVG).

Satz 2 enthält eine Subdelegationsbefugnis für den Bund und die Länder.

Zu Absatz 3

Für einen besonderen Bereich technischer und organisatorischer Rahmenbedingungen sieht Absatz 3 eine von Absatz 2 abweichende Verordnungsermächtigung vor. Danach sind die Rahmenbedingungen für die Übermittlung der Akten zwischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder einheitlich durch eine Verordnung der Bundesregierung zu regeln, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Satz 2 ermöglicht eine Subdelegation auf die jeweils betroffenen Ministerien.

Das Strafverfahren schließt, mehr noch, als dies bei kontradiktorischen Verfahren der Fall ist, zahlreiche Beteiligte und vielfältige Kommunikationsbeziehungen ein. Die Ermittlungen im Strafverfahren beginnen regelmäßig bei der Polizei (als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, vgl. § 152 GVG, §§ 161 und 163 StPO). Von dort müssen – je nach Ausgestaltung des Einzelfalls – Vorgänge, Dokumente, Akten und andere Informationen

über die Staatsanwaltschaft, verschiedene gerichtliche Instanzen und bis hin zur Strafvollstreckung ausgetauscht werden. Dabei ist im Strafverfahren auch der Austausch von Akten über Ländergrenzen hinweg erforderlich, etwa bei der Führung von Sammelverfahren (vgl. hierzu die Nummern 25 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV), bei Abgaben wegen Unzuständigkeit oder bei der Strafvollstreckung (§ 462a StPO).

Während eine an anderer Stelle erstellte Akte in Papierform ohne Schwierigkeiten bearbeitet werden kann, gibt es bei elektronischer Aktenbearbeitung eine Vielzahl technischer Ausgestaltungsmöglichkeiten, die einen Austausch von Akten erschweren oder verhindern können. Nur durch einheitliche technische Standards kann dem entgegengewirkt werden. Die Führung elektronischer Akten in Strafsachen und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs machen daher gewisse bundesweit einheitliche Regelungen erforderlich. Durch bundeseinheitliche Standards, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmt werden, soll sichergestellt werden, dass ein Austausch von Akten zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auch über Ländergrenzen hinweg ohne Schwierigkeiten, insbesondere ohne Medienbrüche (Umwandlung von der elektronischen in die Papierform oder umgekehrt), möglich ist.

Dieser Teilbereich der technischen Rahmenbedingungen soll nach Absatz 3 aufgrund des vorstehend beschriebenen Erfordernisses einer einheitlichen Regelung in einer Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates näher ausgestaltet werden. Regelungsgegenstand sind die für Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten des Bundes und der Länder geltenden Standards. Die Übermittlung elektronischer Akten schließt verschiedene Bereiche ein, in denen Standards erforderlich sind: Die bei der Übermittlung zwischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zulässigen Dateiformate (Übermittlungsformate der elektronischen Akte) sind zu definieren. Dabei kann es auch erforderlich sein, die Angabe der Versionsbezeichnung des Dateiformats in die Definition aufzunehmen. Daneben wird die Definition von Softwareschnittstellen vorzusehen sein, über die der justizinterne Austausch der elektronischen Akte zwischen zwei Systemen erfolgt. Dies schließt insbesondere eine Festlegung eines zur Kommunikation zwischen beiden Systemen zu verwendenden Softwareprotokolls ein. Dieses Softwareprotokoll enthält unter anderem Vorgaben zu Aufbau und Beendigung einer Verbindung sowie zur Übermittlung von Daten zwischen den Systemen. Um die übertragenen Daten in dem entfernten System ohne Doppelarbeiten unmittelbar nutzen zu können, ist die gleichzeitige Übertragung von Metadaten erforderlich, das heißt von Daten, die andere Daten beschreiben (vgl. DIN ISO 15489-1:2002-12, 3.12). Zumindest müssen in den Metadaten eine Angabe zur Zuordnung der übermittelten Daten zu einer Akte (etwa ein Aktenzeichen) sowie eine Angabe zur Position der übermittelten Daten innerhalb der Akte (etwa Paginierungsnummer oder Eingangsdatum und -uhrzeit) enthalten sein. Weitere Metadaten, die sowohl die einzelnen Bestandteile der Akte als auch die Gesamtheit der Akte betreffen, sollen daneben in dem festzulegenden Standard enthalten sein. Bei der Festlegung der in Absatz 3 vorgesehenen Rahmenbedingungen ist die Vereinbarkeit mit bereits vorhandenen technischen Gegebenheiten, insbesondere auch mit bestehenden polizeilichen IT-Systemen, zu berücksichtigen.

Zu § 32a

Die Vorschrift regelt die Einreichung elektronischer Dokumente an Gerichte oder Staatsanwaltschaften durch die übrigen Verfahrensbeteiligten. Sie soll an die Stelle des geltenden § 41a StPO treten und entspricht weitgehend dem § 130a ZPO in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786).

Die justizinterne Kommunikation wird von § 32a StPO-E nicht umfasst. Die Vorschrift enthält auch keine Regelungen zur ausgehenden Kommunikation des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft mit den externen Beteiligten. Denn bereits seit dem 1. Juli 2002 ist es

der Staatsanwaltschaft sowie den Gerichten gestattet, auf elektronischem Wege Zustellungen vorzunehmen oder den Beteiligten nicht zustellungspflichtige Schriftstücke zu übermitteln (§ 37 Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 174 Absatz 3 ZPO; vgl. Bundestagsdrucksache 15/4067, S. 26).

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht zunächst, wie bereits heute § 41a Absatz 1 StPO, die Einreichung elektronischer Dokumente bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Unter dem Begriff „elektronisches Dokument“ ist dabei jegliche Form von elektronischer Information (z. B. Text-, Tabellen-, Bilddatei) zu verstehen, die ein Schriftstück beziehungsweise eine körperliche Urkunde ersetzen soll und grundsätzlich zur Wiedergabe in verkörperter Form (z. B. durch Ausdruck) geeignet ist. Reine Audio- und Videodateien sowie sonstige Informationen, die nicht zur Wiedergabe in verkörperter Form geeignet sind, gelten nicht als elektronische Dokumente im Sinne der Vorschrift. Ihre Übermittlung ist aber wie bisher – etwa als Anlage zu elektronisch eingereichten Dokumenten – ebenfalls über die vom Gericht vorgehaltenen Kommunikationswege beziehungsweise auf einem Datenträger möglich.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 muss das übersandte Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sein. Damit wird klargestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte weder jedes Dateiformat akzeptieren noch entsprechende Programme zur Sichtbarmachung des Inhalts bereithalten müssen, was angesichts der Vielzahl möglicher Formate auch nicht leistbar wäre. Aus dem gleichen Grund sollen die neben den bereits durch Absatz 4 vorgesehenen „sicheren Übermittlungswegen“ sonstigen zulässigen Übermittlungsverfahren für elektronische Dokumente ebenfalls bundeseinheitlich festgelegt werden. Nicht für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sind im Übrigen auch Dokumente, die eine Schadsoftware enthalten.

Die geeigneten Formate sollen nach Satz 2 durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Eine Subdelegationsmöglichkeit ist entsprechend der Parallelregelung im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) nicht vorgesehen.

Zu Absatz 3

Dokumente, für die ein Schriftformerfordernis gilt, unterliegen nach Absatz 3 zusätzlichen Anforderungen. Erforderlich ist, dass solche Dokumente entweder – wie bisher nach § 41a Absatz 1 StPO – mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (erste Alternative) oder über einen sicheren Übermittlungsweg übermittelt worden sind (zweite Alternative). Die zugelassenen Übermittlungswege für ein lediglich einfach signiertes Dokument werden in Absatz 4 Nummer 1 bis 3 abschließend definiert. „Sicher“ im Sinne dieser Vorschrift ist als „funktionssicher“ zu verstehen, d. h. die Übermittlungswege übernehmen die Funktion der Schriftform.

Gegenstand der Regelungen sind dabei ausschließlich prozessuale Formerfordernisse, nicht die Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation. Dem Absender obliegt es daher zu prüfen, ob und inwieweit er aufgrund anderer Vorschriften zusätzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation unterliegt oder ob und inwieweit er auch ohne eine solche Verpflichtung eine fremde Kenntnisnahme sicher ausschließen möchte. Geltende Regelungen für die IT-Sicherheit in der Bundesverwaltung (z. B. der Umsetzungsplan für die Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Bundesverwaltung oder Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik) bleiben hiervon unberührt.

Zur Bezeichnung weitergehender Formerfordernisse verwendet die Strafprozessordnung derzeit für Papierdokumente die Begriffe „schriftlich“, „unterschreiben“ und „unterzeichnen“. Dabei handelt es sich nicht um eine redundante Verwendung, sondern um unterschiedliche förmliche Anforderungen, die bei elektronischen Dokumenten nicht nachvollzogen werden sollen.

In Absatz 3 soll zugleich eine Einschränkung des geltenden § 41a Absatz 1 StPO aufgehoben werden. Danach ist derzeit eine Einreichung qualifiziert signierter elektronischer Dokumente an Stelle von Papierdokumenten nur möglich, wenn diese „nach diesem Gesetz“ einem der vorgenannten Formerfordernisse unterliegen. Damit ist die Einreichung von Anträgen nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGVG), für die nach dessen § 26 ebenfalls die Schriftform vorgesehen ist, nicht möglich. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung soll entfallen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 listet die Übermittlungswege auf, die nach Absatz 3 künftig eine Alternative zu der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Übermittlung darstellen sollen. Während die qualifizierte elektronische Signatur sich unmittelbar auf das mit ihr versehene Dokument bezieht, ist bei der Verwendung eines zugelassenen Übermittlungsweges die Übermittlung erst durch dessen besondere Eigenschaften als gleichwertig anzusehen. Protokolle beziehungsweise technische Bestätigungen über die Übermittlung sind daher bei Nutzung eines zugelassenen Übermittlungsweges mit dem übermittelten Dokument zur Akte zu nehmen, da nur so die Erfüllung der Vorgaben des Absatzes 3 prüfbar bleibt.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 ist der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos als ein sicherer Übermittlungsweg vorgesehen, wenn der Absender bei Versand der Nachricht im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt.

Zu Nummer 2

Die Regelung in Nummer 2 erfasst das bereits seit Jahren von allen Gerichten genutzte, bundesweit verfügbare EGVP, wenn die Authentizität der Teilnehmer an diesem Übermittlungsweg durch einen sicheren Verzeichnisdienst hinreichend sichergestellt ist. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn das elektronische Dokument von einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach an die an das EGVP angeschlossene elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt wird. Die rechtliche Grundlage für dieses bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Verzeichnis wird durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung außerhalb dieses Gesetzgebungsvorhabens geschaffen. In § 31a BRAO wird vorgesehen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAO) für jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach sowie ein entsprechendes Verzeichnis errichtet und führt. Die erforderliche Authentifizierung wird dadurch gewährleistet, dass die Postfachadresse und die Zugangsberechtigung von der Rechtsanwaltskammer erst nach Überprüfung der Zulassung vergeben werden. Bei der Ausgestaltung der Zugangsberechtigung wird zu prüfen sein, ob die Identifikationsmöglichkeiten des neuen Personalausweises (nPA) in diesem Verfahren berücksichtigt werden können. Der Übermittlungsweg gemäß Nummer 2 kann darüber hinaus auch von anderen Personen genutzt werden, wenn für sie ein entsprechender, auf gesetzlicher Grundlage errichteter Verzeichnisdienst besteht.

Zu Nummer 3

Von einigen Behörden wird das EGVP bereits in großem Umfang verwendet und ist in die bestehende IT-Landschaft integriert. Durch die gleichzeitige Übermittlung von Strukturdaten unterstützt das EGVP die Einbindung in Systeme zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und ist dabei auch für ein hohes Kommunikationsaufkommen geeignet.

In Nummer 3 soll daher ein sicheres Postfach für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgesehen werden, das nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtet werden kann. Im Freischaltverfahren ist der Nachweis der Identität der Zugangsberechtigten bei der Stelle, die das Postfach verwaltet, zu hinterlegen. Ein Behördenpostfach erfüllt die Voraussetzungen für einen sicheren Übermittlungsweg, wenn die Authentizität des übermittelten Dokuments durch wirksame Zugangskontrollen sichergestellt wird. Es bietet sich hierbei an, das Authentifizierungsverfahren über einen sicheren Verzeichnisdienst zu regeln. Der Zugangsberechtigte kann sich hierüber sicher anmelden. Eine Übermittlung aus diesem Postfach an die elektronische Poststelle des Gerichts soll ebenfalls einen sicheren Übermittlungsweg begründen.

Auf eine nähere gesetzliche Ausgestaltung des sicheren Verzeichnisdienstes wie in den §§ 31a, 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten kann bei dem sicheren Postfach für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verzichtet werden, um die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Behörden über EGVP, die sich bereits etabliert hat, nicht durch bürokratische Hemmnisse zu belasten. Zudem ist die Nutzung des sicheren Behördenpostfachs freiwillig, die Nutzung des besonderen Anwaltspostfachs dagegen obligatorisch. Die Einzelheiten des Behördenpostfachs werden in der Rechtsverordnung für Formate und Übermittlungswege bestimmt. Zum Erlass dieser Verordnung ist die Bundesregierung nach Absatz 2 ermächtigt. Die technische und organisatorische Ausgestaltung dieses Verzeichnisdienstes hat sich an dem Verzeichnisdienst des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu orientieren.

Zu Nummer 4

Dem Gebot der Technologieoffenheit entspricht Nummer 4, wonach auch weitere Kommunikationswege durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zugelassen werden können. Eine Subdelegationsmöglichkeit ist entsprechend der Parallelregelung im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) nicht vorgesehen.

Gesetzliche Grundvoraussetzung für die Zulassung ist, dass aufgrund technischer oder organisatorischer Maßnahmen des Absenders oder dessen Diensteanbieters ausgeschlossen werden kann, dass Manipulationen an den übermittelten Daten vorgenommen werden können. Zudem muss die Identität des Absenders sicher erkennbar sein. Diese ist nicht bereits erkennbar, wenn – vergleichbar mit einer E-Mail – der Name des Absenders genannt wird, ohne dass eine Verifikation der Identität erfolgt ist. Die Vorschrift bestimmt, dass eine barrierefreie Nutzung bei den von Nummer 3 bestimmten weiteren Kommunikationswegen für behinderte Menschen möglich sein muss, d. h. diese müssen in der allgemein zugänglichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt, in dem ein elektronisches Dokument eingegangen ist. Dies ist der Fall, wenn es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts, z. B. einem hierfür vorgesehenen Posteingangsserver, gespeichert ist. Dass der Eingang auf einer „Einrichtung der Behörde oder des Ge-

rechts“ erfolgen muss, steht dabei einer unter den Voraussetzungen des § 497 StPO-E zulässigen Auftragsdatenverarbeitung nicht entgegen.

Wurde ein elektronisches Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss dieser auch aktenkundig sein, damit jederzeit die Einhaltung der Formbestimmung des § 32a Absatz 3 zweite Alternative in Verbindung mit Absatz 4 überprüft werden kann. Anders als eine Unterschrift oder elektronische Signatur muss der Übertragungsweg in einem elektronischen Dokument nicht notwendig verkörpert sein. Soweit sich der Übermittlungsweg aus dem zur Akte gelangten elektronischen Dokument nicht selbst zweifelsfrei ergibt, gebietet es der Grundsatz der Aktenvollständigkeit, auch die Nachricht zur Akte zu nehmen, als deren Anlage das elektronische Dokument übermittelt wurde und aus der sich der gewählte sichere Übermittlungsweg ergibt.

Satz 2 bestimmt, dass dem Absender eine automatisierte Bestätigung über den Eingang und dessen Zeitpunkt zu erteilen ist.

Zu Absatz 6

Der Zugang zu den Gerichten darf den Verfahrensbeteiligten durch die Anforderungen des formellen Rechts, wie etwa Formatvorgaben, nicht in unverhältnismäßiger Weise erschwert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2004, 1 BvR 894/04, NJW 2005, 814). Bei der Einreichung elektronischer Dokumente sollen daher Formatfehler bei unverzüglicher Korrektur nicht zum Rechtsverlust eines Verfahrensbeteiligten führen. Dies dient zugleich auch der Stärkung des Nutzervertrauens bei elektronischer Kommunikation.

Satz 1 bestimmt insoweit zunächst, dass dem Absender Mitteilung zu machen ist, wenn das von ihm verwendete Dateiformat nicht zur Bearbeitung geeignet ist, um es ihm zu ermöglichen, das Dokument ohne Zeitverzögerung nochmals in einem geeigneten Format zu übermitteln. Die Mitteilung nach Absatz 6 kann neben der Verweisung auf die geeigneten Dateiformate auch weitere bei der Übersendung zu beachtende technische Hinweise enthalten.

Satz 2 ordnet an, dass ein elektronisches Dokument, das nicht den Formatvorgaben entspricht, gleichwohl fristwährend eingegangen ist, wenn der Absender nach Erhalt der Meldung gemäß Satz 1 unverzüglich ein technisch lesbares Dokument einreicht und – etwa im Wege einer eidesstattlichen Versicherung – glaubhaft macht, dass das bearbeitungsfähige Dokument und das zuerst eingereichte Dokument inhaltlich übereinstimmen.

Wird die elektronische Kommunikation mit dem Gericht durch einen Defekt auf Seiten der Justiz gestört, ist eine darauf zurückzuführende Unlesbarkeit des Dokuments unschädlich, sofern der Inhalt des Dokuments nachträglich einwandfrei feststellbar ist. Insoweit kann die zur Faxübermittlung ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Ist wegen einer technischen Störung auf Seiten der Justiz gar keine Kommunikation mit dem Gericht möglich, besteht wegen einer darauf beruhenden Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. August 1996, 1 BvR 121/95, NJW 1996, 2857). Der Absender muss dann auch keine andere Art der Einreichung wählen.

Zu § 32b

Die Vorschrift regelt die Erstellung elektronischer Dokumente durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie deren Übermittlung. Sie legt dabei die Anforderungen an die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten selbst erstellten elektronischen Dokumente fest (Absatz 1) und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem ein solches Dokument zu den Akten gebracht ist (Absatz 2), was insbesondere für Urteile von Bedeutung ist. Eine gesetzliche Pflicht für Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, Dokumente nur noch elektronisch zu erstellen, begründet § 32b StPO-

E dabei ausdrücklich nicht. Absatz 3 bestimmt als Grundnorm für die Übermittlung elektronischer Dokumente, dass bei elektronischer Aktenführung grundsätzlich elektronische Dokumente übermittelt werden sollen, während Absatz 4 die Erteilung von Abschriften zum Inhalt hat.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass alle elektronischen Dokumente, die originär von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten erstellt werden, die Namen aller verantwortenden Personen zu enthalten haben. Eine einfache elektronische Signatur, die den Nachnamen oder ein zuzuordnendes Namenskürzel wiedergibt, reicht hierfür grundsätzlich aus. Die zusätzliche Nennung einer Dienstbezeichnung und eine Bezeichnung der Dienststelle sind zwar nicht verpflichtend, aber möglich und vielfach zweckmäßig. Verantwortende Person ist dabei nicht, wer das elektronische Dokument nur erstellt hat, ohne für dessen Inhalt verantwortlich zu sein (z. B. Schreibkraft).

Für strafverfolgungsbehördliche oder gerichtliche Dokumente, die schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, gelten nach Satz 2 weitergehende Anforderungen. Der Anwendungsbereich des Satzes 2 ist dabei nicht auf Schriftform-, Unterschriften- oder Unterzeichnungserfordernisse beschränkt, die sich ausdrücklich unmittelbar aus der Strafprozessordnung ergeben. Er gilt auch etwa für solche, die durch die Rechtsprechung entwickelt worden sind.

Bei solchen schriftformbedürftigen Dokumenten muss die Authentizität und Integrität durch Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§ 2 Nummer 3 SigG) sichergestellt werden. Signaturschlüsselinhaber ist dabei eine natürliche Person, nicht aber die Behörde oder das Gericht als „Organisation“. Eine qualifizierte Signatur ermöglicht insbesondere eine sichere Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers und macht nachträgliche Veränderungen in einem elektronischen Dokument sichtbar. Eine andere Möglichkeit, die Authentizität und Integrität derartiger Dokumente sicherzustellen, sieht der Entwurf bewusst nicht vor. Die Einheitlichkeit dient der leichteren und rascheren Überprüfbarkeit der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments. Die Signatur muss dabei – insoweit wie herkömmlich bei einem Papierdokument – eigenhändig durch alle verantwortenden Personen zugefügt werden. Eine Vertretung ist nur zulässig, wenn eine solche auch im Falle der Unterzeichnung oder bei Unterschriften eines auf Papier errichteten Dokumentes zulässig wäre (vgl. etwa bei Urteilen die Regelung des § 275 Absatz 2 Satz 2 StPO). In diesem Fall gilt Satz 2 für die elektronische Signaturierung durch den Vertreter, der dann verantwortende Person im Sinne des § 32b StPO-E ist.

Die Rechtsfolgen einer fehlenden, unzureichenden oder unzulässigerweise nicht eigenhändig beigefügten Signatur entsprechen denen, die auch bislang für eine Nichtbeachtung des Schriftform-, Unterschriften- oder Unterzeichnungserfordernisses galten. Der Entwurf selbst trifft hierzu bewusst keine Regelung.

Zu Absatz 2

Dem Zeitpunkt, zu dem ein Dokument „zu den Akten“ gebracht ist, kommt erhebliche Bedeutung zu, etwa wenn sich in einem Revisionsverfahren die Frage stellt, ob die Urteilsabsetzungsfrist des § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO eingehalten worden ist. Absatz 2 bestimmt hierfür den Zeitpunkt der Speicherung in der betreffenden elektronischen Akte. Ein solches „Zu-den-Akten-Bringen“ erfordert ein bewusstes und gewolltes Einfügen des Dokuments an den im jeweiligen elektronischen Aktensystem vorgegebenen logischen Speicherort und stellt insoweit mehr als das Auslösen eines rein physischen Speicherungsakts dar. Nicht ausreichend ist deshalb auch eine Speicherung auf einer von der Behörde oder dem Gericht hierzu bestimmten Einrichtung wie im Falle des § 32a Absatz 4 StPO-E oder die Ablage in einem Zwischenspeicher.

Absatz 2 ist auch dann anzuwenden, wenn ein Dokument (z. B. ein Haftbefehl, Beschluss oder Urteil) nach Einführung der elektronischen Akte in nicht elektronischer Form erstellt worden ist. Das Dokument ist in diesem Fall – gegebenenfalls durch Beauftragung von Schreibkräften oder durch Umwandlung gemäß § 32e StPO – in eine der Akte entsprechende elektronische Form zu übertragen und anschließend in der beschriebenen Art und Weise in der elektronischen Akte zu speichern. Der Eingang eines schriftlich abgefassten Urteils auf der Geschäftsstelle vermag die Frist des § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO demgegenüber nicht mehr zu wahren. In dem voraussichtlich selten auftretenden Fall, dass die verantwortende Person durch vorübergehende technische Gründe (z. B. Ausfall des elektronischen Systems) an einer Wahrung der Frist gehindert wird, ist eine Überschreitung der Absetzungsfrist um den entsprechenden Zeitraum regelmäßig nach § 275 Absatz 1 Satz 4 StPO gerechtfertigt. Einer gesonderten Regelung, wie sie etwa im Rahmen des § 32d Satz 3f.2 StPO-E vorgesehen ist, bedarf es daher nicht.

Der Begriff der verantwortenden Person ist im Rahmen des Absatzes 2 im Grundsatz derselbe wie in Absatz 1, jedoch muss die verantwortende Person die Speicherung nicht eigenhändig vornehmen.

Nicht explizit geregelt ist das „Gelingen in den Geschäftsgang“ beziehungsweise das „Geben in den Geschäftsgang“, wie es etwa in § 78c Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) verwendet wird. Unter Geschäftsgang sind die Stationen innerhalb eines Gerichts oder einer Behörde zu verstehen, die ein Dokument bis zur Zuleitung an den Adressaten durchlaufen muss. Es ergibt sich damit aus der Natur der Sache, dass ein elektronisches Dokument dann in den Geschäftsgang gelangt, wenn es von der verantwortenden Person an eine entsprechende Station innerhalb der Behörde (etwa die Geschäftsstelle) abgesandt worden ist.

Zu Absatz 3

Wenn Akten elektronisch geführt werden, soll auch die Übermittlung von Dokumenten zwischen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten grundsätzlich elektronisch erfolgen. Diese grundsätzliche Pflicht betrifft alle im Strafverfahren zwischen Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu übermittelnden Dokumente. Sie ist wesentlich für eine schnelle, reibungslose Kommunikation zwischen den betroffenen Behörden und soll insgesamt – insbesondere etwa auch bei der Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens nach § 482 StPO – zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beitragen.

Die Regelung sieht bewusst keinen ausnahmslosen Zwang zur elektronischen Übermittlung vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass vielerlei Situationen möglich sind, in denen ein Bedürfnis bestehen kann, Dokumente in Papierform weiterzuleiten – beispielsweise wenn Datenverarbeitungsgeräte in der einzelnen Situation nicht verfügbar sind, gleichwohl jedoch ein Bedürfnis nach sofortiger Übermittlung eines Dokuments besteht. Demgegenüber ist die elektronische Form bei den im zweiten Halbsatz des Satzes 1 genannten Dokumenten zwingend zu verwenden. Eine Ausnahme davon ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine technische Übermittlung vorübergehend nicht erfolgen kann; dies macht jedoch die nachfolgende Übermittlung des elektronischen Dokuments nicht entbehrlich. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle wesentlichen Verfahrensdokumente in elektronischer Form übersandt werden und nicht vom Empfänger erst in die elektronische Form zu überführen sind.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht vor, dass Abschriften und beglaubigte Abschriften sowohl als Ausdruck als auch als elektronisches Dokument erteilt werden können. Für beglaubigte Abschriften, nicht aber für einfache Abschriften gelten dabei § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO-E und § 32c Absatz 1 Satz 2 StPO-E entsprechend: Wird ein elektronisches Dokument in

die Papierform übertragen, also ausgedruckt, so ist das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments auf dem Ausdruck zu vermerken. Wird die Abschrift oder die beglaubigte Abschrift elektronisch erteilt, ist die Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sicherzustellen. Im Übrigen unterliegt die Erteilung von Abschriften und beglaubigten Abschriften hinsichtlich ihrer Form bei elektronischer Aktenführung keinen Besonderheiten. Ob Abschriften und beglaubigte Abschriften erteilt werden dürfen oder müssen, regelt § 32b Absatz 4 StPO-E nicht.

Ausfertigungen, die auch bislang nur in zwei Vorschriften der Strafprozessordnung erwähnt waren (§ 114d Absatz 2 Satz 2 und § 275 Absatz 4 StPO), sollen künftig in der Strafprozessordnung nicht mehr vorgesehen werden (vgl. Artikel 1 Nummer 9 und Nummer 28 Buchstabe b). Unter „Ausfertigung“ ist im Allgemeinen eine amtliche Abschrift zu verstehen, die anders als die einfache oder beglaubigte Abschrift dem Zweck dient, eine bei den Akten bleibende Urschrift nach außen zu vertreten. Hierfür besteht in der Strafprozessordnung nach Einführung der elektronischen Akte indes kein Bedarf mehr. Sofern im Einzelfall Bedarf für eine mit einem besonderen öffentlichen Glauben ausgestattete amtliche Abschrift zu Zwecken einer Beweisführung im Rechtsverkehr besteht, ist die Erteilung einer beglaubigten Abschrift hinreichend. Soweit die Strafprozessordnung für die Vollstreckung von Entscheidungen auf die zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO verweist (z. B. § 406b Satz 1 StPO [Vollstreckung von Adhäsionsurteilen] oder § 464b Satz 3 StPO [Vollstreckung von Kostenfeststellungsbeschlüssen]), richtet sich auch die Form der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen nach den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO.

Zu Absatz 5

Entsprechend der Regelung in § 32 StPO-E Absatz 3, die sich auf die Übermittlung ganzer Akten bezieht, soll auch die Festlegung einheitlicher technischer Standards zur Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente einer Rechtsverordnung der Bundesregierung vorbehalten bleiben, welche der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Satz 2 ermöglicht die nachträgliche Subdelegation auf einzelne Bundesministerien.

Zu § 32c

Zur Vereinfachung und Standardisierung der gerichtlichen Verfahrensabläufe sieht die Regelung die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare für das gerichtliche Verfahren einführt. Die Verordnung kann eine Einreichung von Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form vorschreiben. Die Formulare sollen für jedermann kostenlos auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform verfügbar sein. Durch die Übermittlung von Strukturdaten wird eine IT-gestützte Vorgangsbearbeitung ohne Medienbruch bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten erleichtert. Damit können zahlreiche gerichtliche Verfahrensabläufe effizienter gestaltet werden. In Betracht kommt etwa die Einreichung einer Strafanzeige beziehungsweise eines Strafantrags über ein Web-Formular, der Zeugenentschädigungsantrag oder der Einspruch gegen einen Strafbefehl. Die Vorschrift sieht die Möglichkeit zu einer späteren Subdelegation der Verordnungsermächtigung auf die zuständigen Bundesministerien vor.

Zu § 32d

Verteidiger und Rechtsanwälte als Vertreter von Verfahrensbeteiligten sollen aufgrund der Regelung in Satz 1 grundsätzlich verpflichtet sein, alle innerhalb eines Strafverfahrens zu übermittelnden Dokumente dem Adressaten als elektronisches Dokument zu übermitteln. Von dieser Regelpflicht zur elektronischen Kommunikation darf nur im Ausnahmefall abgewichen werden. Satz 2 sieht demgegenüber eine Rechtspflicht zur elektronischen Einreichung von Dokumenten nur für bestimmte Verfahrenserklärungen vor, die aufgrund der

Besonderheiten des Strafverfahrens auf die hier abschließend aufgeführten Erklärungen beschränkt werden soll. Eine strenge Nutzungspflicht soll danach nur für solche schriftlichen Erklärungen bestehen, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie in einer besonders eilbedürftigen Situation, in der zudem die für eine elektronische Kommunikation erforderliche Infrastruktur fehlen kann – etwa in einem Verhandlungs- oder Haftprüfungstermin – abzugeben sind. Dies ist insbesondere bei der schriftlichen Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln und bei der Gegenerklärung der Fall. Die Möglichkeit, die entsprechende Erklärung nicht in Schriftform abzugeben, sondern zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären, wird durch § 32d StPO-E nicht eingeschränkt, weil die Vorschrift von vornherein nur die schriftliche Einreichung von Verfahrenserklärungen erfasst.

Sonstige Verfahrenserklärungen, insbesondere Einlassungen zur Sache, Anträge zum Verfahren oder auch Beschwerden sollen vom Formzwang ausgenommen bleiben, weil diese Erklärungen im Strafverfahren auch weiterhin durch eine handschriftliche Erklärung möglich bleiben sollen, die der Verteidiger jederzeit auch ohne technische Hilfsmittel vornehmen können muss. Entsprechende nicht elektronische Erklärungen sind dann vom Gericht gemäß § 32e StPO-E in die elektronische Form umzuwandeln.

§ 32d StPO-E beschränkt die Nutzungspflicht von vornherein auf Verteidiger und Rechtsanwälte. Der Beschuldigte selbst ist ebenso wie der nicht vertretene Nebenkläger und sonstige Verfahrensbeteiligte zur elektronischen Einreichung von Dokumenten nicht verpflichtet. Die Pflicht für Staatsanwaltschaften, Gerichte und sonstige am Verfahren beteiligte Strafverfolgungsbehörden, die elektronische Form zu nutzen, regelt § 32b Absatz 3.

Soweit nach Satz 2 die Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente besteht, handelt es sich um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung. Ihre Nichteinhaltung bewirkt die Unwirksamkeit der Erklärung. Die Möglichkeit ihrer formgerechten Nachholung richtet sich nach allgemeinen Regeln, ebenso die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die insbesondere bei Versäumnissen des Verteidigers in Betracht zu ziehen ist.

Darüber hinaus sieht Satz 3 vor, dass weiterhin auf die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen (Übermittlung in Papierform oder durch Telefax) ausgewichen werden kann, solange – etwa wegen eines Serverausfalls – die elektronische Übermittlung vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll den Verfahrensbeteiligten nicht zum Nachteil gereichen. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass die Einreichenden hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

Satz 4 sieht dementsprechend vor, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Verteidiger erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Auf Anforderung der Behörde oder des Gerichts sind Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Rechtsanwälte verpflichtet, nachträglich eine Einreichung in elektronischer Form vorzunehmen.

Unabhängig von § 32d StPO können durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften (etwa durch die RiStBV, Verfügungen oder Dienstanweisungen) für den behördlichen Bereich

weitergehende Verpflichtungen zur elektronischen Einreichung begründet werden. Deren Verletzung zeitigt allerdings keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit einer Erklärung.

Zu § 32e

§ 32e StPO-E trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kommunikation im Strafverfahren auch in Zukunft nicht ausschließlich elektronisch erfolgen wird. Auch wenn zu erwarten ist, dass sich die Bedeutung des Mediums Papier stetig weiter verringert, ist dessen vollständige Ersetzung durch elektronische Formen derzeit nicht absehbar. Der erste Satz des Absatzes 1 statuiert deshalb eine Übertragungspflicht hinsichtlich solcher Dokumente, die nicht in der Form vorliegen, in der die Akte geführt wird. Dies erfasst Dokumente in Papierform bei elektronischer Aktenführung und elektronische Dokumente bei Aktenführung in Papierform, daneben aber auch elektronische Dokumente, die nicht in einem für die Aktenführung geeigneten Format vorliegen. Die Absätze 2 bis 4 formulieren die bei dem jeweiligen Umwandlungsverfahren von papiernen oder elektronischen Dokumenten einzuhaltenden technischen und organisatorischen Anforderungen sowie die zur Dokumentation des Vorgangs notwendigen Informationen. Absatz 4 regelt schließlich die Aufbewahrung oder Speicherung von Ausgangsdokumenten nach der Umwandlung; Absatz 5 unterwirft diese Ausgangsdokumente dem Besichtigungsrecht (§ 147 Absatz 1 StPO).

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Behörde oder das Gericht zur Umwandlung aller nicht der Aktenform entsprechenden Dokumente zu Aktenführungszwecken (Umwandlungspflicht). Zur effektiven Bearbeitung, Schonung von Ressourcen und Erleichterung der Wahrnehmung von Akteneinsichtsrechten soll die „führende“ Strafakte in einer einheitlichen Form dem Strafverfahren zugrunde gelegt werden. Eine sogenannte hybride Aktenführung, in der Dokumente in ihrer jeweiligen Ausgangsform Aktenbestandteil bleiben, soll hierdurch ausgeschlossen werden (siehe oben § 32 StPO-E).

Die Regelung erfasst drei Umwandlungsfälle:

Sie erfasst erstens den Fall, dass Dokumente nach Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und Einführung der elektronischen Akte weiterhin in Papierform eingereicht werden. Denn die Einreichung von Papierdokumenten soll nach dem vorliegenden Entwurf auch zukünftig zulässig sein. Zur Verwirklichung des durch Artikel 103 Absatz 1 GG gewährleisteten Anspruchs auf rechtliches Gehör wird eine solche Möglichkeit im Strafverfahren zumindest unverteidigten Beschuldigten und nicht anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten, aber auch Dritten wie nicht nebenklagebefugten Zeugen offengehalten werden müssen. Von der Normierung eines allgemeinen verfahrensrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs hinsichtlich elektronischer Kommunikationsformen im Strafverfahren soll aber auch darüber hinaus mit Ausnahme der in § 32d geregelten Fälle abgesehen werden.

Sie erfasst zweitens den Fall, dass Beteiligte von den Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs Gebrauch machen, die Akten aber noch in Papierform geführt werden, was bis zum Jahr 2026 und für bereits angelegte Papierakten auch noch über das Jahr 2026 hinaus der Fall sein kann.

Schließlich erfasst sie drittens die Umwandlung von elektronischen Dokumenten, die nicht dem durch die Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 StPO-E bestimmten Format entsprechen, in dieses Format.

Die Vorschrift enthält des Weiteren die Legaldefinition des Begriffs „Ausgangsdokument“, der im Folgenden auch in den Absätzen 2 bis 5, in § 244 Absatz 5 StPO-E sowie in § 110c OWiG in der Entwurfsfassung (OWiG-E) zur Verwendung gelangt. Der Entwurf hat

sich bewusst dafür entschieden, für ein Dokument, das aufgrund seiner nicht der Akte entsprechenden Form umgewandelt werden musste, nicht auf den vorgefundenen, aber zu stark mit dem Medium Papier verbundenen Begriff der „Urschrift“ (vgl. § 110b Absatz 2 Satz 1 OWiG; auch § 49d Satz 1 und 2 OWiG) zurückzugreifen und auch den Begriff des „Originals“ nicht zu bemühen, weil es sich bei einem eingereichten Dokument nicht um ein „Original“ im hergebrachten Verständnis handeln muss und die Konturen dieses Begriffs in der elektronischen Welt zudem in Auflösung geraten sind. Zudem ist ein „Ausgangsdokument“ auch ein elektronisches Dokument, das nicht der Form der elektronischen Akte entspricht, für das der Begriff „Urschrift“ ungeeignet wäre.

Die Regelung in Absatz 1 orientiert sich in Bezug auf die Umwandlungspflicht zwar grundsätzlich an den bestehenden Regelungen des § 55b Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 52b Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO), § 65b Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 110b Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Jedoch sieht der Entwurf im Unterschied zu den vorgenannten Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen keine Notwendigkeit dafür, Ausnahmen von der Umwandlungspflicht gesetzlich zu verankern. Die Existenz von Papierdokumenten, deren Scannen nur mit größerem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist, wie die als Beispiel in den jeweiligen Entwurfsbegründungen herangezogenen Bebauungspläne oder andere sehr große – etwa über DIN A3 hinausgehende – Formate, rechtfertigt im Strafverfahren keine allgemeine Relativierung der Übertragungspflicht. Dies gilt umso mehr, als das tatsächliche Aufkommen derartiger Überformate in der Praxis verschwindend gering ist und die technischen Möglichkeiten der Formatumwandlung – etwa im Wege des Abfotografierens – ständig zunehmen. Im Übrigen fordern die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung, dass Besonderheiten in Format und Beschaffenheit des Ausgangsdokuments ebenso wie Besonderheiten des Umwandlungsvorgangs aktenkundig zu machen sind.

Satz 2 schränkt den in Satz 1 definierten Grundsatz für solche Ausgangsdokumente ein, die Beweismittel sind, insbesondere also für solche Dokumente, die beim Beschuldigten oder bei Dritten sichergestellt wurden. Solche Beweisdokumente können, müssen aber nicht in die Form übertragen werden, in der die Akten geführt werden. Es wird hinsichtlich solcher Dokumente somit keine Pflicht geschaffen, sondern es bleibt der Entscheidung des Staatsanwalts oder Richters überlassen, ob und in welchem Umfang solche Dokumente zusätzlich in umgewandelter Form zur Verfügung stehen oder nur im „Original“ getrennt von der Akte als Beweismittel in amtlicher Verwahrung gehalten werden sollen. Ein wichtiger Anwendungsfall der vorgeschlagenen Regelung werden Verfahren sein, in denen große Mengen beweiserheblicher Papierdokumente vorliegen. Hier kann es sinnvoll sein, einen elektronischen Beweismittelordner anzulegen. In einem solchen könnte entweder die Gesamtheit der sichergestellten Dokumente nach Umwandlung in die elektronische Form abgelegt werden, um deren technische Vorteile (insbesondere Suchfunktionen) nutzen zu können, oder es könnten nur die letztlich beweiserheblichen oder als beweiserheblich erachteten Dokumente aufgenommen werden, etwa diejenigen, die in der Anklage als Beweismittel benannt worden sind.

Der Zeitpunkt der Umwandlung ist für die Wirksamkeit von Prozesshandlungen nicht von Bedeutung; der Zeitpunkt des Eingangs eines elektronischen Dokuments wird durch § 32a Absatz 5 Satz 1 StPO-E bestimmt.

Zu Absatz 2

Bei der Übertragung von Ausgangsdokumenten ist gemäß Absatz 2 nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Der Entwurf sieht dabei davon ab, den für den Übertragungsvorgang maßgeblichen Rechtsbegriff „Stand der Technik“ gesetzlich oder untergesetzlich näher zu konkretisieren. Für die Rechtsprechung stellt die Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zum „rechtssicheren

ersetzenden Scannen“ (TR RESISCAN) Hinweise dafür bereit, welche technischen Anforderungen und organisatorischen Vorgaben ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes Verfahren genügen muss.

Genügt die strafverfolgungsbehördliche oder gerichtliche Stelle bei der Umwandlung eines Dokuments von einer in die andere Form ihrer in Absatz 2 enthaltenen Verpflichtung, die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung des übertragenen Dokuments mit dem Ausgangsdokument nach dem Stand der Technik sicherzustellen, kommt dem übertragenen Dokument im Grundsatz ein gesteigerter Beweiswert zu. Gleichwohl begrenzt Absatz 2 im Hinblick auf die spätere Hauptverhandlung weder den gerichtlichen Amtsaufklärungsgrundsatz (§ 244 Absatz 2 StPO) noch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Dem Gericht bleibt es unbenommen, in Zweifelsfällen die Vorlage eines beweiserheblichen Dokuments in Form des Ausgangsdokuments anzuordnen, um eine bildliche und inhaltliche Übereinstimmung zu überprüfen oder das Ausgangsdokument selbst zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Ist das Ausgangsdokument im Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr vorhanden, weil es aufgrund einer unzutreffenden Einschätzung nicht als Beweismittel in Verwahrung genommen und auch nicht länger als sechs Monate aufbewahrt wurde, so kommen begründete Zweifel hinsichtlich der bildlichen und inhaltlichen Übereinstimmung oder hinsichtlich der Echtheit eines Dokuments nach den allgemeinen Grundsätzen dem Angeklagten zugute.

Besteht für das Gericht andererseits kein Anlass, an der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und übertragenem Dokument zu zweifeln, hält der Entwurf in § 244 Absatz 5 Satz 1 StPO-E (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 21) einen ausdrücklichen Ablehnungsgrund für Beweisanträge auf Verlesung von Ausgangsdokumenten bereit. Besteht für das Gericht ferner auch kein Anlass, an der bildlichen Übereinstimmung zwischen Ausgangs- und übertragenem Dokument zu zweifeln, erlaubt § 244 Absatz 5 Satz 2 StPO-E die Ablehnung eines entsprechenden Antrags, da die Einnahme des Augenscheins zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

Die bildliche Übereinstimmung bezieht sich bei mehrfarbigen Ausgangsdokumenten grundsätzlich auch auf die Wiedergabe der Farben. Dem kann durch moderne Scanverfahren, die farbige Vorlagen automatisch erkennen, Rechnung getragen werden. Da zudem das Aufkommen mehrfarbiger Ausgangsdokumente eher gering ist, fällt der gegenüber einem nichtfarblichen Abbild erhöhte Bedarf an Speicherkapazität nicht wesentlich ins Gewicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet zur Erstellung von Vermerken nach einer aufgrund des Absatzes 1 erfolgten Übertragung (Übertragungsvermerk) und bestimmt deren jeweils notwendigen Inhalt. Übertragungsvermerke nach Absatz 3 dienen dabei nicht lediglich der justizinternen Kontrolle, sondern ermöglichen gemäß § 256 Nummer 6 StPO-E (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 26) das Führen eines erweiterten Urkundsbeweises.

Satz 1 betrifft den bei Übertragung von nicht elektronischen Ausgangsdokumenten in elektronische Dokumente zu fertigenden Vermerk. Dieser Übertragungsvermerk soll den Nachweis erlauben, dass das Ausgangsdokument den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend übertragen worden ist. Sein Informationsgehalt ist auf die Bezeichnung des hierfür angewandten Verfahrens beschränkt. Die Bezeichnung des Verfahrens hat so präzise wie möglich zu erfolgen, da der Vermerk für die Entscheidung über eine Beziehung des Ausgangsdokuments Bedeutung haben kann. Satz 1 betrifft namentlich das Einscannen von Papierdokumenten. Eine Feststellung, dass Ausgangsdokument und elektronisches Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmen, ist hierbei nicht zu treffen. Eine derartige Einzelüberprüfung jedes übertragenen Dokuments wäre in der Praxis des Strafverfahrens nicht mit angemessenem Aufwand zu leisten. Vielmehr soll die Übereinstimmung durch die Einhaltung des angegebenen Verfahrens nach dem Stand der Technik

gewährleistet werden. Eine Überprüfung, ob es sich beim Ausgangsdokument um ein „Original“, eine „Urschrift“ oder eine „Ablichtung“ handelt, muss der Erstellung des Vermerks nicht vorausgehen, ebenso wenig – und damit anders als nach Satz 2 – eine Überprüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments. Zwar können derartige Überprüfungsergebnisse grundsätzlich wichtige Informationen darstellen, die sich dem übertragenen Dokument in der führenden elektronischen Akte nicht mehr oder nicht mehr ohne Weiteres entnehmen lassen. Jedoch ist die Entscheidung zwischen „Original“ und „Nichtoriginal“ bei Papierdokumenten vom Vermerkenden in vielen Fällen schon unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands der Kopiertechnik nicht mehr mit der für das weitere Verfahren erforderlichen Zuverlässigkeit zu treffen. In gleicher Weise verhält es sich mit der Authentizität und Integrität herkömmlicher, nicht elektronischer Dokumente. Auch deren Echtheit und Unverfälschtheit lässt sich anlässlich des Umwandlungsvorgangs regelmäßig weder unmittelbar noch sofort noch sicher beantworten. Im Zweifelsfall kann und muss in der Hauptverhandlung in beiden Fällen stets das Original beziehungsweise das Ausgangsdokument in Papier zum Vergleich herangezogen werden.

Satz 2 bestimmt Notwendigkeit und Inhalt eines Vermerks bei Übertragung elektronischer Ausgangsdokumente in Papierdokumente durch Ausdruck bei einer Papieraktenführung, aber auch die Übertragung elektronischer Ausgangsdokumente in ein anderes, für die Aktenführung verwendetes elektronisches Format. Für den weiteren Verfahrensgang ist – anders als bei der Übertragung in entgegengesetzter Richtung – nicht die Dokumentation eines bestimmten eingehaltenen Druck- oder Kopierverfahrens bedeutsam, sondern vielmehr das Ergebnis der Authentizitäts- und Integritätsprüfung des Ausgangsdokuments zu sichern, da diese Informationen dem übertragenen Dokument nicht entnommen werden können. Es ist hierbei zu prüfen, ob das elektronische Ausgangsdokument während des Übermittlungsvorgangs verändert wurde (Integrität) und wer als dessen Aussteller oder Signierender zu identifizieren ist (Authentizität). Die Signaturprüfung erfolgt dabei automatisiert. Ist das Ausgangsdokument nicht elektronisch signiert, muss lediglich diese Information vermerkt werden. Übertragungsvermerke nach Absatz 3 selbst bedürfen keiner Unterschrift, Unterzeichnung oder Signatur. Insbesondere können Umwandlungsvermerke auch automatisiert erstellt werden. Wird der Vermerk nicht automatisiert erstellt, steht die Vorschrift einer Aufnahme des Namens und der Dienstbezeichnung der den Vorgang verantwortenden oder überwachenden Person aber nicht entgegen. Absatz 3 hindert auch nicht an der Aufnahme anderer Informationen in den Übertragungsvermerk, wie etwa des Zeitpunkts der Umwandlung. Hierüber kann unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten abstrakt-generell oder einzelfallbezogen entschieden werden. Jedoch nehmen nur die in den Sätzen 1 und 2 ausdrücklich als notwendig bezeichneten Informationen am erweiterten Urkundenbeweis nach § 256 Nummer 6 StPO-E (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 26) teil.

Zu Absatz 4

Der Grundsatz des Absatzes 1, dass alle nicht der Form der Akte entsprechenden Dokumente umzuwandeln sind, hat zur Folge, dass neben den in der Akte gespeicherten elektronischen Dokumenten noch die Ausgangsdokumente vorhanden sind, die als solche nicht Teil der Akte werden (und damit nicht zum Vorliegen einer „hybriden“ Akte führen).

Absatz 4 sieht vor, den Konflikt zwischen einer aus Kosten- und Kapazitätsgründen möglichst geringen parallelen Aufbewahrungsdauer und dem Bedürfnis, bei möglichen Übertragungsfehlern die Möglichkeit zu erhalten, direkt auf Ausgangsdokumente zuzugreifen (und sie gegebenenfalls erneut zu übertragen), dadurch zu lösen, dass in Satz 1 ein Zeitraum von sechs Monaten nach der Übertragung bestimmt wird, für den die Dokumente mindestens zu speichern oder aufzubewahren sind. Die Frist zur Aufbewahrung beziehungsweise Speicherung nach Satz 1 soll gemäß ihrem Zweck nur während des Verfahrens gelten. Die Sätze 2 und 3 sehen eine Höchstaufbewahrungsdauer vor. Es obliegt den Ländern, für die jeweiligen Verfahren organisatorische Regelungen zur Aktenführung vorzusehen, die bestimmen, ob die Ausgangsdokumente jeweils nach Ablauf der Sechsmonatsfrist vernichtet beziehungsweise dem Berechtigten zurückgegeben werden sollen,

oder ob sie bis zum Ende der Höchstfrist aufbewahrt bleiben sollen. Dabei können etwa für Kapitalverbrechen andere Regelungen vorgesehen werden als für geringfügige Vergehen.

Da Eingänge in Papier in erster Linie von nicht verteidigten Beschuldigten und nicht anwaltlich vertretenen Dritten zu erwarten sind, wird künftig insgesamt eine im Vergleich zum Gesamtaufkommen nur geringe Schriftgutmenge anfallen. Absatz 4 betrifft zudem von vornherein nicht Beweismittel, die als solche im Original – getrennt von der Akte – amtlich zu verwahren sind. Hieraus folgt, dass die Behörde beziehungsweise das Gericht die nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Dokumente grundsätzlich daraufhin zu prüfen hat, ob die jeweiligen Ausgangsdokumente als Beweismittel in Frage kommen, und gegebenenfalls deren Aufbewahrung als Beweismittel veranlassen muss. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass Ausgangsdokumente nach ihrem Eingang und der anschließenden Übertragung innerhalb der elektronischen Akte dem zuständigen Bearbeiter vorgelegt werden, der innerhalb der Fachanwendung eine entsprechende Entscheidung trifft.

§ 32e Absatz 4 StPO-E macht keine Vorgaben für die Art der Speicherung oder Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten. Ausgangsdokumente sind aber so zu speichern oder aufzubewahren, dass sie auf einen entsprechenden Antrag beziehungsweise ein entsprechendes behördliches oder gerichtliches Anfordern ohne Zeitverlust im Rahmen einer angemessenen Frist, etwa zur Wahrnehmung des Besichtigungsrechts oder zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, angezeigt oder vorgelegt werden können. Eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, noch vorhandene Ausgangsdokumente mit der Anklageerhebung zu übersenden, besteht dabei nicht.

Ergänzend zu der Mindestaufbewahrungsdauer in Absatz 4 Satz 1 sehen Absatz 4 Satz 2 und 3 – ohne eine Regelung für solche Dokumente, die als Beweismittel sichergestellt wurden, zu treffen – eine Höchstaufbewahrungsdauer für Ausgangsdokumente vor. Eine solche Höchstfrist ist bereits aus datenschutzrechtlichen Erwägungen notwendig. Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen ist eine langfristige Aufbewahrung von Papierdokumenten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Die Höchstaufbewahrungsdauer wird einerseits bestimmt durch den Eintritt der Verjährung. Aus Gründen der Praktikabilität verlangt Satz 2 keine taggenaue Beendigung der Speicherung oder Aufbewahrung, sondern lässt es ausreichen, wenn diese mit Ablauf des Kalenderjahres vollzogen wird, in dem die Verjährung eingetreten ist.

Neben der Verjährung ist nach Satz 3 der Abschluss des Verfahrens für die Höchstaufbewahrungsdauer entscheidend. Um einen ansonsten in Ausnahmefällen möglichen Konflikt mit der Mindestaufbewahrungsdauer nach Satz 1 zu vermeiden, soll die Höchstaufbewahrungsdauer erst mit Ablauf des auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres enden. Der Begriff des Abschluss des Verfahrens ist nicht inhaltsgleich mit dem Begriff der „Erledigung des Verfahrens“ im Sinne des § 489 Absatz 3 StPO. Das strafgerichtliche Erkenntnisverfahren ist stets mit einem rechtskräftigen Urteil oder Strafbefehl abgeschlossen. Die abstrakte Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff. StPO) verlängert die Speicherungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht. Auch die Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel oder die Notwendigkeit eines Erlasses bei einer Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung, bleiben – anders als bei § 489 Absatz 3 Satz 2 StPO – hierbei außer Ansatz. Das Vollstreckungsverfahren ist in diesem Sinne ein eigenständiges Verfahren. Ausgangsdokumente, die im Vollstreckungsverfahren anfallen, können für das Vollstreckungsverfahren bis zu dessen Abschluss aufbewahrt werden.

Zu der Frage, wie nach Ablauf der Speicherungs- oder Aufbewahrungspflicht oder der Höchstaufbewahrungsdauer oder einer Nichtaufbewahrungsentscheidung nach Einstellung zu verfahren ist, macht der Entwurf keine Vorgaben. Hierüber ist wie bisher auch nach Maßgabe des Einzelfalls zu entscheiden.

Zu Absatz 5

Satz 1 sieht vor, dass Ausgangsdokumente besichtigt werden können. Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf „aufbewahrte“ Dokumente in Papierform als auch auf zu „speichernde“ elektronische Dokumente im Fall der herkömmlichen Papieraktenführung.

Ein solches Besichtigungsrecht kennt die Strafprozessordnung bislang nur für amtlich verwahrte Beweisstücke (vgl. § 147 Absatz 1 Halbsatz 2 StPO). Anders als bei Beweisstücken ist bei Ausgangsdokumenten allerdings grundsätzlich keine amtliche Verwahrung, sondern lediglich eine Aufbewahrung erforderlich. Nach Satz 2 entspricht der Kreis der Besichtigungsberechtigten dem der Akteneinsichtsberechtigten.

Zu § 32f

§ 32f StPO-E regelt das Verfahren bei der Akteneinsicht des Verteidigers (§ 147 Absatz 1 bis 3 StPO), des Beschuldigten (§ 147 Absatz 4 StPO-E), des Betroffenen (§ 49 Absatz 1 OWiG-E), des Privatklägers (§ 385 Absatz 3 StPO-E), des Nebenklägers und des Verletzten (§ 406e StPO), des Einziehungs- oder Verfallsbeteiligten (§ 434 Absatz 1 Satz 2, § 442 Absatz 1 StPO), der bußgeldbeteiligten juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Absatz 2 Satz 2 StPO), von Privatpersonen und sonstigen Stellen (§ 475 Absatz 2 StPO) und der im Straf- oder Maßregelvollzug befindlichen Personen (§ 120 Absatz 1 StVollzG in Verbindung mit § 147 Absatz 4 StPO-E) sowie bei der Akteneinsicht von Justizbehörden und anderen öffentlichen Stellen (§ 474 Absatz 1 StPO). § 32f StPO-E regelt dabei ausschließlich die Form der Einsichtnahme in Akten; aus der Vorschrift selbst folgt kein Recht auf Akteneinsicht. Die Anwendung der Vorschrift setzt vielmehr voraus, dass eine positive behördliche oder gerichtliche Entscheidung über das „Ob“ der Einsichtnahme auf Grundlage der eingangs genannten Normen bereits vorliegt. Um besonderen Umständen sowie der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen, ermöglicht die Vorschrift bei Darlegung eines berechtigten Interesses die Übermittlung eines Aktenausdrucks beziehungsweise eines Datenträgers mit dem Inhalt der Akte.

Absatz 1 bestimmt die Form der Einsichtnahme in elektronische Akten; Absatz 2 die der Einsichtnahme in Papierakten.

Zu Absatz 1

Satz 1 legt die Regelform der zu gewährenden Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung fest. In dieser Form wird Akteneinsicht gewährt, sofern sich der Antrag nicht ausdrücklich auf eine andere Form der Akteneinsicht richtet. Regelform ist das Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf. Die Akte kann dazu auch in ein anderes Format übertragen werden (etwa im Wege eines „Exports“ in das PDF-Format), den berechtigten Personen mittels einer besonders gesicherten Verbindung über ein öffentliches Telekommunikationsnetz (insbesondere das Internet) zum Abruf bereitgestellt. Der Begriff „Abruf“ schließt dabei die Möglichkeit eines Herunterladens des Datenpakets ein. Ein Abruf der Akten setzt auf Seiten des Antragstellers indes ein Vorhandensein von entsprechender Hard- und Software voraus. Untergesetzliche Vorschriften, die die Verwendung von Kommunikationstechnik durch Gefangene untersagen, dürfen nicht angewandt werden, sofern und soweit sie der Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts durch Gefangene entgegenstehen.

Für die Frage, ob Akteneinsicht gewährt wurde, kommt es nach dem Bereitstellen nicht darauf an, ob dieser auch tatsächlich die Akten eingesehen hat oder nicht. Bereitstellen zum Abruf bedeutet auch nicht Akteneinsicht „in Echtzeit“. Bezugspunkt für die Akteneinsicht ist grundsätzlich der Aktenstand im Zeitpunkt ihrer Bewilligung. Jedoch kann sich die Gewährung auch auf einen Aktenstand zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt zwischen Antragstellung und tatsächlicher Einsichtnahme erstrecken. Zweckmäßig ist es

insoweit jedenfalls, den Stand der zur Einsicht bereitgestellten Akten jeweils zu dokumentieren.

Die Akteneinsicht in elektronischer Form soll – entsprechend den Vorgaben in Artikel 7 der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – ebenso wie auch die Akteneinsicht in Papierform unentgeltlich erfolgen (vgl. die Änderung des Gerichtskostengesetzes in Artikel 16).

Satz 2 sieht als alternative Form der Akteneinsicht die elektronische Einsicht in die Akten in Diensträumen vor, die etwa über ein entsprechend ausgestattetes Einsichtsterminal erfolgen kann. Für eine vom Regelfall des Satzes 1 abweichende Form der Akteneinsicht ist jeweils ein ausdrücklich darauf gerichteter Antrag erforderlich. Weitere Voraussetzungen sind an eine Gewährung von Akteneinsicht in dieser Form nicht geknüpft. Satz 2 stellt ein elektronisches Äquivalent zum Regelfall der Einsichtnahme in die Papierakte „vor Ort“ nach Absatz 2 Satz 1 dar. Eine elektronische Wiedergabe erfolgt dadurch, dass dem Antragsteller die elektronische Akte auf einem hierfür geeigneten Gerät so wahrnehmbar gemacht wird, wie diese auch für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wahrnehmbar ist. Nicht nur sprachlich geht diese Form der Akteneinsicht über eine „Wiedergabe auf einem Bildschirm“ hinaus, da je nach Akteninhalt auch eine Tonwiedergabe erforderlich sein kann. Die Wiedergabe hat in Diensträumen, nicht notwendig in Diensträumen der im Zeitpunkt der Antragstellung oder Gewährung aktenführenden Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte, stattzufinden. „Diensträume“ meint dabei Räumlichkeiten, die vorübergehend oder dauernd dem öffentlichen Dienst zur Ausübung dienstlicher Tätigkeiten dienen und über die ein Träger öffentlicher Gewalt das Hausrecht ausübt. Satz 2 verlangt dabei keine Akteneinsicht in „Echtzeit“, ebenso wenig die Einsichtsmöglichkeit über diejenigen Fachsysteme, die zur Aufbereitung des Akteninhalts justizintern im Einsatz sind.

Satz 3 eröffnet mit der Übermittlung von Ausdrucken eine weitere Form der Akteneinsicht. Im Unterschied zu den beiden vorgenannten Alternativformen ist diese nur ausnahmsweise zu gewähren und neben einem darauf gerichteten Antrag an die weitere Voraussetzung geknüpft, dass der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches berechtigtes Interesse ist dabei nicht bereits dann gegeben, wenn der Antragsteller das Lesen von Aktenausdrucken subjektiv als angenehmer empfindet als das Lesen an einem Bildschirm. Es kann anzunehmen sein, wenn dem Antragsteller über keine technischen Möglichkeiten zur Wiedergabe elektronischer Dokumente verfügt und es ihm unzumutbar ist, zur Wiedergabe einen Dienstraum aufzusuchen.

Zu Absatz 2

Das Bereitstellen des Akteninhalts zum Abruf soll nach Satz 1 auch für Akten, die noch in Papierform vorliegen, als Regelfall der Akteneinsicht vorgesehen werden. Daneben tritt gleichrangig die Einsichtnahme in die Akten. Dies ermöglicht es den Gerichten und Staatsanwaltschaften, im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob zum Zweck der Akteneinsicht eine elektronische Fassung der Papierakten hergestellt und zum Abruf bereitgehalten werden soll, oder ob die Akteneinsicht, wie im geltenden Recht, durch Einsichtnahme in die Originalakte erfolgt. Statt in die Originalakte kann auch Einsicht in das Akten-doppel einer Papierakte gewährt werden, wenn der Akteneinsichtsberechtigte hiermit einverstanden ist. Auf diese Weise können sich mehrere antragstellende Akteneinsichtsberechtigte zeitgleich Kenntnis vom Akteninhalt verschaffen.

Wie im geltenden Recht soll nach Satz 2 auch weiterhin einem Verteidiger oder Rechtsanwalt die Einsichtnahme durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten in seine Geschäftsräume auf Antrag gewährt werden. Die Neuregelung übernimmt die bisher für die verschiedenen Beteiligten in den § 147 Absatz 4 Satz 1, § 406e Absatz 3 Satz 1 und § 475 Absatz 3 Satz 2 StPO geregelten Bestimmungen und führt sie an einer Stelle zusammen (vgl. hierzu auch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b, und Nummer 41). Die Möglichkeit der Übersendung an einsichtsbefugte Behörden oder öffentliche

Stellen nach § 474 Absatz 5 StPO, § 49 Absatz 2 Satz 2 OWiG besteht fort. Insofern ist auf eine Überführung der entsprechenden Vorschriften in den allgemeinen Teil verzichtet worden.

Auf die zusätzliche Benennung des Wohnortes als Ziel einer Versendung soll zukünftig verzichtet werden. Die Eröffnung einer Übersendungsmöglichkeit an den Wohnort ist für die Ausübung des Einsichtsrechts nicht zwingend erforderlich. Auch von der Wiederaufnahme des bisherigen Textteils „mit Ausnahme der Beweisstücke“ ist in Satz 2 abgesehen worden. Sofern sich Beweisstücke in amtlicher Verwahrung befinden, dürfen sie schon deshalb nicht mit übersandt werden. Befinden sich Beweisstücke in Papierform in den Akten, sind diese bei Bedarf vor Übergabe oder Übersendung durch – entsprechend auch als solche kenntlich zu machende – Kopien zu ersetzen. Werden die Akten zugesandt, kann wie bisher für die Übersendung eine Gebühr verlangt werden.

Stehen wichtige Gründe einer Einsichtnahme in Form des Satzes 1 oder 2 entgegen, wird Akteneinsicht nach Satz 3 durch Übermittlung von Kopien gewährt, wobei Kopien auch elektronisch erstellt und übermittelt werden können. Satz 3 gilt für die gesamten Akten, aber auch für einzelne Seiten, etwa wenn Beweisstücke in Papierform zur Akte statt in Verwahrung genommen worden sind. Die Voraussetzungen, unter denen der Behörde oder dem Gericht eine Versagung der Akteneinsicht nach Satz 1 und 2 unter Berufung auf einen „wichtigen Grund“ möglich sein muss, dürfen dabei nicht überspannt werden. Denn dem berechtigten Interesse an effektiver Akteneinsicht wird grundsätzlich auch durch Übermittlung von Kopien der Akten genügt. Bei einem unverteidigten Beschuldigten dürfte daher bereits die abstrakte Gefahr einer durch ihn möglichen Veränderung des Akteninhalts als „wichtiger Grund“ ausreichend sein. Wichtige Gründe dafür, statt einer Einsichtnahme nach Satz 1 oder 2 Kopien nach Satz 3 zu erhalten, kann umgekehrt aber auch der Akteneinsichtsberechtigte selbst geltend machen. Die Ablehnung der Akteneinsicht nach Satz 1 und/oder 2 erfordert einen mit kurzer Begründung versehenen Bescheid (vgl. auch Ziffer 188 Absatz 1 RiStBV). Entscheidungen nach Satz 3 sind dabei aber nicht anfechtbar. Die durch Satz 4 erklärte Unanfechtbarkeit auf Seiten der Akteneinsichtsberechtigten führt nicht zur Verkürzung ihrer Rechte, denn diese haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Akteneinsicht, solange die gewährte Form zur effektiven Verteidigung ausreichend ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zum Datenschutz bei der Akteneinsicht in elektronische Akten. Nach Satz 1 ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Die anzuwendenden Maßnahmen beschränken sich nicht auf technische Vorkehrungen wie den Einsatz einer Verschlüsselung (des Datenstroms und/oder der übertragenen Daten), vielmehr sind auch organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz erforderlich. Verpflichtungsadressat der Regelung des Satzes 1 ist dabei sowohl der Einsichtgewährende wie der Einsichtnehmende.

Die weiteren Anforderungen an den Schutz und die Sicherheit von Daten bei Akteneinsicht haben die Bundesregierung und die Landesregierungen nach § 32f Absatz 5 StPO-E durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Datensicherheit bedeutet etwa bei einer Einsichtnahme durch Bereithalten der Akte zum Abruf oder durch elektronische Wiedergabe nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 (siehe oben), dass entweder durch eine geeignete Konfiguration der Hard- oder Software oder durch Wiedergabe einer Kopie sichergestellt werden muss, dass der Einsichtnehmende keine Änderungen an der Akte vornehmen kann.

Satz 2 verlangt, dass der Name derjenigen Person, der Akteneinsicht gewährt wird, als „Wasserzeichen“ in abgerufenen Akten oder auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden soll. So wird eine Hemmschwelle davor aufgebaut, die Akten unberechtigt weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Vorbild für die Rege-

lung in Satz 2 ist das im Bereich der Privatwirtschaft seit langem bewährte Verfahren bei der Einsicht in vertrauliche Unternehmensunterlagen bei der „due-diligence“-Prüfung über sogenannte „elektronische Datenräume“.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine datenschutzrechtliche Zweckbindung für die Weitergabe von Akten, Dokumenten, Ausdrucken oder Abschriften vor, in die nach Absatz 1 oder 2 Einsicht gewährt wurde. Unzulässig ist sowohl das öffentliche Verbreiten als auch die Übermittlung oder das Zugänglichmachen an Dritte, die nicht durch unmittelbare Zwecke des Strafverfahrens gerechtfertigt sind. Danach kann der Verteidiger etwa seinem Mandanten oder auch einem Sachverständigen die ihm überlassenen Akten weitergeben, nicht dagegen einem Journalisten oder sonstigen Dritten. Nach Satz 2 ist darüber hinaus jegliche Verwendung (das heißt Verarbeiten und Nutzen, vgl. § 3 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG]) personenbezogener Daten, die im Rahmen der Akteneinsicht nach Absatz 1 oder 2 erlangt worden sind, nur für Zwecke der jeweiligen Einsichtnahme in die Akten zulässig. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten, Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Auf diese Zweckbindung ist der Antragsteller hinzuweisen.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung ermöglicht es der Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Aktenabrufs und der Einsichtnahme in elektronische Akten zu regeln und dabei insbesondere die Anforderungen an die Datensicherheit näher auszugestalten. Satz 2 enthält die Möglichkeit, die Ermächtigung nachträglich auf einzelne betroffene Bundesministerien zu delegieren.

Zu Nummer 3 (Überschrift Abschnitt 4a)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass der Vierte Abschnitt nunmehr mit „Aktenführung und Kommunikation im Verfahren“ überschrieben sein soll (vgl. Artikel 1 Nummer 2).

Zu Nummer 4 (Überschrift Abschnitt 4b)

Das „Verfahren bei Zustellung“, das in der Überschrift des bisherigen Vierten Abschnitts nicht erwähnt wurde, soll künftig aufgrund seiner erheblichen praktischen Bedeutung und des Umstandes, dass nicht nur die im Abschnitt 4a in Bezug genommen „gerichtliche Entscheidungen“ Gegenstand von Zustellungen sein können, durch einen eigenständigen Abschnitt herausgestellt werden.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 41)

Die Anpassung ist erforderlich, um auch die Zustellung an die Staatsanwaltschaft auf elektronischem Wege sicherzustellen. Soweit noch eine Übermittlung von Urschriften auf Papier zulässig ist, gilt die bisherige Regelung fort.

Zu Nummer 6 (§ 41a)

Der bisherige § 41a StPO kann aufgehoben werden, da sich dessen Regelungsgehalt sich künftig im Wesentlichen in § 32a StPO-E wiederfindet.

Zu Nummer 7 (§ 58a Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung in § 58a StPO dient der Klarstellung, dass auch rein digitale Speicherungen unabhängig von einem mobilen Informationsträger, etwa auf zentralen Datenspeichern, von der Vorschrift mit umfasst sind.

Zu Nummer 8 (Überschrift Achter Abschnitt des Ersten Buchs)

Mit der Änderung soll die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buchs neu gefasst werden. An Stelle der durch die bisherige Aufzählung einzelner Ermittlungsmaßnahmen einerseits zu lang geratenen, andererseits auch nicht vollständigen und bei neuen Maßnahmen ergänzungsbedürftigen Überschrift soll nunmehr allein der Begriff „Ermittlungsmaßnahmen“ verwendet werden.

Zu Nummer 9 (§ 114b Absatz 2 Nummer 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b.

Zu Nummer 10 (§ 114d Absatz 2 Satz 2)

Derzeit sieht § 114d Absatz 2 Satz 2 StPO vor, dass die Staatsanwaltschaft der Vollzugsanstalt eine Ausfertigung der Anklageschrift übermittelt, wenn der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet. Zweck der Regelung ist es, die Vollzugsanstalten über die durch Anklageerhebung bewirkte Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit für die weiteren Haftentscheidungen und über eine gegenüber dem Haftbefehl veränderte tatsächliche oder rechtliche Würdigung der Tat in der Anklageschrift zu unterrichten, die gegebenenfalls auch Auswirkungen auf den Vollzug der Untersuchungshaft haben könnte. Hierfür reicht es jedoch aus, der Vollzugsanstalt eine Abschrift – gemäß § 32f StPO-E gegebenenfalls auch in elektronischer Form – zu übermitteln. Einer „Ausfertigung“ (siehe hierzu oben unter Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 die Begründung zu § 32f StPO-E) bedarf es nicht.

Zu Nummer 11 (§ 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 3)

Die Änderung sieht die Verwendung des Begriffs „Protokoll“ an Stelle des Begriffs „Niederschrift“ vor. Der letztgenannte Begriff ist sprachlich eng mit der Papierform verbunden. Durch seine Ersetzung soll lediglich sprachlich verdeutlicht werden, dass „Niederschriften“ bei elektronischer Aktenführung auch in elektronischer Form erstellt werden können. Die Änderung beseitigt zugleich sprachliche Redundanzen und dient einer sprachlichen Vereinheitlichung. Der Begriff „Niederschrift“ wurde bislang an verschiedenen Stellen der Strafprozessordnung, aber nicht durchgängig neben dem Begriff „Protokoll“ verwendet, ohne dass zwischen den beiden Begriffen ein inhaltlicher Unterschied besteht. Auch in der Kommentarliteratur werden die beiden Begriffe synonym verwendet (Hilger in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2007, § 118a Rn. 26; Lüderssen/Jahn in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2007, § 138d Rn. 9, § 147 Rn. 140; Becker in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2009, § 232 Rn. 22 „Niederschrift“, „protokollierten Vernehmung“; Sander/Cirener in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2009, § 251 Rn. 8 f.).

Zu Nummer 12 (Überschrift Abschnitt 9a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (Überschrift Abschnitt 9b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 145a Absatz 3 Satz 2)

Die Streichung des Wortes „schriftliche“ führt zu einer medienneutralen Fassung der Vorschrift. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 15 (§ 147)

Zu Buchstabe a

Bezüglich der Ersetzung des Wortes „Niederschrift“ durch das Wort „Protokoll“ wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 147 Absatz 4 StPO, der auf entsprechenden Antrag die Mitgabe der Akten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Rechtsanwälte erlaubte, soll durch die allgemeine Regelung in § 32e StPO-E (siehe schon oben Artikel 1 Nummer 2) ersetzt werden. § 147 Absatz 4 StPO-E soll künftig das unmittelbare Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, regeln. Das Akteneinsichtsrecht des sich selbst verteidigenden Beschuldigten gehört zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. hierzu das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Februar 1997, Az. 10/1996/629/812, NStZ 1998, 429). Im Einklang damit räumt der derzeitige Absatz 7 dem Beschuldigten das Recht ein, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten, „so weit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.“ Die noch bestehende Beschränkung auf „Auskünfte und Abschriften aus den Akten“ beruhte auf einer vom Beschuldigten potentiell ausgehenden Manipulationsgefahr in Bezug auf die Originalakte und auf den mit einer etwaigen Verpflichtung zur Anfertigung von Duplikaten der Ermittlungsakten verbundenen nicht unerheblichen Aufwand für Staatsanwaltschaften und Gerichte (vgl. Lüderssen/Jahn in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2007, § 147 Rn. 8).

Da die elektronische Aktenführung das Bereitstellen einer Leseversion oder -kopie ohne Manipulationsgefahr ermöglicht und deren Erstellung zudem mit einem verhältnismäßig geringeren Aufwand verbunden ist, erscheinen solche Beschränkungen des Akteneinsichtsrechts nicht mehr gerechtfertigt. Soweit damit auch die Einsichtnahme in Papierakten ermöglicht wird, können dem Beschuldigten nach dem Ermessen der zuständigen Stelle zur Wahrung der Aktenintegrität anstelle der Gewährung von Einsicht in die Akten auch Abschriften aus den Akten erteilt werden. Hinsichtlich des Umfangs der erteilten Abschriften darf der Beschuldigte nicht schlechtergestellt werden als wenn er die Akte selbst einsieht. Die Abschriften müssen daher den gesamten vom Beschuldigten einzusehenden Umfang der Akte umfassen.

Im Unterschied zum geltenden Absatz 7 macht die Neuregelung den Umfang der Einsichtnahme nicht mehr davon abhängig, inwieweit „dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist“. Die Beurteilung der Erforderlichkeit für eine angemessene Verteidigung soll künftig allein derjenigen Person obliegen, die sich verteidigt. Beschränkt werden kann das Akteneinsichtsrecht künftig allein aus den in Satz 1 genannten Gründen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 4.

Zu Buchstabe d

Nachdem die Akteneinsicht des Beschuldigten in Absatz 4 aufgerückt ist, kann Absatz 7 aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (§ 155b Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neugestaltung des Verfahrens der Akteneinsicht (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 § 32e).

Zu Nummer 17 (§ 168a Absatz 3)

§ 168a StPO regelt die Art und Weise der Aufnahme von polizeilichen, staatsanwalt-schaftlichen und richterlichen Protokollen im Ermittlungsverfahren, die künftig auch elektronisch erfolgen kann.

Nach Aufnahme eines Protokolls schreibt § 168a Absatz 3 Satz 1 StPO derzeit vor, dass das Protokoll „den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen“ ist. § 168a Absatz 3 Satz 1 StPO-E stellt dem Vorlesen oder Vorlegen des Protokolls mit dessen Wiedergabe auf einem Bildschirm künftig eine zusätzliche elektronische Möglichkeit zur Seite, mit der den beteiligten Personen vor Genehmigung zur Ausübung ihres Prüfungsrechtes Kenntnis vom Protokollinhalt verschafft werden kann.

Als Folgeänderung sieht § 168a Absatz 3 Satz 6 StPO-E umgekehrt vor, dass auch die künftig nach Satz 1 mögliche Wiedergabe auf einem Bildschirm unterbleiben darf, wenn die beteiligten Personen nach Aufnahme des Protokolls darauf verzichten. § 168a Absatz 3 Satz 3 StPO-E bestimmt schließlich, dass die Genehmigung des Protokolls durch die beteiligten Personen statt wie bisher nur durch Unterschrift künftig auch durch eine elektronische Signatur dokumentiert werden kann. Da Protokolle keine an Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte adressierte Erklärungen im Sinne des § 32a Absatz 3 StPO-E (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2) enthalten, ist außerhalb der allgemeinen Vorschriften insoweit eine Ergänzung erforderlich. Dass eine elektronische Signatur nur möglich ist, wenn ein Protokoll auch elektronisch geführt oder umgewandelt worden ist, bedurfte als Selbstverständlichkeit keiner gesonderten Verankerung im Normtext. Auf die Festlegung auf eine bestimmte Form der Signatur oder auf ein bestimmtes technisches Verfahren wurde dabei bewusst verzichtet. Das Unterschreiben oder Signieren ist weder Voraussetzung für eine „Wirksamkeit“ des Protokolls noch besteht für die beteiligten Person eine Rechtspflicht, dieses zu unterschreiben oder zu signieren. Die Unterschrift oder Signatur erfolgt vielmehr zur Steigerung des Beweiswertes eines Protokolls, sofern mit diesem in der späteren Hauptverhandlung ein Urkunds- oder Augenscheinsbeweis geführt werden darf. Nach § 168a Absatz 3 StPO ist es andererseits weiterhin zulässig, ein elektronisches Protokoll auszudrucken, den beteiligten Personen zur Prüfung, Genehmigung und Unterschrift vorzulegen sowie dieses anschließend nach den §§ 32d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 StPO-E wieder in die elektronische Form zu überführen.

Zu Nummer 18 (Überschrift § 168b StPO)

Die durch Nummer 18 vorgeschlagene Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. § 168b StPO betrifft nicht lediglich Protokolle über staatsanwaltschaftliche Untersuchungshandlungen, sondern Protokolle aller Ermittlungsbehörden (vgl. § 168b Absatz 1 StPO).

Zu Nummer 19 (§ 229 Absatz 5)

Dem Grundsatz der Konzentration der Hauptverhandlung und der Beschleunigung des Verfahrens (Artikel 5 Absatz 3 Satz 2, Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäische Menschenrechtskonvention) stehen längere Unterbrechungen der Hauptverhandlung unabhängig von der Form der Aktenführung entgegen. § 229 Absatz 5 StPO-E stellt dabei eine Ausnahme der Rechtsfolge des Absatzes 4 dar, nach der mit einer Hauptverhandlung von neuem begonnen werden muss, wenn diese nicht spätestens am Tage nach Ablauf der Unterbrechungsfristen fortgesetzt wird. Die Vorschrift soll ausschließen, dass eine Hauptverhandlung allein wegen einer kurzfristig zu beseitigenden technischen Störung ausgesetzt und wiederholt werden muss. Erfasst werden dabei lediglich technische Gründe, die das Gericht an einer Fortsetzung hindern, nicht aber technische Gründe, die nur die Verfahrensbeteiligten daran hindern, am Fortsetzungstermin teilzuhaben oder teilzunehmen. Die technische Störung kann dabei in der Nichtverfügbarkeit der elektronischen Akte bestehen, aber etwa auch im Ausfall einer Videokonferenzanlage bei einer geplanten Vernehmung. Unmöglich ist die Fortsetzung nur, wenn aufgrund der Störung keinerlei Prozesshandlungen oder Erörterungen zur Sache erfolgen können, die geeignet wären, das Strafverfahren seinem Abschluss in irgendeiner Form substantiell näher zu bringen (zu den Voraussetzungen für ein Verhandeln in der Sache vgl. BGH, Urteil vom 3. August 2006 - 3StR 199/06, NJW 2006, 3077; Beschluss vom 16. Oktober 2007 - 3 StR 254/07, NStZ 2008, 115; Gmel in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage 2008, § 229 Rn 6, jeweils mit weiteren Nachweisen). Unerheblich ist, dass ohne technische Störung weitergehende verfahrensfördernde Handlungen möglich gewesen wären.

Absatz 5 soll über § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO-E auch für den Verkündungstermin gelten (siehe unten Nummer 28).

Kommt es durch eine technische Störung zu einer Überschreitung der Urteilsabsetzungsfrist des § 275 Absatz 1 StPO, ist diese nach Maßgabe des Satzes 4 unschädlich, wenn es sich – wie regelmäßig – um einen „im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand“ handelt.

Das Vorliegen einer Störung im Sinne des Satzes 1 stellt das Gericht durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist unanfechtbar und kann auch nicht Gegenstand einer Revision sein.

Zu Nummer 20 (§ 232 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 244 Absatz 5 Satz 3)

§ 244 Absatz 5 Satz 3 StPO-E schlägt die Einführung eines speziellen, ausdrücklichen Ablehnungsgrunds für Beweisanträge auf Verlesung von Ausgangsdokumenten vor, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln. Die Vorschrift erfasst alle Dokumente, die nach § 32e Absatz 1 übertragen wurden.

Die Neuregelung betrifft dabei von vornherein ausschließlich den Urkundsbeweis. Sofern es um einen Antrag auf Inaugenscheinnahme von Ausgangsdokumenten geht, etwa um die Beschaffenheit dieses Dokuments zu überprüfen, gilt § 244 Absatz 5 Satz 1 StPO. Danach kann ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

Bereits derzeit ist es zulässig, im Rahmen der Beweisaufnahme den Inhalt einer Ablichtung oder Abschrift im Wege des Urkundsbeweises durch Verlesung zum Gegenstand der

Beweisaufnahme zu machen. Die richterliche Aufklärungspflicht verlangt vom Tatrichter, dass er bei seiner Überzeugungsbildung die nach allgemeiner Lebenserfahrung bestehenden zwingenden Erfahrungssätze beachtet, die einen bestimmten Geschehensablauf nahelegen, sofern keine weiteren Beweisanzeichen vorliegen, die auf einen atypischen oder erfahrungswidrigen Verlauf weisen. Abhängig vom angewandten Verfahren und dem jeweiligen Stand der Technik hat der Tatrichter zu entscheiden, ob nach allgemeiner Lebenserfahrung ein automatisierter Scannvorgang oder Ausdruck eine Übereinstimmung zwischen Ausgangsdokument und übertragenem Dokument nahelegt, insbesondere dann, wenn sich bei einer Inaugenscheinnahme aus dem übertragenen Dokument selbst kein Anhalt für einen gegenteiligen Schluss ziehen lässt. Für diesen Fall hält § 244 Absatz 5 Satz 3 StPO-E nunmehr eine ausdrückliche Regelung zur Ablehnung eines Beweisantrags bereit. Die Bezugnahme auf das „pflichtgemäße Ermessen“ verdeutlicht aber, dass auch im diesem Rahmen die richterliche Aufklärungspflicht gilt.

Voraussetzung für die Anwendung von § 244 Absatz 5 Satz 3 StPO-E ist von vornherein, dass überhaupt ein Beweisantrag gestellt ist. Die allgemeine Behauptung einer mangelnden Übereinstimmung zwischen Ausgangsdokument und umgewandeltem Dokument reicht hierfür nicht aus. Der Antrag muss vielmehr eine bestimmte Beweistatsache bezeichnen, etwa die Behauptung, dass die auf Seite 1 Zeile 5 des Ausgangsdokuments enthaltene Zahl nicht wie im umgewandelten Dokument „1000“, sondern „10 000“ laute und eine Null beim Scannvorgang „abgeschnitten“ worden sei. Fehlen konkrete Anhaltspunkte für eine mangelnde Übereinstimmung und wird eine Beweistatsache lediglich aufs Geratewohl oder ins Blaue hinein behauptet, liegt nur ein nach Maßgabe der Aufklärungspflicht zu behandelnder Beweisermittlungsantrag vor (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 10. April 1992 – 3 StR 388/91, NStZ 1992, 397 f.; BGH, Beschluss vom 5. März 2003 – 2 StR 405/02, NStZ 2003, 497; BGH, Urteil vom 4. Dezember 2008 – 1 StR 327/08, NStZ 2009, 226, 227; BGH, Beschluss vom 5. Februar 2002 – 3 StR 482/01, StV 2002, 233 m.w.N.).

Zu Nummer 22 (§ 249 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Durch § 249 Absatz 1 Satz 1 StPO-E soll – insoweit auch unabhängig von der Einführung der elektronischen Akte – eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Verlesung elektronischer Dokumente zum Zwecke der Beweisaufnahme über deren Inhalt geschaffen werden. Satz 2 stellt insoweit klar, dass elektronische Dokumente selbst Urkunden im Sinne des Satzes 1 sind, soweit sie verlesen werden können. Gemeint ist dabei eine Verlesung direkt von dem Anzeigegerät, auf dem ein elektronisches Dokument zuvor zum Zwecke der Verlesung seines Inhalts sichtbar gemacht werden muss; eines vorherigen Ausdrucks bedarf es hierzu künftig nicht mehr. Die Zulässigkeit der Verlesung eines elektronischen Dokuments nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 hängt dabei nicht davon ab, ob es sich bei diesem um ein originär elektronisches Dokument handelt oder um ein solches, das erst durch eine Umwandlung nach § 32e Absatz 1 StPO-E entstanden ist. Auch auf die Authentizität und Integrität des betreffenden Dokuments kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Hierbei handelt es sich um nachgelagerte Fragen, die die richterliche Aufklärungspflicht (§ 244 Absatz 2 StPO, § 244 Absatz 5 StPO-E) und die freie Beweiswürdigung (§ 261 StPO) betreffen. Auch das Selbstleseverfahren nach Absatz 2 ist unabhängig davon zulässig, ob ihm ein Dokument als Ausgangsdokument oder als umgewandeltes Dokument zugrunde liegt. Elektronische Dokumente können dabei in gleicher Weise Grundlage eines Selbstleseverfahrens sein wie herkömmliche Schriftstücke.

Anlässlich der Neufassung des Absatzes 1 soll auf die bisher in der Vorschrift besonders herausgestellten Beispiele verlesbarer Urkunden verzichtet werden. Die in Satz 2 aufgeführten Beispiele hätten ohnehin einer redaktionellen Aktualisierung bedurft. So wurden etwa „Kirchenbücher“ (§ 249 Absatz 1 Satz 2 dritte Alternative StPO) als amtliche, rechtsverbindliche und staatliche Register bereits über zwei Jahre vor Inkrafttreten der Strafprozessordnung durch die entsprechenden Urkunden und Register der Standesämter abgelöst. Verlesen werden können ferner nicht nur Strafurteile (§ 249 Absatz 1 Satz 2 erste

Alternative StPO), sondern auch andere Urteile, auf der anderen Seite aber auch Beschlüsse in Strafsachen. Was die Verlesung von Registerauszügen angeht, stehen in der heutigen gerichtlichen Praxis nicht die „Personenstandsregister“ (§ 249 Absatz 1 Satz 2 vierte Alternative StPO), sondern Auszüge aus dem Bundeszentralregister über etwaige Vorstrafen des Angeklagten oder auch solche aus dem Erziehungs-, Verkehrszentral- oder Gewerbezentralregister im Vordergrund.

Mit der Streichung des Satzes 2 ist indes keine sachliche Änderung der Rechtslage verbunden. Regelungsgegenstand des § 249 StPO ist nicht die Frage der Zulässigkeit der Führung des Urkundsbeweises, sondern die Form der Beweisaufnahme. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Verwendung von Beispielen eher als ungeeignet.

Mit der Streichung des Begriffs „Schriftstück“ in Absatz 2 Satz 1 StPO wird der Wortlaut im Bereich des Selbstleseverfahrens an die Neufassung des Absatzes 1 angeglichen. Dem Begriff wird bereits derzeit neben dem Urkundenbegriff im Rahmen des § 249 StPO keine eigenständige Bedeutung beigemessen.

Zu Nummer 23 (§ 250 Satz 2)

Die Änderung dient dazu, den Wortlaut des § 250 Satz 2 StPO entsprechend der in § 249 StPO-E getroffenen Entscheidung zu öffnen. Durch die Streichung des Wortes „schriftlichen“ erhält die Vorschrift einen medienneutralen Wortlaut. Die Vernehmung darf auch durch die Verlesung einer elektronischen Erklärung nicht ersetzt werden.

Zu Nummer 24 (§ 251 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 3)

Die zu Artikel 1 Nummer 11 mitgeteilten Erwägungen sind auch hier Grund für eine Änderung. Die Erwähnung von anderen „als Beweismittel dienenden Schriftstücken“ neben den Urkunden stellte in der bisherigen Fassung der Vorschrift eine überflüssige Doppelung dar, die mit der Änderung zu Buchstabe b beseitigt wird.

Zu Nummer 25 (§ 255a Absatz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 256 Absatz 1)

§ 256 Absatz 1 Nummer 6 StPO-E folgt dem Gedanken, dass es der Zeugenvernehmung einer Person, die einen sogenannten Umwandlungsvermerk nach § 32d Absatz 3 StPO-E gefertigt hat, nicht bedürfen soll. Die entworfenen Vorschriften erreichen dies durch Zulassung eines erweiterten Urkundsbeweises. Die Änderung bewirkt, dass künftig auch Vermerke nach § 32d Absatz 3 StPO-E verlesen werden können. Eine Vernehmung der an dem Übertragungsvorgang nach § 32d StPO-E beteiligten Personen wird damit in aller Regel nicht erforderlich sein, bleibt jedoch gleichwohl möglich, auch wenn eine solche Vernehmung in der Praxis nur selten zu einem Erkenntnisgewinn führen wird.

Zu Nummer 27 (§ 266 Absatz 2 Satz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (§ 268 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19. Ist die Durchführung eines Verkündungstermins aufgrund einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich, soll nicht schon deshalb mit der Hauptverhandlung von neuem begonnen werden müssen.

Zu Nummer 29 (§ 273 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1)

Die Änderungen haben eine medienneutrale Sprache des Gesetzes zum Ziel. Die Änderungen zu Buchstabe a sind Folgeänderungen aus der in Artikel 1 Nummer 22 vorgesehenen Änderung. Bezüglich der Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 verwiesen. Die Regelung in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist eine sich daraus ergebende Folgeänderung. Bezüglich der Änderung zu Buchstabe c wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 30 (§ 275 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4)

Nach § 32c Absatz 2 StPO-E ist ein Urteil als gerichtliches elektronisches Dokument „zu den Akten gebracht, sobald sie von der verantwortenden Person in der elektronischen Akte gespeichert wurden“ (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2). § 275 Absatz 1 Satz 5 StPO bestimmt derzeit, dass der Zeitpunkt des Eingangs des Urteils und gegebenenfalls der Zeitpunkt einer Änderung der Urteilsgründe von der Geschäftsstelle zu vermerken sind.

Die Neuregelung schlägt nun eine mit der elektronischen Aktenführung nach den §§ 32 ff. StPO-E korrelierende Formulierung vor. Statt auf der Geschäftsstelle „einzugehen“ sind Urteile künftig – entsprechend der schon in Absatz 1 Satz 1 verwandten Formulierung – zu den (elektronisch geführten) Akten zu bringen. Der Zeitpunkt, zu dem dies erfolgt ist, sowie derjenige, zu dem in den Gründen gegebenenfalls noch Änderungen vorgenommen worden sind, muss „aktenkundig sein“. Die Zeitpunkte werden bei elektronischer Aktenführung automatisch vom System erfasst, so dass ein Vermerk der Geschäftsstelle nicht mehr erforderlich ist. Letzterer hinderte allerdings bisher nicht daran, im Wege des Freibeweises etwa durch Einholen einer dienstlichen Erklärung des Richters den Beweis zu führen, dass das Urteil früher oder später zu den Akten gebracht worden ist. Das Gelingen eines solchen Beweises sollte bei elektronischer Aktenführung allerdings deutlich schwerer fallen.

Urteilsausfertigungen sollen bei elektronischer Aktenführung nicht mehr erteilt werden (hierzu auch schon oben Artikel 1 Nummer 2 [§ 32b Absatz 4 StPO-E]). Regelungen über das Ausfertigungsverfahren bedarf es daher nicht mehr, so dass Absatz 4 aufzuheben ist.

Zu Nummer 31 (§ 323 Absatz 2)

Die sprachlichen Änderungen dienen der Herstellung von Medienneutralität.

Zu Nummer 32 (§ 325)

Die Änderung dient zur Herstellung eines medienneutralen Wortlauts. Mit dem Begriff „Urkunde“ wird auf den geänderten Wortlaut des § 249 Satz 1 und 3 StPO-E verwiesen. Hiermit ist aber auch zugleich klargestellt, dass bei dem Bericht nach § 324 StPO, der nicht zur Beweisaufnahme gehört, elektronische Dokumente verlesen werden können.

Zu Nummer 33 (§ 381)

Die Regelung stellt klar, dass bei elektronischer Übermittlung der Anklageschrift keine Abschriften eingereicht werden müssen, was bei Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs widersinnig wäre.

Zu Nummer 34 (§ 385 Absatz 3)

In § 385 Absatz 3 Satz 1 StPO-E soll künftig das Recht auf Akteneinsicht und zur Besichtigung amtlich verwahrter Beweismittel für den Privatkläger sowie deren Wahrnehmungsbefugnis verankert sein. Die Ausübung dieser Rechte durch den Privatkläger unterliegt

nur insoweit der Beschränkung, als dass der Untersuchungszweck in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden darf und überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder Dritter nicht entgegenstehen dürfen. Die Voraussetzungen des Akteneinsichtsrechts des Privatklägers sollen nicht – wie bisher durch Verweisung – denjenigen eines unverteidigten Beschuldigten entsprechen, sondern eigenständig geregelt werden. Dabei soll auch dem anwaltlich nicht vertretenen Privatkläger selbst die Akteneinsicht nicht mehr mit der Begründung versagt werden können, dass dadurch der Untersuchungszweck in dem Verfahren gefährdet werden könnte, in dem er selbst die Privatklage erhoben hat.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung solcher Personen, deren personenbezogene Daten auf diese Weise zugänglich gemacht werden, zumindest im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2006 - 2 BvR 67/06, NJW 2007, 1052). Dies gilt auch hinsichtlich des Beschuldigten. So kann es etwa unverhältnismäßig sein, wenn der Privatkläger in einem Bagatellverfahren Kenntnis von besonders sensiblen medizinischen, psychiatrischen oder sonst sensiblen Unterlagen erlangen würde.

Für die Form der Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts gilt wiederum § 32f StPO-E (vgl. oben Artikel 1 Nummer 2). Sofern sich der Privatkläger nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lässt, kann er sein Akteneinsichtsrecht nach Satz 2 künftig selbst wahrnehmen. Satz 3 ermöglicht es entsprechend der Regelung für den Beschuldigten in § 147 StPO-E, dem Privatkläger zur Wahrung der Integrität von Papierakten Abschriften aus der Akte zu erteilen. Auch hier ist bei diesem Vorgehen eine Schlechterstellung des Privatklägers zu vermeiden, indem Abschriften von allen Teilen der Akte zu erstellen sind, wie sie dem Privatkläger auch durch Einsicht in die Akte selbst zugänglich wären.

Zu Nummer 35 (§ 404 Absatz 1 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 36 (§ 406e Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und 6)

Der geltende § 406e Absatz 3 StPO, der auf entsprechenden Antrag die Mitgabe der Akten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Rechtsanwälte erlaubte, soll durch die allgemeine Regelung in § 32e StPO-E (siehe oben Artikel 1 Nummer 2) ersetzt werden. Der künftige Absatz 3 soll stattdessen nunmehr auch dem Verletzten, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein eigenes Akteneinsichtsrecht einräumen (vgl. auch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b und Nummer 36). Absatz 3 Satz 2 sieht wie auch beim Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten und des Privatklägers vor, dass dem Verletzten zur Wahrung der Integrität von Papierakten Abschriften aus den Akten erteilt werden können. Diese müssen auch hier von allen Teilen der Akte erstellt werden, die dem Verletzten auch durch Einsichtnahme der Akte selbst zugänglich wären. Die derzeitigen Absätze 5 und 6 können infolge der Neugestaltung des Akteneinsichtsrechts aufgehoben werden. Da die Erteilung von Auskünften nicht mehr vorgesehen ist, soll die Angabe zu § 406e entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 37 (Überschrift Abschnitt 2a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 38 (§ 420 Absatz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 wird verwiesen. Die Streichung des Wortes „schriftliche“ führt zu einem medienneutralen Wortlaut. Entscheidend im Rahmen der Vorschrift ist nicht das Format der Äußerung, sondern dass sie von dem Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten stammt.

Zu Nummer 39 (Überschrift des Achten Buches)

Die Überschrift des Achten Buches soll neu gefasst werden, entsprechend der Änderung in Artikel 1 Nummer 8 soll die Überschrift künftig „knapper“ gefasst werden, ohne dass eine inhaltliche Bedeutung damit verbunden wäre.

Zu Nummer 40 (§ 474 Absatz 5)

Durch die Änderung soll der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Akten, die noch in Papierform vorliegen, beschränkt werden. Bei elektronischer Aktenführung soll § 32e Absatz 1 und 3 StPO-E zur Anwendung gelangen.

Zu Nummer 41 (§ 475 Absatz 3 Satz 2 und 3)

Die beiden Sätze sollen aufgehoben werden, da sie angesichts der die Form der Akten-einsicht betreffenden Vorschrift des § 32e StPO-E redundant wären.

Zu Nummer 42 (§ 476 Absatz 2 Satz 3)

Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 40 verwiesen.

Zu Nummer 43 (§ 477 Absatz 5)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 32f Absatz 4 StPO-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 44 (§ 482 Absatz 2 Satz 2)

Durch die Änderung wird die Übersendung der Mitteilung zum Bundeszentralregister medienneutral ausgestaltet, eines Abdruckes bedarf es künftig nicht mehr.

Zu Nummer 45 (§ 489 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1)

Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bestimmt auch bisher schon, dass die Sperrung an die Stelle einer Löschung tritt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person durch die Löschung beeinträchtigt würden. Durch die Änderung wird die bisherige Rechtslage nunmehr klargestellt.

Zu Nummer 46 (Vierter Abschnitt des Achten Buches)

Durch die Änderung soll ein neuer Vierter Abschnitt des Achten Buches (§§ 496 bis 499 StPO-E) eingefügt werden, der Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte und in elektronischen Aktenkopien sowie zu Verwendungsregelungen und Speicherungsfristen für elektronische Akten vorsieht. Unter den Begriff der elektronischen Aktenkopien fallen auch sogenannte elektronische Zweitakten, die vor Einführung der elektronischen Akte durch Einscannen von Papierakten oder papiernen Beweismittelordnern erstellt und parallel genutzt werden. Eine elektronische Aktenkopie liegt auch dann vor, wenn es sich nur um eine Teilkopie handelt, etwa um einen elektronischen Aktenauszug oder um eine Handakte.

Zu § 496

Die neue Vorschrift sieht für die elektronische Aktenführung in Strafsachen bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz vor. Im Übrigen finden die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts Anwendung.

Zu Absatz 1

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat (vgl. § 4 Absatz 1 BDSG). Absatz 1 sieht daher eine Erlaubnis zum Verarbeiten und Nutzen (d. h. Verwenden) personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte und in elektronischen Aktenkopien vor. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten; Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

Nicht von der Erlaubnis des Absatzes 1 umfasst ist die Erhebung personenbezogener Daten (zu diesem Begriff vgl. § 3 Absatz 3 BDSG). Für die Erhebung von personenbezogenen Daten enthält die Strafprozessordnung zahlreiche allgemeine (§§ 161, 163 StPO) und spezielle Ermächtigungsgrundlagen (z. B. §§ 94 ff., 100a ff., 163a ff. StPO), die durch diese Vorschrift nicht berührt werden.

Die Erlaubnis zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte oder einer Aktenkopie gilt nur, soweit dies für die Zwecke des – konkreten, jeweiligen – Strafverfahrens erforderlich ist. Für allgemeine, über die Zwecke des einzelnen Strafverfahrens hinausgehende Zwecke, insbesondere für die verfahrensübergreifende Verwendung von Informationen aus einer elektronischen Akte, gilt diese Erlaubnis nicht (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 498 StPO-E).

Neben einer elektronischen oder in Papierform geführten Akte können auf der Grundlage des § 496 Absatz 1 StPO-E auch elektronische Zweitakten für Zwecke des jeweiligen Strafverfahrens angelegt und geführt werden. Solche elektronischen Zweitakten können den gesamten Akteninhalt oder auch nur Teile der Akten (Auszüge) enthalten. Der Umfang der Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Zweitakten entspricht gemäß § 498 StPO-E den Regelungen zur elektronischen Akte. Anders als die Originalakte sind jedoch elektronische Zweitakten und elektronische Aktenauszüge unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind (vgl. § 499 StPO-E)

Die Grundsätze der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit verlangen – insoweit dem in Artikel 20 Absatz 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip folgend (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 1983, 2 BvR 244/83, 2 BvR 310/83) –, dass eine Löschung personenbezogener Daten in behördlichen oder gerichtlichen Verfahrensakten (unbeschadet spezieller gesetzlicher Regelungen wie in § 101 Absatz 8 StPO) grundsätzlich erst dann erfolgt, wenn die Akten insgesamt nicht mehr erforderlich sind. Die für Letzteres maßgebenden Regelungen trifft das Schriftgutaufbewahrungsgesetz (künftig: Aktenaufbewahrungs- und -speicherungsgesetz). Aus denselben Gründen werden unrichtige Daten in einer Verfahrensakte durch einen entsprechenden Vermerk – nicht durch Ersetzung der unrichtigen Daten durch richtige Daten – berichtet, wobei künftig in elektronischen Akten eine Verknüpfung der berichtigten Daten mit dem Vermerk sicherzustellen sein wird.

Zu Absatz 2

Nummer 1 verpflichtet dazu, bei der Führung elektronischer Akten in Strafsachen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sowie zur Datensicherheit zu treffen. Erforderlich sind die nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen immer dann, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Bei Akten in Strafsachen ist grundsätzlich von einem besonders hohen Schutzbedarf auszugehen: Diese enthalten regelmäßig hochsensible personenbezogene Daten, die zu großen Teilen ohne Einwilligung der Betroffenen auf Grundlage dazu ermächtigender Vorschriften erhoben wurden. Oft handelt es sich bei diesen Daten um „besondere Arten personenbezogener Daten“ im Sinne von § 3 Absatz 9 BDSG, also um

Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Ihr Bekanntwerden würde, gerade auch wegen des Zusammenhangs mit einem Strafverfahren, eine erhebliche Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen darstellen. Auch beziehen sich personenbezogene Daten in Strafakten nicht allein auf den jeweils Beschuldigten, sondern auch auf Zeugen, Opfer von Straftaten und gänzlich unbeteiligte Dritte.

Durch die nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen ist zudem zu gewährleisten, dass den in anderen Vorschriften (z. B. § 68 Absatz 5 StPO) enthaltenen besonderen Vorgaben zum Datenschutz entsprochen wird. Auch für den Umgang mit Verschlusssachen, die höher als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS – NfD)“ eingestuft sind, bedarf es angesichts des Umstands, dass solche Einstufungen sowohl im polizeilichen als auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich in zahlreichen Strafverfahren aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder der Staatsschutzdelikte häufig vorkommen, besonderer Regelungen zur elektronische Übermittlung und Speicherung solcher Daten, die mit der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen auch die Einhaltung des Geheim-schutzes gewährleisten.

Die anzuwendenden Maßnahmen sind in den auf der Grundlage der §§ 32 Absatz 2 und 3, § 32b Absatz 5 und § 32f Absatz 5 StPO-E zu erlassenden Rechtsverordnungen zu konkretisieren und ggf. nach dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Erforderlich sind insbesondere Maßnahmen, wie sie derzeit auch die Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG vorsieht. Hierunter fallen Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, zur Zugangskontrolle, zur Zugriffskontrolle, zur Weitergabekontrolle, zur Eingabekontrolle, zur Auftragskontrolle, zur Verfügbarkeitskontrolle und Maßnahmen zur Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Dabei sind Regelungen vorzusehen, die den Zugriff auf die Inhalte der Akten nach einem Rechte-Rollensystem ausgestalten und beschränken, wobei angesichts der Vielzahl der beteiligten Behörden und Gerichte die Einzelheiten für den jeweiligen Verantwortungsbereich in der Verordnung zu regeln sind.

Nach Nummer 2 sind zudem die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einzuhalten. Dies schließt insbesondere einen wirksamen Schutz gegen Datenverlust ein, der eine redundante Datenspeicherung sowie tagesaktuelle Sicherungen der Daten erfordern dürfte. Auch diese Maßnahmen sind insbesondere in den Rechtsverordnungen nach § 32 Absatz 2 und 3 StPO-E zu konkretisieren und nach dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Dabei sollen neben Regelungen zu einer gespiegelten Datenhaltung und zu regelmäßigen Sicherungskopien insbesondere Vorschriften vorgesehen werden, die Einzelheiten zu deren sicherer, örtlich getrennter und gegen unberechtigte Zugriffe geschützter Aufbewahrung vorsehen. Auch Regelungen zur Ausfallsicherheit sollen in der Rechtsverordnung enthalten sein.

Ergänzend enthält § 32f Absatz 3 StPO-E besondere datenschutzrechtliche Vorschriften für die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2).

§ 32 Absatz 2 Satz 1 StPO-E enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die insbesondere auch entsprechende nähere Bestimmungen zum Datenschutz enthalten soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass es sich bei elektronischen Akten oder Aktenkopien nicht um Dateien im Sinne des Zweiten Abschnitts handelt. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts enthalten die sogenannten Dateiregelungen, die durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) in die Strafprozessordnung eingefügt

wurden. Hintergrund der Schaffung der Dateiregelungen war insbesondere die Notwendigkeit, datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlagen für die Führung von Registern und Karteien mit einzelnen personenbezogenen Daten aus Akten außerhalb und neben der Akte zu schaffen. Bei derartigen Hilfsdateien, auf die sich die Dateiregelungen beziehen, handelt es sich nicht um die Akte selbst. Dementsprechend enthalten die Dateiregelungen Vorschriften über Verarbeitung und Löschung von Daten, die sich von den für die Akte geltenden Vorschriften unterscheiden. Es wird daher klargestellt, dass ihre Anwendung auf die elektronische Akte ausgeschlossen ist.

Zu § 497

Für Daten aus Strafverfahren besteht ein besonders hoher Schutzbedarf. Vor diesem Hintergrund sollen für die Auftragsdatenverarbeitung, also die Beauftragung einer anderen als der aktenführenden Stelle mit der Datenverarbeitung, in § 497 ergänzende bereichsspezifische Regelungen getroffen werden, die über das ohnehin nach allgemeinem Datenschutzrecht geltende Schutzniveau (vgl. insbesondere § 11 BDSG) hinausgehen. Bei der Auftragsdatenverarbeitung findet keine Verlagerung der Datenherrschaft auf die beauftragte Stelle statt, sondern diese verbleibt bei der Strafverfolgungsbehörde oder dem verfahrensführenden Gericht. Ein Verlust der Datenherrschaft bei Ausführung bloßer Hilfstätigkeiten durch die beauftragte datenverarbeitende Stelle kann aufgrund der engen vertraglichen Bindung des Beauftragten und der einzuräumenden Kontrollrechte weitgehend ausgeschlossen werden.

Daher soll es auch im Strafverfahren grundsätzlich möglich sein, sowohl öffentliche Stellen als auch nicht-öffentliche Stellen mit der Datenverarbeitung zu beauftragen. Ein vollständiger Ausschluss der Beauftragung Privater würde einen effizienten und wirtschaftlichen IT-Betrieb im Kontext der elektronischen Strafakte wesentlich erschweren. Eine Datenverarbeitung im Auftrag durch „nicht-öffentliche Stellen“ soll deshalb für datenschutzrechtlich weniger sensible Teilleistungen, wie etwa den Betrieb und die Wartung dezentraler Infrastrukturkomponenten und sonstige technisch sowie organisatorisch notwendige Hilfstätigkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe allgemeiner Datenschutzbestimmungen zulässig sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält über das allgemeine Datenschutzrecht hinausgehende Vorgaben zur Auftragsdatenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen, soweit diese damit beauftragt werden, Aktdaten rechtsverbindlich und dauerhaft, also nicht etwa lediglich im Wege einer aufgrund der technischen Infrastruktur erforderlichen Zwischenspeicherung, zu speichern.

Die besondere Sensibilität der in Strafverfahrensakten enthaltenen Daten und die Anforderungen an die ständige Verfügbarkeit der Akten im rechtsstaatlichen Verfahren machen es erforderlich, die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherung der elektronischen Strafakte an zusätzliche Voraussetzungen zu knüpfen. § 497 Absatz 1 verlangt insoweit, dass bei einer Beauftragung Privater in diesem besonders sensiblen Bereich eine öffentliche Stelle den Zutritt und Zugang zu den Datenverarbeitungseinrichtungen tatsächlich und ausschließlich kontrolliert. Mit der dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherung sind diejenigen Einrichtungen der Datenverarbeitung befasst, auf denen die dem Gericht und den Strafverfolgungsbehörden präsentierten Akteninhalte beruhen und auf deren Grundlage Akteneinsicht erteilt wird. In der Regel wird es sich hierbei um ein oder mehrere zentrale Rechenzentren handeln. Aus dem Umstand, dass die tatsächliche ausschließliche Zutritts- und -zugangskontrolle durch eine öffentliche Stelle jederzeit gewährleistet sein muss, folgt, dass sich die fraglichen Server im unmittelbaren Zugriffsbereich dieser öffentlichen Stelle, also in aller Regel im Inland, befinden müssen. Eine Auftragsdatenverarbeitung in einem Drittstaat ist damit unabhängig

davon, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche nach allgemeinem Datenschutzrecht zulässig wäre, praktisch ausgeschlossen.

In Abgrenzung zur dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherung können in Datenverarbeitungsanlagen auch nicht rechtsverbindliche Arbeitskopien vorgehalten werden, die etwa auf einem Replikationsserver oder im lokalen Speichermedium eines Arbeitsplatzcomputers gehalten werden. In diesem außerhalb des dauerhaften, rechtsverbindlichen Speicherns der elektronischen Akte liegenden Bereich der Datenverarbeitung können nicht-öffentliche Stellen ohne die sich aus Absatz 1 ergebenden zusätzlichen Anforderungen beauftragt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schränkt die Möglichkeit der Begründung von Unterauftragsverhältnissen durch nicht-öffentliche Stellen im Rahmen des dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherns der elektronischen Akte gegenüber den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen ein. Nach Satz 1 muss für jedes Unterauftragsverhältnis eine konkrete Zustimmung des Auftraggebers vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass der Auftraggeber die Zuverlässigkeit der Unterauftragnehmer in jedem Einzelfall prüfen kann. Eine Einwilligung darf der Auftraggeber nach Satz 2 nur erteilen, wenn in dem Unterauftragsverhältnis der Zutritt und der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen entsprechend Absatz 1 vertraglich geregelt ist.

Zu Absatz 3

Satz 1 schließt Pfändungsmaßnahmen Dritter aus. Der Ausschluss betrifft etwa den Fall der Insolvenz des Auftragnehmers. Um Pfändungsmaßnahmen und insbesondere strafrechtlich erforderliche Beschlagnahmen (etwa im Fall kinderpornografischer Dateien) in diesen Fällen nicht gänzlich auszuschließen, soll der zuständigen öffentlichen Stelle nach Satz 2 die Möglichkeit einer Zustimmung eingeräumt werden.

Zu § 498

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Zweckänderung von personenbezogenen Daten aus (nicht: in) elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien, soweit eine Rechtsvorschrift das Erheben, Verarbeiten und Nutzen (Verwendung) personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren erlaubt oder anordnet. Möglich ist es daher insbesondere, aus einer elektronischen Akte bestimmte personenbezogene Daten zu entnehmen und sie für Zwecke der Vorgangsverwaltung (§ 485 Satz 1 StPO) oder für andere Dateien im Sinne der §§ 483 ff. StPO zu verwenden. Auch eine Übermittlung der Akten oder bestimmter Akteninhalte an andere Stellen ist zulässig, soweit eine entsprechende Rechtsgrundlage (z. B. § 474 StPO) besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass das maschinelle Abgleichen personenbezogener Daten mit elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien gemäß § 98c StPO unzulässig sein soll, soweit dies nicht mit bestimmten und zuvor individualisierten Akten erfolgt.

Damit soll den spezifischen tatsächlichen Gefahren entgegengewirkt werden, die mit der elektronischen Aktenführung einhergehen: Wesentlich einfacher als bei papierbasierter Aktenführung wäre es hier grundsätzlich technisch möglich, die Akten verschiedener oder sämtlicher Verfahren zu einem einzigen Datenbestand zu verbinden, miteinander zu verknüpfen und zu durchsuchen.

Technisch wäre es bei einer gerichtsbezirks-, landes- oder bundesweit zentralisierten Speicherung aller – auch bereits weggelegter – Akten möglich, für Zwecke der Strafverfolgung jederzeit systematisch komplexe Suchanfragen über alle im Gesamtbestand gespeicherten personenbezogenen Daten auszuführen und dabei nicht nur Beschuldigten-daten, sondern auch die aller sonstigen Beteiligten und Unbeteiligter abzufragen.

Eine solche Suche in einem aus mehreren beliebigen elektronischen Akten oder Aktenkopien verknüpften Datenbestand im Volltext wird durch Absatz 2 grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit jedoch die elektronischen Akten oder Aktenkopien vor der Vornahme des Abgleichs bestimmt und individualisiert ausgewählt worden sind, bleibt die Anwendung des § 98c StPO möglich. Eine solche Individualisierung kann dabei insbesondere mithilfe der Vorgangsverwaltung (§ 485 StPO), aufgrund sonstiger Dateien, die auf Grundlage der §§ 483 ff. geführt werden, oder auch mittels des länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (§ 492 StPO) erfolgen. Sie kann auch im Einzelfall von dem bearbeitenden Staatsanwalt oder Polizeibeamten aufgrund seiner Kenntnis über andere Sachverhalte vorgenommen werden. Ausgeschlossen wird somit nur die unspezifische, nicht aufgrund solcher Kriterien eingeschränkte Suche über die Gesamtheit aller Akten, nicht aber ein zielgerichteter Abgleich mit spezifisch ausgewählten und damit quasi „elektronisch beigezogenen“ Akten.

§ 98c StPO ist die einzige strafprozessuale Ermächtigung, die einen Datenabgleich mit Strafakten erlaubt. Andere Ermächtigungsnormen für den maschinellen Abgleich mit den von den Strafverfolgungsbehörden geführten Akten bestehen nicht; insbesondere regelt § 98a StPO (Rasterfahndung) nur den Abgleich mit Datenbeständen anderer Stellen.

Zu § 499

Die Vorschrift enthält eine weitere datenschutzrechtliche Bestimmung, die bestimmt, dass elektronische Aktenkopien unverzüglich zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke des Strafverfahrens nach § 946 Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt in gleicher Weise für elektronische Kopien aus Akten, also die Kopien von Aktenteilen (siehe oben zu § 496 Absatz 1). Die Löschung originärer elektronischer Akten bestimmt sich nicht nach den Vorschriften der StPO, sondern nach den Regelungen des JAktAG (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 4).

Die Vorschrift erfasst auch solche Fälle, in denen bei elektronischer Aktenführung anders als bei der papierbasierten Aktenführung aus technischen Gründen eine Kopie der Akte zurückbleibt. Ein typischer und häufiger Anwendungsfall ist die Übermittlung der elektronischen Akte an eine andere Stelle zum Zwecke der Abgabe des Verfahrens. Abhängig von den Einzelheiten der technischen Umsetzung kann hier eine Kopie der Akte nach der Übermittlung bei der übermittelnden Stelle verbleiben. Auch eine solche Kopie ist unverzüglich im Anschluss an die erfolgreiche Übermittlung zu löschen.

Ebenfalls in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen Kopien elektronischer Akten, die in Folge der Gewährung von Akteneinsicht vorhanden sind. Diese Kopien sind ebenfalls unverzüglich zu löschen, wenn sie für Zwecke der Akteneinsicht nicht mehr erforderlich sind. Die Löschungspflicht besteht dabei nicht nur für öffentliche Stellen, sondern auch für alle Personen, denen elektronische Aktenkopien aufgrund der Akteneinsicht übermittelt wurden. Auch diese dürfen elektronische Kopien nur so lange speichern, wie dies für die Zwecke, zu denen ihnen die Aktenkopien überlassen wurden, erforderlich ist.

Zu Nummer 47 (§§ 234, 314 Absatz 2, 329 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, 341 Absatz 2, 350 Absatz 2 Satz 1, 378 Satz 1, 411 Absatz 2 Satz 1, 387 Absatz 1, 434 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung betrifft die von der Verteidigungsvollmacht beziehungsweise Anwaltsvollmacht zu unterscheidende Vertretungsvollmacht, die nunmehr nicht mehr „schriftlich“ vorliegen, sondern – medienneutral – „nachgewiesen“ sein muss. Ziel der Vorschriften und des bisherigen Schriftformerfordernisses ist es, dem erkennenden Gericht einen sicheren Nachweis über die Bevollmächtigung zur Vertretung im Termin zu geben. Die Änderung eröffnet nunmehr auch ausdrücklich andere Möglichkeiten, das Bestehen der Vollmacht sicher nachzuweisen. Zu denken ist insbesondere an die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments, in dem der Vertretene das Bestehen einer Vollmacht bestätigt. Mit der gesetzlich verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen soll – wie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe bereits angekündigt worden war (Bundestagsdrucksache 18/3562, S. 68) – dabei nunmehr einheitlich auf den technikoffenen Begriff „Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht“ umgestellt werden.

Zu Nummer 48 (§ 387 Absatz 1 und § 434 Absatz 1 Satz 1)

Auch hier soll durch Verwendung des Wortes „nachgewiesen“ statt „schriftlich“ Medienneutralität hergestellt werden. Siehe dazu oben Nummer 47.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026)

Zu Nummer 1 (§ 32 Absatz 1 StPO-E)

Zu Buchstabe a (§ 32 Absatz 1 Satz 1 StPO-E)

Ab dem 1. Januar 2026 soll die Führung einer elektronischen Strafakte verpflichtend sein. Deshalb soll die durch Artikel 1 eingeführte Regelung zur elektronischen Aktenführung in § 32 Absatz 1 Satz 1 StPO-E zu diesem Zeitpunkt in eine verpflichtende Regelung überführt werden.

Zu Buchstabe b (§ 32 Absatz 1 Satz 2 StPO-E)

Die verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung macht eine Änderung der bestehenden Verordnungsermächtigung erforderlich. Die neue Ermächtigung in Satz 2 soll es dem Bund und den Ländern ermöglichen, im Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung bereits angelegte Akten (laufende und abgeschlossene Verfahren) von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung auszunehmen. Von dieser Ermächtigung kann für alle oder auch für allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkte Akten oder auch Aktenjahrgänge Gebrauch gemacht werden. Soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 nicht erlassen wird, besteht gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 32e Absatz 1 Satz 1 StPO-E die Pflicht, alle laufenden Verfahren insgesamt in die elektronische Aktenform zu überführen. Die im bisherigen Satz 4 enthaltene Subdelegationsmöglichkeit bleibt als neuer Satz 3 erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 32b Absatz 3 Satz 1 StPO-E)

Die Beschränkung der Vorschrift auf elektronisch geführte Akten wird mit der verbindlichen Einführung der elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 entbehrlich. Pa-

pierakten wird es danach nur noch übergangsweise geben. Für diese Fälle bedarf es einer Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten nicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung – StPO-EG)

Im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (StPOEG) soll mit dem neuen § 13 eine Übergangsvorschrift zur Einreichung elektronischer Dokumente geschaffen werden.

Zu § 13

Parallel zu der entsprechenden Regelung im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl. 2013 I S. 3786) soll den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch eine entsprechende Rechtsverordnung längstens bis zum Jahr 2020 hinauszuschieben. Um dem Rechtsverkehr entsprechende Planungen zu erleichtern, soll die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nur zu bestimmten Zeitpunkten – jeweils zum Jahresanfang – möglich sein. Der Zeitkorridor für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Strafsachen soll bereits im Jahr 2016 beginnen, um einen Gleichlauf mit der ebenfalls für das Jahr 2016 im Grundsatz (vgl. Absatz 2) vorgesehenen Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen zu erreichen. Er endet mit dem sich aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ergebenden Zeitpunkt für eine bundesweit flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in den anderen Verfahrensordnungen. Satz 2 enthält Subdelegationsmöglichkeiten zur Übertragung der Ermächtigung auf die jeweils zuständigen Ministerien.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes – SchrAG)

Regelungen über die Fristen für eine Aufbewahrung oder Speicherung von Akten nach Abschluss des Verfahrens stehen in einem verfassungsrechtlich erheblichen Regelungszusammenhang zu den Vorschriften über die Datenerhebung und verhelfen dem mit der Speicherung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte verbundenen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erst zu seiner Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BGBl. I 2004, 470 = BVerfGE 109, 279 ff. = NJW 2004, 999, Rz. 341, 359). Sie sind daher zwingend zugleich mit den jeweiligen Eingriffstatbeständen zu regeln. Dies gebietet es, dass derselbe Gesetzgeber, der die Erhebung und Speicherung von Daten anordnet, zugleich auch deren Speicherdauer und Löschung regelt. Fehlen solche Regelungen – sei es auch im Vertrauen auf eine künftige landesgesetzliche Regelung – ist es nicht möglich, die Verhältnismäßigkeit der Datenerhebungs- und -speicherungsregelungen zu prüfen und zu begründen.

Bislang treffen neben dem SchrAG verschiedene Gesetze der Länder weitgehend inhaltsgleiche Regelungen zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten. Das SchrAG ist bislang in seinem Anwendungsbereich auf Gerichte des Bundes sowie den Generalbundesanwalt beschränkt. Hintergrund waren Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Hinblick auf den damaligen Artikel 72 Absatz 2 GG (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 15/4952, S. 50). Nach der Änderung des Artikels 72 GG im Rahmen der sogenannten Föderalismusreform I (Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) bestehen diese Bedenken nicht mehr. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich jetzt vielmehr aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG jedenfalls als – nach dem Vorgesagten zwingende – Annexzuständigkeit für das gerichtliche Verfahren.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll daher künftig auch auf die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Länder geführten Akten erstreckt werden, um die verfassungsmäßig gebotene bundeseinheitliche Regelung zu schaffen.

Das künftige Justizaktenaufbewahrungsgesetz (JAktAG) soll für alle im Anwendungsbereich des Gesetzes geführten Akten unabhängig von der Form, in der die Akten geführt werden, die grundsätzlichen Voraussetzungen für die weitere Aufbewahrung und Speicherung enthalten. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, die konkrete Dauer der Aufbewahrungs- und Speichungsfristen einheitlich auch für den Bereich der Länder durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Maßgeblich für die Dauer der Speicherung sind dabei die Zwecke der Speicherung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Im Hinblick auf seinen erweiterten Anwendungsbereich und unter stärkerer Betonung der elektronischen Aktenführung soll das Gesetz die neue Bezeichnung „Gesetz zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Beendigung des Verfahrens (Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JAktAG)“ erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung der Überschrift des § 1 soll stärker als bisher verdeutlichen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf elektronische Akten erstreckt, die nicht „aufbewahrt“, sondern „gespeichert“ werden.

Die bisherige Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Gerichte des Bundes und den Generalbundesanwalt soll aus den oben (vor der Begründung zu Nummer 1) dargelegten Gründen aufgegeben werden. Auf den an die Aktenführung in Papierform geknüpften Begriff „Schriftgut“ soll zugunsten des umfassenden Begriffs „Akten“ verzichtet werden. Letzterer umfasst auch alle Gegenstände und Dokumente, die als Anlagen zu den Akten genommen wurden.

Die Regelung des bisherigen § 1 Absatz 2 SchrAG soll sprachlich gestrafft werden. Auf die Auflistung einer Vielzahl von einzelnen Dokumentenarten und Gegenständen, die (als Anlagen) Bestandteile von Akten sein können, kann nunmehr verzichtet werden. Regelungsbedürftig bleibt jedoch weiterhin, dass auch Aktenregister, Namensverzeichnisse und Karteien, die selbst nicht Teil einer Akte sind, sondern die Akteninhalte erschließen, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form wie Akten aufbewahrt beziehungsweise gespeichert werden dürfen. Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen sind mit der vorgeschlagenen Änderung nicht bezweckt.

Durch den neuen Satz 3 soll klargestellt werden, dass spezialgesetzliche Aufbewahrungs- und Speichervorschriften, einschließlich der zugehörigen Löschungsvorschriften, unberührt bleiben. Hierzu zählen zum einen die Vorschriften des bisher in § 1 Absatz 3 SchrAG genannten Zweiten Abschnitts des Achten Buches der StPO sowie die des neuen Vierten Abschnitts des Achten Buches der StPO. Weitere diesbezügliche Regelungen finden sich beispielsweise in den §§ 10 und 10a der Grundbuchordnung, § 8a Absatz 2 des Handelsgesetzbuches und § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften der Archivgesetze des Bundes und der Länder sollen unberührt bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 2)

§ 2 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Aktenaufbewahrung, insbesondere zu den Aufbewahrungsfristen, zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundes soll mit dem erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder geführten Akten erweitert werden. Die Rechtsverordnung soll der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Da es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen sein

dürfte, in den einzelnen Ländern unterschiedliche Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Akten zu bestimmen, sollen diese Fristen für alle Bereiche bundeseinheitlich gleich ausgestaltet werden. Deshalb sieht die Änderung in Satz 2 vor, dass sich die Ermächtigung zur Delegation der Verordnungsermächtigung auf die darin genannten Bundesministerien auch insoweit erstreckt, als die zur jeweiligen Gerichtsbarkeit gehörenden Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder betroffen sind.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind rein sprachlicher Natur und sollen deutlicher als bisher machen, dass das Gesetz auch auf elektronisch geführte Akten anwendbar ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes – StVollzG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Da in Nummer 2 mit § 110a eine neue Vorschrift eingefügt wird, ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 110a)

Mit der Änderung soll eine zunächst nur optionale Grundlage zur Einführung einer elektronischen Akte im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz geschaffen werden. § 110a StVollzG in der Entwurfsfassung (StVollzG-E) entspricht weitgehend dem § 32 StPO-E. Der Begriff „Gerichtsakten“ in § 110a Absatz 1 Satz 1 StVollzG-E weist darauf hin, dass dem Bund in Angelegenheiten des Straf- und Maßregelvollzugs nur (noch) für Regelungen über das gerichtliche Verfahren eine Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) zusteht.

Da für Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz die Strafvollstreckungskammern sowie die Strafsenate der Oberlandesgerichte und damit ausschließlich Gerichte der Länder zuständig sind, sieht § 110a Absatz 2 StPO nur Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen mit entsprechender Subdelegationsmöglichkeit vor. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 und zu Artikel 2 verwiesen.

Im Übrigen finden auf die elektronische Aktenführung und die elektronische Kommunikation in Strafvollzugssachen über die Generalverweisung des § 120 Absatz 1 StVollzG die entsprechenden Vorschriften über die elektronische Kommunikation und Aktenführung der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nummer 6). Dies gilt auch hinsichtlich der Akteneinsicht in Gerichtsakten nach § 185 Satz 1 StVollzG. Für die insoweit zu schaffenden Rechtsverordnungen enthält Absatz 3 die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen.

Zu Nummer 3 (§ 112 Absatz 1 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 115 Absatz 1 Satz 3)

Das Wort „Schriftstücke“ soll durch das medienneutrale Wort „Dokumente“ ersetzt werden. Ferner spricht die zu ändernde Vorschrift nur noch von „Gerichtsakte“, da diesbezüglich bei elektronischer Aktenführung durchgängig nicht mehr der Plural von „Akte“ Verwendung findet und nicht auf beigezogene Akten verwiesen werden soll. Die Entscheidung darüber, ob eine Verweisung überhaupt zweckmäßig ist, soll künftig im Ermessen des Gerichts stehen. Sinn und Zweck des bisherigen Satzes 2 ist es, Gericht und Schreibkräfte von unnötiger Schreibearbeit zu entlasten (vgl. Bundestagsdrucksache

15/2252, S. 6 f.; Bundestagsdrucksache 15/4537, S. 1). Dokumente, auf die verwiesen werden soll, werden künftig in elektronischer Form vorliegen. Regelmäßig wird daher auch die Möglichkeit bestehen, entsprechende Stellen in den Beschluss ohne weiteren Aufwand einzukopieren und von einer Verweisung abzusehen.

Zu Nummer 5 (§ 118 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 120 Absatz 1 Satz 2)

Für die elektronische Kommunikation in Strafvollzugssachen sollen nicht nur die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend gelten, sondern auch die auf der Grundlage der §§ 32a, 32b und 32f StPO erlassenen Rechtsverordnungen. Einer eigenständigen Verordnung für den Bereich des Strafvollzugsgesetzes bedarf es nicht. Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung der nach den §§ 32a, 32b und 32f StPO erlassenen Verordnungen wird der Erlass einer gesonderten Verordnung ausgeschlossen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026)

Auch im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz sollen die Akten ab dem 1. Januar 2026 verpflichtend elektronisch geführt werden. Die hierfür notwendige Änderung des § 110a StVollzG enthält Artikel 6. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Artikel 2 entsprechend.

Zu Artikel 7 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummer 1 (§ 78c Absatz 2 StGB)

Die Änderung dient der Herstellung der Medienneutralität und der ausdrücklichen Einbeziehung elektronischer Dokumente, die bei einer für den Beschuldigten potentiell nachteiligen Regelung im Strafgesetzbuch erforderlich ist.

Bei elektronischer Aktenführung existieren keine „Schriftstücke“, daher soll einheitlich der Begriff „Dokument“ verwendet werden, der als Oberbegriff sowohl elektronische Dokumente als auch herkömmliche, in Papierform erstellte Dokumente (bisher: „Schriftstücke“) umfasst. Gemäß § 32a Absatz 3 StPO kann die verjährungsunterbrechende schriftliche Anordnung nach Absatz 2 auch elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 353d StGB)

§ 353d Nummer 3 StGB, der die öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Straf- oder Bußgeldverfahrens im Wortlaut unter Strafe stellt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist, soll künftig auch für elektronische Dokumente gelten. Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die für den Bereich des Bußgeldverfahrens bereits mit dem JKomG eingeführten Vorschriften über die elektronische Kommunikation und Aktenführung an die entsprechenden neuen Vorschriften in der Strafprozessordnung angeglichen werden. Nach § 46 Absatz 1 OWiG gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten keine abweichenden Regelungen trifft.

Zu Nummer 1 (§ 33 Absatz 2 Satz 2)

Die Ersetzung erfolgt aus Gründen der Medienneutralität.

Zu Nummer 2 (§ 49 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2)

Durch die Änderung an § 49 Absatz 1 soll die bisherige Ermessensregelung durch einen Anspruch des Betroffenen auf Akteneinsicht ersetzt werden. Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie wie der Umfang der Akten oder die Eilbedürftigkeit konkreter Ermittlungen (Lampe in: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 4. Auflage, § 49 Rn. 1b) können bei elektronischer Aktenführung nicht mehr einer Akteneinsicht durch den Betroffenen entgegenstehen. Spätestens mit der elektronischen Aktenführung ist zudem die Manipulationsgefahr als ein weiteres Argument entfallen. Zum Schutz der Integrität von Akten in Papierform kann die Einsichtnahme auch durch Gewährung von Einsicht in eine Aktenkopie erfolgen. Entsprechende Änderungen finden sich auch in Artikel 1 Nummer 15 (§ 147 Absatz 4 StPO-E), Artikel 1 Nummer 34 (§ 385 Absatz 3 StPO-E) und in Artikel 1 Nummer 36 (§ 406e Absatz 3 StPO-E).

Die Änderung in § 49 Absatz 2 Satz 2 OWiG beschränkt die Regelung, die eine „Übersendung“ von Akten vorsieht, in ihrem Anwendungsbereich auf noch in Papierform vorhandene Akten.

Zu Nummer 3 (§ 49b Satz 1)

§ 49b Satz 1 OWiG verweist hinsichtlich der Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke auf bestimmte Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Verweisung soll sich künftig auch auf § 498 Absatz 2 StPO-E erstrecken, der – im Grundsatz – einen verfahrensübergreifenden Abgleich personenbezogener Daten aus elektronischen Akten verbietet.

Zu Nummer 4 (§ 49c Absatz 1)

§ 49c Absatz 1 OWiG erklärt in Bezug auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung für sinngemäß anwendbar. Die Änderung stellt durch einen Verweis auf § 496 Absatz 3 StPO-E klar, dass die elektronische Akte keine Datei im Sinne des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung ist.

Zu Nummer 5 (§ 49d)

Für den Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte im Bußgeldverfahren soll § 49d OWiG-E künftig ausdrücklich auf § 496 Absatz 1 bis 2 StPO, § 497 StPO und § 498 Absatz 1 StPO verweisen. Ein Bedürfnis, daneben Akteneinsicht, Auskunft oder Mitteilungen bei mittels Bild- oder anderer Datenträger archivierten Akten unter bestimmten Voraussetzungen durch Übermittlung eines Ausdrucks vorzusehen, besteht nicht, so dass der Regelungsgehalt des geltenden § 49d OWiG wegfallen soll.

Zu Nummer 6 (§ 51 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung erfolgt zur Herstellung von Medienneutralität.

Zu Nummer 7 (§ 73 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 47 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 74 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung erfolgt zur Herstellung von Medienneutralität.

Zu Nummer 9 (§ 77a Absatz 1)

Hinsichtlich der Ersetzung des Worts „Niederschrift“ durch „Protokolle“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 verwiesen. Die Streichung des Worts „schriftliche“ dient ebenfalls der Herstellung der Medienneutralität.

Zu Nummer 10 (§ 78 Absatz 1)

§ 78 Absatz 1 OWiG enthält Verfahrensvereinfachungen bei der gerichtlichen Beweisaufnahme über Urkunden in Bußgeldsachen. Entsprechend der begrifflichen Weichenstellung in § 249 Satz 1 und 3 StPO-E wird nunmehr der neutrale Begriff „Urkunde“ verwandt.

Zu Nummer 11 (§ 79 Absatz 4)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 47 (§ 234 StPO) wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 107 Absatz 5)

Auf die Begründung zu Artikel 15 bis 18 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Zwölfter Abschnitt des Zweiten Teils)

Der 12. Abschnitt enthält derzeit Spezialvorschriften über die elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren, die künftig aufgrund der Geltung der entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung weitgehend entfallen können. Deshalb sollen die §§ 110d und 110e OWiG aufgehoben und über die Verweisung durch die entsprechenden Vorschriften in der Strafprozessordnung ersetzt werden. Bestehen bleiben sollen lediglich die §§ 110a bis 110c OWiG-E als maßgebliche Vorschriften über die elektronische Aktenführung und Kommunikation in Bußgeldsachen.

Zu § 110a OWiG

§ 110a OWiG-E entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 32 StPO-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird daher verwiesen. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Vorschrift für die Einführung der elektronischen Akte und angesichts der in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen soll insoweit nicht lediglich auf die StPO verwiesen werden. Der geltende Absatz 3 bleibt als Absatz 4 des Entwurfs unverändert und stellt klar, dass die Regelungen auf alle Behörden Anwendung finden, die Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen.

Zu § 110b OWiG

Die Vorschrift, die aufgrund der enthaltenen Verordnungsermächtigung nicht lediglich in § 110c für entsprechend anwendbar erklärt werden soll, entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 32b StPO-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird daher verwiesen.

Zu § 110c OWiG

§ 110c OWiG erklärt die §§ 32a, 32b und 32d bis 32f StPO-E ergänzend für entsprechend anwendbar. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 wird daher verwiesen. Auch die auf der Grundlage des § 32a StPO erlassenen Rechtsverordnungen

sollen zur Anwendung gelangen (vgl. hierzu auch die Begründung zu Artikel 4 Nummer 6).

Hinsichtlich der automatisierten Herstellung elektronischer Dokumente sowie der Speicherrungs- und Aufbewahrungspflicht für Ausgangsdokumente schlägt der Entwurf allerdings Ausnahmen vor:

Zum einen soll die geltende Regelung, wonach bei der Bußgeldverfahren bereits seit vielen Jahren in großem Umfang praktizierten automatisierten Erstellung von Dokumenten – hier vor allem auch von Bußgeldbescheiden - nicht die einzelnen Dokumente, sondern lediglich die begleitende Verfügung zu signieren ist, beibehalten werden. Dabei ergibt sich die Art der erforderlichen Signatur (einfache oder qualifizierte Signatur) daraus, wie das jeweilige Einzeldokument nach § 32b Absatz 1 StPO-E zu signieren wäre.

Zum anderen soll in Anlehnung an die für das Bußgeldverfahren derzeit geltende Rechtslage (§ 110b Absatz 4 Satz 1 OWiG) die in § 32e Absatz 4 StPO geregelte Aufbewahrungspflicht von mindestens sechs Monaten nicht gelten, wenn das übertragene Dokument einen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Vermerk darüber enthält, dass das Ausgangsdokument mit dem übertragenen Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Diese abweichende, aus dem geltenden Recht übernommene Regelung, die eine sofortige Rückgabe oder Vernichtung von Ausgangsdokumenten erlaubt, trägt dem Umstand Rechnung, dass in den Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten insgesamt niedrigere Beweisanforderungen sowie Beweiserleichterungen gelten, die einen noch früheren Verzicht auf die Möglichkeit der Beiziehung von Ausgangsdokumenten beziehungsweise der Anordnung amtlicher Verwahrung als Beweisstück immer dann rechtfertigen, wenn die Übereinstimmung mit dem bei den Akten befindlichen elektronischen Dokument von einem Urkundsbeamten attestiert wurde.

Zu Nummer 14 (§ 134 OWiG)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen und entspricht § 12 Absatz 1 bis 4 StPOEG-E (Artikel 2). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026)

Wie im Verfahren nach der StPO und dem StVollzG soll auch das Ordnungswidrigkeitsverfahren die Führung einer elektronischen Akte ab dem 1. Januar 2026 verpflichtend sein. Wie § 32 Absatz 1 StPO-E und § 110a Absatz 1 StVollzG-E ist auch § 110a OWiG entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Zu Nummer 1 (§ 335 HGB)

Zu Buchstabe a

Der Überschrift soll zur Klarstellung das Wort „Verordnungsermächtigungen“ angefügt werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2a Satz 1 schreibt für das Ordnungsgeldverfahren einschließlich der Verfahrensakten in der Zwangsvollstreckung die elektronische Aktenführung vor. Damit bedarf es künftig nicht mehr einer Anordnung oder Zulassung der elektronischen Aktenführung mit-

tels Rechtsverordnung wie in der geltenden Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung vom 10. Januar 2008 (BGBl. I S. 26). Satz 2 schreibt darüber hinaus künftig für die elektronische Aktenführung im Ordnungsgeldverfahren, im Verfahren der Zwangsvollstreckung hieraus sowie für die elektronische Kommunikation mit dem Bundesamt für Justiz die entsprechende Anwendung der §§ 110c und § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, des § 110b Satz 1 bis 4 sowie des § 134 Satz 1 OWiG vor.

Im Hinblick auf § 110c OWiG sind im Einzelnen die Maßgaben nach Satz 2 Nummer 1 zu beachten:

- Soweit gemäß Nummer 1 über die entsprechende Anwendung des § 110c OWiG auch die §§ 32a, 32b und 32d bis 32f der StPO entsprechend anzuwenden sind, folgt hieraus für das Ordnungsgeldverfahren unter Berücksichtigung der abweichenden Regelungen in den Buchstaben a und b, dass die Bestimmungen der StPO über den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten, über als elektronische Dokumente erstellte behördliche Dokumente, über die Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken, über die Form der Akteneinsichtsgewährung und über die Erteilung von Abschriften entsprechend anzuwenden sind.
- Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a enthält eine konkretisierende Maßgabe zu § 110c OWiG in Bezug auf die Nichtanwendung des § 32b StPO auf die im Massenverfahren zuzustellende verfahrenseinleitende Androhungsverfügung, die Mahnung im Vollstreckungsverfahren und die Zwischenverfügung, die einer Zwischennachricht entspricht. Die Zwischenverfügung erfolgt bei Eingängen mit dem Zweck, dem Einsender den Eingang zu bestätigen, ohne dass hierbei bereits eine Sachprüfung erfolgt. Auf alle übrigen behördlichen Dokumente, die als elektronische Dokumente erstellt werden, ist § 110c OWiG in Verbindung mit § 32b StPO dagegen anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwerfung des Einspruchs und die Festsetzung des Ordnungsgeldes nach § 335 Absatz 4 Satz 1 HGB, die meist in einer Entscheidung ergehen.
- Nummer 1 Buchstabe b bestimmt, dass § 32d StPO im Ordnungsgeldverfahren nicht anzuwenden ist, das heißt, dass eine obligatorische elektronische Einreichung näher bestimmter Schriftstücke nach dem 31. Dezember 2021 (vgl. Artikel 12 Absatz 4) erst aufgrund einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorgeschrieben werden kann.

Im Hinblick auf § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 110b Satz 1 bis 4 und § 134 Satz 1 OWiG sind im Einzelnen die Maßgaben nach Satz 2 Nummer 2 zu beachten:

- Nummer 2 Buchstabe a sieht vor, dass Verordnungen aufgrund der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem neuen § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie nach § 110b Satz 1 bis 4 und § 134 Satz 1 OWiG auch künftig durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Satz 3 sieht hierzu vor, dass eine Übertragung dieser Ermächtigung auf das Bundesamt für Justiz erfolgen kann.
- Hinsichtlich der künftigen Verordnungsermächtigungen in § 110a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 OWiG, die Regelungen über organisatorische und technische Rahmenbedingungen einschließlich der Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit sowie betreffend die Übermittlung elektronischer Akten gestatten, beziehen sich diese auf das Bundesamt für Justiz einerseits und die Übermittlung von Akten an die hier in Frage kommenden Gerichte (Landgericht Bonn und Oberlandesgericht Köln) andererseits.
- 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 134 Satz 1 OWiG erlaubt Übergangsregelungen mit dem Ziel, den Zeitpunkt der erstmaligen elektronischen Aktenführung bezie-

hungsweise die Einreichung elektronischer Dokumente hinauszuzögern und die grundsätzlich unbefristete Weiterführung von Papierakten zuzulassen, wobei für das Bundesamt für Justiz eine Übergangsregelung für die Anpassung an die neuen Anforderungen von Bedeutung ist, da dem Bundesamt die elektronische Aktenführung aufgrund der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung heute schon gestattet ist. Insofern wird in Nummer 2 Buchstabe b die entsprechende Anwendung mit der Maßgabe geregelt, dass bestimmt werden kann, dass die Akten für eine bestimmte Übergangszeit weiter in der bisherigen elektronischen Form geführt werden können. Soweit es hierbei zu Abweichungen von den über § 110c OWiG in Bezug genommenen Vorschriften kommt, ist dies hinnehmbar.

Zu Nummer 2 (§ 335a Absatz 4 HGB)

Die Bestimmung enthält die dem § 335 Absatz 2a HGB weitgehend entsprechenden Anpassungen an die neuen Bestimmungen des OWiG sowie der StPO. Die Pflicht zur sofortigen elektronischen Aktenführung ist nicht enthalten, wodurch ein Gleichlauf zu den gerichtlichen Verfahrensabläufen gemäß OWiG ermöglicht werden soll.

Zu Artikel 11 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 1 (§ 299 Absatz 3 ZPO in der Entwurfsfassung [ZPO-E])

Die Änderung des § 299 Absatz 3 ZPO-E ermöglicht die Einrichtung eines elektronischen Akteneinsichtsportals in der Zivilgerichtsbarkeit. Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung in § 32f Absatz 1 StPO-E über die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung in Strafsachen (vgl. Artikel 1 Nummer 2).

Nach Satz 1 erfolgt die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung der Zivilgerichte im Regelfall durch das Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf. Sie wird den berechtigten Personen mittels einer besonders gesicherten Verbindung über ein öffentliches Telekommunikationsnetz (insbesondere das Internet) zum Abruf bereitgestellt. Die Akte kann dazu auch in einem anderen Format als dem der elektronischen Akte bereitgestellt werden. Der Begriff „Abruf“ schließt dabei die Möglichkeit eines Herunterladens des Datenpakets ein.

Satz 2 sieht als alternative Form der Akteneinsicht die elektronische Einsicht in die Akten in Diensträumen vor, die etwa über ein entsprechend ausgestattetes Einsichtsterminal bei Gericht erfolgen kann. Für eine vom Regelfall des Satzes 1 abweichende Form der Akteneinsicht ist jeweils ein ausdrücklich darauf gerichteter Antrag erforderlich. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung dieser Form der Akteneinsicht bestehen nicht.

Satz 3 eröffnet mit der Übermittlung von Ausdrucken und Datenträgern weitere Formen der Akteneinsicht. Diese sind nur ausnahmsweise zu gewähren und setzen neben einem darauf gerichteten Antrag voraus, dass der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Ein solches kann bestehen, wenn der Antragsteller über keine technischen Möglichkeiten zur Wiedergabe elektronischer Dokumente verfügt und es ihm unzumutbar ist, zur Wiedergabe einen Dienstraum aufzusuchen.

Zu Nummer 2 (§ 317 Absatz 3 ZPO-E)

Die Änderung des § 317 Absatz 3 ZPO stellt klar, dass Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils mit einem Vermerk darüber zu versehen sind, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist (§ 298 Absatz 3 ZPO n.F.). Dadurch wird sichergestellt, dass auch nach der Änderung des § 298 ZPO zum 1. Januar 2018 die geltende Rechtslage fortbesteht.

Zu Nummer 3 (§ 690 Absatz 3 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6. Die besondere Formvorschrift für den Mahnantrag ist aufgrund der allgemeinen Regelung in § 702 Absatz 2 ZPO-E entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 691 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 6.

Zu Nummer 5 (§ 699 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 6.

Zu Nummer 6 (§ 702 ZPO-E)

Zu Buchstabe a

§ 702 Absatz 2 ZPO-E überführt weitgehend wortgleich die bestehende gesetzliche Regelung für den Mahnantrag in § 690 Absatz 3 ZPO in eine allgemeine Formvorschrift. Die Parteien des Mahnverfahrens können ab 2018 (vgl. Artikel 20) grundsätzlich alle Anträge und Erklärungen in nur maschinell lesbarer Form übermitteln, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint.

Rechtsanwälte und Inkassodienstleister sind grundsätzlich ab 2018 verpflichtet, Anträge und Erklärungen in nur maschinell lesbarer Form einzureichen, soweit maschinell lesbare Formulare eingeführt sind. Insbesondere eine elektronische Einreichung von (eingescannten) Papierformularen ist dann nicht mehr möglich. Der Widerspruch muss bis 2020 nicht in nur maschinell lesbarer Form übermittelt werden (Artikel 12 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3). Im Hinblick auf die Rechtsfolgen eines unzulässigen Widerspruchs soll den professionellen Prozessbeteiligten insoweit eine Eingewöhnungsphase ermöglicht werden. Der Einspruch, für den ein maschinell lesbares Formular nicht besteht, kann aus diesem Grund auch weiterhin in nicht maschinell lesbarer Form übermittelt werden.

Anträge und Erklärungen können unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt werden. Mit der Änderung wird die in Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) vorgesehene Regelung für den Mahnantrag auf alle maschinell lesbaren Anträge und Erklärungen erstreckt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2020)

Zu Nummer 1 (§ 692 Absatz 1 Nummer 5 ZPO-E)

Rechtsanwälte und Inkassodienstleister sind ab 2020 darüber zu belehren, dass sie gemäß § 702 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E verpflichtet sind, den Widerspruch in nur maschinell lesbarer Form einzureichen. Das Erfordernis der Belehrung über die Pflicht zum Einreichen eines maschinell lesbaren Widerspruchs gilt im Bereich des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) aufgrund der nur entsprechenden Anwendung des § 692 ZPO und der Unan-

wendbarkeit des § 702 Absatz 2 Satz 2 ZPO (vgl. § 46a Absatz 1 Satz 1 und 2 ArbGG) nicht.

Zu Nummer 2 (§ 702 Absatz 2 Satz 2 Absatz 1 Nummer 5 ZPO-E)

Ab dem Jahr 2020 kann der Widerspruch nur noch in maschinell lesbarer Form eingereicht werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Änderungen der ZPO (Artikel 11).

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen– IRG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den beabsichtigten Änderungen in der StPO und im OWiG. Die Regelung verweist auf diejenigen Vorschriften der StPO, die auch im Bereich der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldsanktionen innerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, von Bedeutung sind, soweit diese Regelungen nicht bereits in den §§ 77a und 77b IRG enthalten sind. Bei § 32d StPO soll nur auf dessen Satz 1 verwiesen werden, da die Sätze 2 bis 4 keine praktische Bedeutung für das Vollstreckungshilfeverfahren auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen erlangen.

Soweit Verfahrensvorschriften der StPO bereits über § 77 Absatz 1 IRG zur Anwendung gelangen, ist kein ausdrücklicher gesetzlicher Verweis erforderlich; dies gilt beispielsweise für die Vorschriften der §§ 496, 498 und 499 StPO-E. Bei § 32c Satz 1 StPO-E ist eine Modifizierung erforderlich, weil die §§ 77a und 77b IRG nicht von einer Zustimmungsbedürftigkeit der dort genannten Verordnung ausgehen. Bei § 32f Absatz 5 StPO-E kann auf eine entsprechende Abwandlung verzichtet werden, weil die Bestimmung der dort genannten Standards nicht durch eine Verordnung auf der Grundlage des IRG erfolgt, sondern auf der Grundlage der StPO. Wie in § 110c OWiG-E (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 13) soll auch im Anwendungsbereich des IRG die automatisierte Erstellung von Beschlüssen unter erleichterten Signaturanforderungen möglich bleiben.

Zu Artikel 15 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Änderungen der ZPO (Artikel 11).

Zu den Artikeln 16 bis 19 (Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen, des Gerichts- und Notarkostengesetzes und des Justizverwaltungskostengesetzes)

Für die Einsicht in gerichtliche Akten werden nach geltendem Recht keine besonderen Kosten erhoben, vielmehr ist die Akteneinsicht durch die Gebühren des zugrunde liegenden Verfahrens abgegolten. Lediglich für die Versendung der Akten wird eine nach allen Kostengesetzen einheitliche Pauschale von 12 Euro erhoben. Hieran soll festgehalten werden. Da bei der in Papierform geführten Akte nunmehr die Akteneinsicht auch durch die Übermittlung von Abschriften und bei der elektronischen Akte auch durch die Übermittlung eines Aktenausdrucks oder eines Datenträgers mit dem Inhalt der Akte erfolgen

kann, ist eine Änderung der kostenrechtlichen Bestimmungen zur Dokumentenpauschale erforderlich.

Das Bereitstellen des Inhalts einer Akte zum Abruf, die Einsichtnahme einer Akte in Diensträumen und die Übergabe einer Akte zur Mitnahme sollen in jedem Falle kostenfrei bleiben. Auch für die Übermittlung von Abschriften nach § 32f Absatz 2 Satz 3 StPO sollen keine Kosten entstehen, da die Gründe für diese Art der Gewährung der Akteneinsicht nicht im Verantwortungsbereich des Einsichtnehmenden liegen. Eine Dokumentenpauschale soll nur für die Fälle der Übermittlung eines elektronischen Aktenausdrucks oder eines Datenträgers mit dem Inhalt der elektronischen Akte vorgesehen werden, da in diesen Fällen der besondere Aufwand durch einen Antrag des Einsichtnehmenden verursacht wird. Wählt im Einzelfall die Einsicht gewährende Stelle den Weg der Übermittlung eines Datenträgers mit dem Inhalt der elektronischen Akte, weil z. B. das Bereitstellen des Inhalts einer Akte zum Abruf nicht möglich ist, soll keine Dokumentenpauschale anfallen.

Die vorgeschlagenen Regelungen korrespondieren mit Artikel 7 der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, der Vorgaben für das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte enthält und in Absatz 5 bestimmt, dass diese unentgeltlich zu gewähren ist.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 11 Nummer 3 und 6.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Soweit nicht anders geregelt, soll das Gesetz somit am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt nehmen die Gerichte grundsätzlich bundesweit durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) am elektronischen Rechtsverkehr teil.

Die Änderungen im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (Artikel 20) sollen dagegen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Änderung dieses Gesetzes noch vor dessen Inkrafttreten wirksam werden kann. Auch die Regelungen des § 13 EGStPO (Artikel 3) und des § 134 OWiG (Artikel 8 Nummer 14), die den Ländern in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 I, S. 3786) ein „opt out“ für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ermöglichen, sollen unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten, damit entsprechende Verordnungsregelungen noch vor dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden können.

Artikel 12 soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten, weil ab diesem Zeitpunkt eine Pflicht der Rechtsanwälte und Inkassodienstleister bestehen soll, den Widerspruch gegen einen Mahnbescheid in nur maschinell lesbarer Form einzureichen. Die entsprechende Belehrung soll ebenfalls ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

§ 32d StPO-E, der die Verpflichtung von Verteidigern und Rechtsanwälten zur Übermittlung elektronischer Dokumente an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte enthält, soll nach Absatz 4 erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Hiermit soll ein Gleichlauf mit § 130d ZPO, § 14b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 46g VwGO, § 65d ArbGG und § 52d FGO hergestellt werden, die nach Artikel 26 Absatz 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 I 3786) ebenfalls erst ab dem 1. Januar 2022 eine verbindliche Nutzungspflicht regeln.

Die in den Artikeln 2, 6 und 9 vorgesehene Änderung der Vorschriften zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 32 Absatz 1 StPO-E, § 110a Absatz 1 StVollzG-E und § 110a Absatz 1 OWiG-E sollen zum 1. Juli 2025 in Kraft treten, um einen ausreichenden Vorlauf für den Erlass der betreffenden Rechtsverordnungen zu gewähren. Zugleich bleibt damit der Erlass von Rechtsverordnungen auf der Grundlage der bisherigen Ermächtigungen bis zu diesem Zeitpunkt weiter möglich. Damit ist gewährleistet, dass eine Ausweitung der Pilotierung auch noch im Jahr vor der verbindlichen Einführung der elektronischen Aktenführung erfolgen kann.

Die wichtigste abweichende Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes enthält Absatz 5. Hiernach soll die Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Akte in Verfahren nach der Strafprozessordnung, dem Strafvollzugsgesetz des Bundes und der Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (siehe oben Artikel 2, 6 und 9) mit dem 1. Januar 2026 in Kraft treten.

